

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5576, 16/5848 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Christine Scheel, Kerstin Andreae, Bärbel Höhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/661 –

Offene Immobilienfonds – Marktstabilität sichern, Anlegervertrauen stärken

A. Problem

Eine wettbewerbsfähige Fondsbranche leistet einen wichtigen Beitrag für einen funktionsfähigen und effizienten Kapitalmarkt. Ende des Jahres 2005 kam es jedoch erstmals zur vorübergehenden Schließung eines offenen Immobilienfonds in Deutschland. Im Januar 2006 folgten zwei weitere offene Immobilienfonds, die die Rücknahme ihrer Anteile aussetzten. Andere Immobilienfonds verzeichneten stark steigende Mittelabflüsse. Die Bundesregierung hatte in diesem Zusammenhang angekündigt, Änderungen in diesem Rechtsbereich bei einer Novellierung des Investmentgesetzes zur Erörterung zu stellen. Das Investmentgesetz soll vor dem Hintergrund überarbeitet werden, dass das von deutschen

Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Fondsvermögen in den letzten fünf Jahren um 200 Mrd. Euro auf über 1 Billion Euro angewachsen ist. Gleichzeitig stehen deutsche Investmentgesellschaften in einem intensiven Wettbewerb mit Anbietern anderer europäischer Finanzplätze. Ein moderner und leistungsfähiger Regulierungs- und Aufsichtsrahmen soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fondsbranche steigern, die Innovationstätigkeit fördern und der Abwanderung von Fondsvermögen entgegenwirken, ohne die Belange des Anlegerschutzes zu vernachlässigen.

B. Lösung

Zu a) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5576 ist beabsichtigt, für den Investmentfondsstandort Deutschland Maßnahmen zur Deregulierung, zur Förderung von Produktinnovationen sowie zur Verbesserung des Anlegerschutzes und der Corporate Governance zu ergreifen. Ferner soll der Rechtsrahmen für offene Immobilienfonds modernisiert werden. Die Regelungsdichte des Investmentgesetzes wird auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/ EWG (OGAW-Richtlinie) zurückgeführt, indem insbesondere die Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften abgeschafft wird. Ferner wird die Genehmigungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht und im Ergebnis die Verkürzung der Markteintrittsdauer neuer Produkte angestrebt. Zur Vermeidung einer Doppelbeaufsichtigung über Kapitalanlagegesellschaften werden die bisher auch von der Deutschen Bundesbank wahrgenommenen Aufgaben alleine auf die BaFin konzentriert.

Die Innovationsfähigkeit des deutschen Investmentfondsstandorts soll über die Schaffung von zwei neuen Assetklassen gestärkt werden. Zum einen werden künftig Infrastrukturfonds (ÖPP-Fonds) Investitionen in Öffentlich Private Partnerschaftsprojekte ermöglichen. Zum anderen bieten die neuen Sonstigen Sondervermögen ein Vehikel zur Auflage von innovativen Finanzprodukten, die ihre Mittel nunmehr als regulierte Fonds auch beispielsweise in Edelmetalle oder unverbriefte Darlehnsforderungen anlegen können. Darüber hinaus soll der deutsche Finanzplatz durch die praxisnahe Überarbeitung der Bestimmungen für Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital gefördert werden.

Offenen Immobilienfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, von der Verpflichtung zur täglichen Anteilsrücknahme abzuweichen. Die verbesserte

Steuerung der Fonds soll durch die Einführung geeigneter Risikomanagementsysteme bewirkt werden. Ferner wird die Unabhängigkeit der Sachverständigenausschüsse gestärkt und die Transparenz der Bewertungsvorschriften erhöht. Anlegerschutz und Corporate Governance sollen schließlich durch eine bessere Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaften sowie die verstärkte Unabhängigkeit des Aufsichtsrats von Kapitalanlagegesellschaften ausgebaut werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt über den Gesetzentwurf hinaus insbesondere folgende Änderungen:

- Klarstellung zur Weiterleitung finanzstabilitätsrelevanter Unterlagen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an die Deutsche Bundesbank
- Begrenzung der die Depotbanken betreffende Prüfungsverpflichtung auf die Einhaltung der Anlagegrenzen durch die Sondervermögen
- Regelung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Infrastruktur-Sondervermögen und Sonstigen Sondervermögen
- Ausnahme von der Pflicht der Bestellung eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds für Kapitalanlagegesellschaften, die ausschließlich Spezialfonds verwalten
- Klarstellung zur organisatorischen Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft zum Schutz vor einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten
- Aufsichtsrechtliche Zulassung von Vertragsabschlüssen über Basis/"Rürup"-Renten durch Kapitalanlagegesellschaften
- Beteiligungsmöglichkeit offener Immobilienfonds an mehrstöckigen Immobiliengesellschaften
- Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für deutsche Spezialfonds durch Ausdehnung der Geschäftsmöglichkeiten und Abweichung von der Pflicht zur täglichen Rücknahme
- Einführung von Mikrofinanz-Fonds als neue Fondskategorie

- Umsetzung von CESR- guidelines zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens
- Einfügung von durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz bedingten Änderungen und redaktionelle Klarstellungen

Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Zu b) Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, mit gesetzlichen Maßnahmen die Stabilität der Märkte zu sichern, den Anlegerschutz zu verbessern und künftige Krisen zu vermeiden. Für den Schutz der Anleger sei ein höheres Maß an Transparenz, verlässliche Informationen und angemessene Schadensersatzfristen sowie Verbesserungen bei der Unabhängigkeit der Gutachter und der Bewertungsinstrumente für die Immobilien erforderlich. Die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde seien zu stärken.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD sowie der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu a) Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/5576) entstehen für die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen keine Mehrausgaben.

Zu b) In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/661 werden finanzielle Auswirkungen nicht beziffert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/5576, 16/5848 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag – Drucksache 16/661 – abzulehnen.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald

Vorsitzender

Leo Dautzenberg

Berichterstatter

Nina Hauer

Berichterstatterin

Frank Schäffler

Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)

- Drucksachen 16/5576, 16/5848 -

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)*		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)*	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Änderung des Investmentgesetzes	Artikel 1	unverändert
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 2	unverändert
Artikel 3	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 2a	Änderung der Solvabilitätsverordnung
Artikel 3	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 3	unverändert
Artikel 4	Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes	Artikel 3a	Änderung des Wertpapiererwerbs-Übernahmegesetzes und
Artikel 4	Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes	Artikel 4	unverändert
Artikel 5	Änderung des Geldwäschegesetzes	Artikel 5	unverändert
Artikel 6	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Artikel 6	unverändert
Artikel 7	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	Artikel 7	unverändert

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11) und der Umsetzung der Artikel 6, 9 und 10 der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27). Es dient in den Artikeln 2 und 2a auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/18/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Ausschlusses bzw. der Aufnahme bestimmter Institute aus ihrem bzw. in ihren Anwendungsbereich und hinsichtlich der Behandlung der Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (ABl. EU Nr. L 87 S. 9).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Artikel 8	Aufhebung der Investmentmeldeverordnung	Artikel 8	unverändert
Artikel 9	Änderung der Gewerbeordnung	Artikel 9	unverändert
Artikel 10	Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung	Artikel 10	unverändert
Artikel 11	Änderung des Börsengesetzes	Artikel 11	unverändert
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank	Artikel 12	unverändert
Artikel 13	Änderung des Depotgesetzes	Artikel 13	unverändert
Artikel 14	Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung	Artikel 14	unverändert
Artikel 15	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 15	unverändert
Artikel 16	Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 16	unverändert
Artikel 17	Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 17	unverändert
		Artikel 17a	Änderung der Handelsregisterverordnung
Artikel 18	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 18	unverändert
Artikel 19	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 19	unverändert
		Artikel 19a	Änderungen in anderen Gesetzen
Artikel 20	Inkrafttreten	Artikel 20	unverändert

Artikel 1
Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Kapitel 1 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Inhaber bedeutender Beteiligungen“.
 - bb) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5a Besondere Aufgaben
§ 5b Verschwiegenheitspflicht“.
 - cc) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 7a Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung
§ 7b Versagung der Erlaubnis“.
 - dd) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

Artikel 1
Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.

- ee) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „und Organisationspflichten“ gestrichen.
- ff) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Organisationspflichten“.
- gg) Die Angabe zu § 10 wird gestrichen.
- hh) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis“.
- ii) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 17a Abberufung von Geschäftsleitern; Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte
§ 17b Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis; Maßnahmen bei der Abwicklung
§ 17c Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte“.
- jj) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank“.
- kk) Nach der Angabe zu § 19 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 19a Werbung
§ 19b Sicherungseinrichtung
§ 19c Anzeigen
§ 19d Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht
§ 19e Bestellung eines Abschlussprüfers in besonderen Fällen
§ 19f Besondere Pflichten des Abschlussprüfers
§ 19g Auskünfte und Prüfungen der Kapitalanlagegesellschaften und der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber
§ 19h Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung unerlaubt betriebener Investmentgeschäfte
§ 19i Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln
§ 19j Maßnahmen bei Gefahr
§ 19k Insolvenzantrag
§ 19l Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

- II) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Vorausgenehmigung der Depotbank-Auswahl“.
- b) Die Angaben zum Kapitel 2 werden wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Vorausgenehmigung“.
- bb) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 68a Erwerbs- und Veräußerungsverbot“.
- cc) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 80a Kreditaufnahme
§ 80b Risikomanagement
§ 80c Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
§ 80d Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen“.
- dd) Nach der Angabe zu § 90 werden folgende Abschnitte eingefügt:
„Abschnitt 6
Infrastruktur-Sondervermögen
§ 90a Infrastruktur-Sondervermögen
§ 90b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen
§ 90c Anlaufzeit
§ 90d Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
§ 90e Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen
§ 90f Anforderungen an die für Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Infrastruktur-Sondervermögen
Abschnitt 7
Sonstige Sondervermögen
§ 90g Sonstige Sondervermögen
§ 90h Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme
§ 90i Rücknahme von Anteilen
§ 90j Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen
§ 90k Risikomanagement“.
- ee) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 6 wird Angabe zum

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Die Angaben zum Kapitel 2 werden wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) **u n v e r ä n d e r t**
- cc) **u n v e r ä n d e r t ***
- dd) Nach der Angabe zu § 90 werden folgende Abschnitte eingefügt:
„Abschnitt 6
Infrastruktur-Sondervermögen
§ 90a Infrastruktur-Sondervermögen
§ 90b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen
§ 90c Anlaufzeit
§ 90d Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
§ 90e Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen
§ 90f Anforderungen an die für Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Infrastruktur-Sondervermögen
Abschnitt 7
Sonstige Sondervermögen
§ 90g Sonstige Sondervermögen
§ 90h Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme
§ 90i **Sonderregelungen für die Ausgabe und** Rücknahme von Anteilen
§ 90j Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen
§ 90k Risikomanagement“.
- ee) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- neuen Abschnitt 8.
- c) Die Angaben zum Kapitel 3 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:
„§ 98 Bezeichnung und Angabe auf Geschäftsbriefen“.
- bb) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100 Sondervorschriften für Investmentaktiengesellschaften in Form einer Umbrella-Konstruktion“.
- cc) Die Angabe zur Zwischenüberschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2
Vertriebsverbot;
Sacheinlageverbot“.
- dd) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 Verbot des öffentlichen Vertriebs“.
- ee) Die Angabe zu § 102 wird gestrichen.
- ff) In der Angabe zu § 103 werden die Wörter „ , Ausgabepreis, Inventarwert“ gestrichen.
- gg) Die Angabe zur Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3
Kapitalvorschriften“.
- hh) In der Angabe zu § 104 werden die Wörter „Statutarisches Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt.
- ii) In der Angabe zu § 105 wird das Wort „rückerwerbbar“ durch die Wörter „Rücknahme von“ ersetzt.
- jj) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 4
Besondere Vorschriften über die Verfassung der Investmentaktiengesellschaft“.
- kk) Die Angabe zu § 106 wird wie folgt gefasst:
„§ 106 Vorstand“.
- ll) Nach der Angabe zu § 106 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 106a Aufsichtsrat
§ 106b Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert

Entwurf

- mm) Die Angaben zum bisherigen Abschnitt 4 und den §§ 107 bis 109 werden gestrichen.
- nn) Die Angaben zu § 110 werden wie folgt gefasst:
„§ 110 Jahresabschluss und Lagebericht“.
- oo) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 110a Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“.
- pp) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:
„§ 111 Halbjahresbericht, Liquidationsrechnungslegung“.
- qq) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 111a Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt“.
- d) In den Angaben zu Kapitel 4 wird in der Angabe zu § 120 das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.
- e) Die Angaben zu Kapitel 5 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:
„§ 133 Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“.
- bb) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:
„§ 140 Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“.
- f) Die Angaben zum Kapitel 6 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Kapitelüberschrift wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 6
Straf-, Bußgeld- und
Übergangsvorschriften“.
- bb) Nach der Angabe zu § 143 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 143a Strafvorschriften
§ 143b Mitteilungen in
Strafsachen“.
- cc) Nach der Angabe zu § 145 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 146 Übergangsvorschriften für Investmentaktiengesellschaften“.
2. In § 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 9“ der Halbsatz „sowie den

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

2. unverändert

Entwurf

beabsichtigten und tatsächlichen Vertrieb von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35)“ durch die Angabe „Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentfonds“ durch die Wörter „inländische Investmentvermögen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden nach der Angabe „83“ ein Komma und die Angabe „90g“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
- „8. für Investmentvermögen im Sinne des § 90a Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
9. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 90g als weitere Vermögensgegenstände Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,“
- cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
- „8. für Investmentvermögen im Sinne des § 90a **sowie für vergleichbare ausländische Investmentvermögen** Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
9. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 90g **sowie für vergleichbare ausländische Investmentvermögen** als weitere Vermögensgegenstände Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,“
- cc) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

werden die Nummern 10 und 11.

- dd) In der neuen Nummer 11 werden die Wörter „ , Terminkontrakte zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden,“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Unternehmen“ und die Angabe „nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9“ durch die Angabe „nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ ersetzt und nach den Wörtern „beschränkt ist“ werden die Wörter „und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ und jeweils das Wort „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländischen Investmentvermögen“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 werden nach der Angabe „(ausländische Investmentgesellschaft)“ die Wörter „ , und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist“ eingefügt.
- h) Dem Absatz 11 werden folgende Sätze angefügt:
 „Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn
 1. die Investmentanteile ausschließlich an Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dd) un verändert

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Unternehmen“ und die Angabe „nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9“ durch die Angabe „nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ ersetzt und nach den Wörtern „beschränkt ist“ werden die Wörter „und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Spezial-Investmentaktiengesellschaften sind Unternehmen im Sinne des Satzes 1, deren Aktien nach der Satzung ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden dürfen.“.

f) In Absatz 6 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ und jeweils das Wort „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

g) un verändert

h) Dem Absatz 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn

1. un verändert

Entwurf

- sowie ausländische Investmentgesellschaften und von diesen beauftragte Verwaltungsgesellschaften sowie an Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften vertrieben werden;
2. Investmentvermögen nur namentlich benannt werden;
 3. nur die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Investmentanteilen veröffentlicht werden;
 4. Verkaufsunterlagen einer Umbrella-Konstruktion mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, verwendet werden, und diese Verkaufsunterlagen auch Informationen über weitere Teilfonds enthalten, für die keine Anzeige nach § 132 oder § 139 erstattet worden ist, sofern in den Verkaufsunterlagen jeweils drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen wird, dass die Anteile der weiteren Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen;
 5. die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 des Investmentsteuergesetzes bekannt gemacht werden;
 6. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes aufgenommen werden;
 7. für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind, ausschließlich die von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen getätigt werden und darüber hinaus kein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 stattfindet.

Die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(Bundesanstalt) kann Richtlinien

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes **oder in einen Prospekt für Vermögensanlagen Mindestangaben nach § 8g des Verkaufsprospektgesetzes** aufgenommen werden;
7. unverändert

Die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(Bundesanstalt) kann Richtlinien

Entwurf

aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, wann ein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 vorliegt.“

- i) In Absatz 12 werden die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „anderer Vertragsstaat“ ersetzt.
- j) Nach Absatz 13 werden folgende Absätze 14 bis 24 angefügt:
 „(14) ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen zu errichten, zu sanieren *oder* zu betreiben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(15) Prime Broker im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Vermögensgegenstände von Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 *oder* von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, verwahren und sich diese ganz oder teilweise zur Nutzung auf eigene Rechnung übertragen lassen und gegebenenfalls sonstige mit derartigen Investmentvermögen verbundene Dienstleistungen erbringen.

(16) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalanlagegesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft tatsächlich leiten.

(17) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG ihren Sitz hat.

(18) Aufnahmestaats im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine Kapitalanlagegesellschaft eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird.

(19) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verbindung im Sinne des § 1 Abs. 10 des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, wann ein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 vorliegt.“

- i) **u n v e r ä n d e r t**
- j) Nach Absatz 13 werden folgende Absätze 14 bis 24 angefügt:
 „(14) ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen **oder Bauwerke** zu errichten, zu sanieren, zu betreiben **oder zu bewirtschaften**, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(15) **u n v e r ä n d e r t**

(16) **u n v e r ä n d e r t**

(17) **u n v e r ä n d e r t**

(18) **u n v e r ä n d e r t**

(19) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Kreditwesengesetzes zwischen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaft und einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(20) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sowie 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes

entsprechend. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.

(21) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes.

(22) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes.

(23) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes sind das eingezahlte Grund- oder Stammkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen im Sinne des § 10 Abs. 3a des Kreditwesengesetzes.

(24) Die Eigenmittel im Sinne dieses Gesetzes bestehen aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft zu erwerben, hat dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben zur Höhe seiner jeweiligen Beteiligung und zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit zu enthalten. Die Bundesanstalt kann weitere Angaben oder Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Inhabers der bedeutenden Beteiligung erforderlich ist. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Bundesanstalt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(20) unverändert

(21) unverändert

(22) unverändert

(23) unverändert

(24) unverändert

4. unverändert

Entwurf

anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder die Kapitalanlagegesellschaft unter seine Kontrolle kommt.

(2) Die Bundesanstalt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anzeigepflichtige den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalanlagegesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügt; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 3 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen oder eine bereits vollzogene Stimmrechtsausübung für nichtig erklären; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen. § 2c Abs. 2 Satz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

(5) Vor Maßnahmen nach Absatz 2 hat die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung

1. um ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG,
2. um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Staat zugelassenen Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

Wertpapierhandelsunternehmens,
Erstversicherungsunternehmens oder
einer Verwaltungsgesellschaft im
Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der
Richtlinie 85/611/EWG oder

3. um eine Person, die ein in dem
anderen Staat zugelassenes
Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut,
Wertpapierhandelsunternehmen,
Erstversicherungsunternehmen oder
eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne
des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie
85/611/EWG kontrolliert,

handelt und die Kapitalanlagegesellschaft,
an der der Erwerber eine Beteiligung zu
halten beabsichtigt, durch den Erwerb
unter dessen Kontrolle käme.

(6) Wer beabsichtigt, eine bedeutende
Beteiligung an einer
Kapitalanlagegesellschaft aufzugeben
oder den Betrag seiner bedeutenden
Beteiligung unter die Schwellen von 20
Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der
Stimmrechte oder des Kapitals
abzusenken oder die Beteiligung so zu
verändern, dass die
Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr
kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies
der Bundesanstalt anzuzeigen.“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 5. | In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt. | 5. | unverändert |
| 6. | In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen. | 6. | unverändert |
| 7. | § 5 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes und“ die Wörter „über die Depotbanken auch nach den Vorschriften“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein inländisches Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Ihre Entscheidungen binden die Verwaltungsbehörden.
(3) Soweit die Kapitalanlagegesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringt, gelten | 7. | unverändert |

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Europäische Vorab-Fassung*

Entwurf

die §§ 31 bis 31b, § 31d sowie die §§
33 bis 34a des
Wertpapierhandelsgesetzes
entsprechend.“

8. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b
eingefügt:

„§ 5a

Besondere Aufgaben

§ 6a des Kreditwesengesetzes findet
entsprechend Anwendung, wenn
Tatsachen vorliegen, die darauf schließen
lassen, dass die der
Kapitalanlagegesellschaft oder der
Investmentaktiengesellschaft anvertrauten
Vermögenswerte oder eine
Finanztransaktion der Finanzierung einer
terroristischen Vereinigung nach § 129a
auch in Verbindung mit § 129b des
Strafgesetzbuches dienen oder im Falle
der Durchführung einer Finanztransaktion
dienen würden. Widerspruch und
Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen
der Bundesanstalt haben keine
aufschiebende Wirkung.

§ 5b

Verschwiegenheitspflicht

Die bei der Bundesanstalt beschäftigten
und von ihr beauftragten Personen sowie
die im Dienst der Deutschen Bundesbank
stehenden Personen, soweit sie
Informationen aufgrund dieses Gesetzes
erlangen, dürfen die ihnen bei ihrer
Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen,
deren Geheimhaltung im Interesse der
Kapitalanlagegesellschaft,
Investmentaktiengesellschaft oder der
ausländischen Investmentgesellschaft
oder eines Dritten liegt, insbesondere
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen,
auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind
oder ihre Tätigkeit beendet ist; § 9 des
Kreditwesengesetzes findet entsprechend
Anwendung.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden das Wort
„Kreditinstitute“ durch das Wort
„Unternehmen“ und das Wort
„Sondervermögen“ durch die
Wörter „inländische
Investmentvermögen“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Sie sind Institute im Sinne des
Geldwäschegesetzes.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. un v e r ä n d e r t

9. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden das Wort
„Kreditinstitute“ durch das Wort
„Unternehmen“ und das Wort
„Sondervermögen“ durch die
Wörter „inländische
Investmentvermögen **im Sinne
des § 1 Satz 1 Nr. 1**“ ersetzt.
bb) un v e r ä n d e r t

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Aufsichtsrat ist auch dann zu bilden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bestimmen sich“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2a Satz 2,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) § 101 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Aktiengesetzes ist auf eine Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen hat, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft unabhängig ist. Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so gilt Satz 1 entsprechend.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) § 24c des Kreditwesengesetzes und § 93 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Kapitalanlagegesellschaften entsprechend.“
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann die Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen beschränken.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „,wobei bei den Finanzinstrumenten Derivate ausgeschlossen sind, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) § 101 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Aktiengesetzes ist auf eine Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen hat, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft unabhängig ist. Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so gilt Satz 1 entsprechend. **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kapitalanlagegesellschaften, die ausschließlich Spezial-Sondervermögen oder Spezial-Investmentaktiengesellschaften verwalten.**“
- d) **u n v e r ä n d e r t**
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- aa,) In Nummer 6 werden nach dem**

Entwurf

- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 „6a. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger, dass bei Rücknahme von Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 4 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),“
11. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:
- „§ 7a
 Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung
 (1) Der Erlaubnis Antrag muss enthalten:
1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 11,
 2. die Angabe der Geschäftsleiter,
 3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
 4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sowie dazu, dass sie auch in Bezug auf die Art der zu verwaltenden Sondervermögens über ausreichende Erfahrung verfügen,
 5. die Namen der an der Kapitalanlagegesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,
 6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen, und
 7. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der Kapitalanlagegesellschaft hervorgehen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wort „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ die Wörter „sowie von Verträgen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

- bb) unverändert

11. unverändert

Entwurf

(2) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Sofern der Kapitalanlagegesellschaft auch die Erlaubnis zum Erbringen der individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 erteilt wurde, ist ihr mit der Erteilung der Erlaubnis die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der sie zugeordnet ist.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 7b**Versagung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nach § 11 nicht zur Verfügung stehen;
2. die Kapitalanlagegesellschaft nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 33 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes nicht haben;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalanlagegesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügt;
5. enge Verbindungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;
6. enge Verbindungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes unterstehen, deren Anwendung die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;
7. die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz nicht im Inland hat;
8. die Kapitalanlagegesellschaft nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) § 33a des Kreditwesengesetzes ist auf die Aussetzung einer Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat oder die Beschränkung dieser Erlaubnis entsprechend anzuwenden.“
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Allgemeine Verhaltensregeln“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländischen Investmentvermögen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einsetzen.“
14. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. un verändert
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
- b) un verändert
- c) un verändert
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Kapitalanlagegesellschaft muss insbesondere über geeignete Verfahren verfügen, um bei Publikums-Sondervermögen unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und der Anlegerstruktur eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten zu vermeiden.“
14. un verändert

Entwurf**Organisationspflichten**

Die Kapitalanlagegesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalanlagegesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. ein angemessenes Risikomanagement, das insbesondere gewährleistet, dass das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens jederzeit überwacht und gemessen werden kann,
2. geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter,
3. geeignete Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalanlagegesellschaft in Finanzinstrumenten,
4. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
5. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die insbesondere gewährleistet, dass jedes das Investmentvermögen betreffende Geschäft nach Gegenpartei, Art und Abschlusszeitpunkt rekonstruiert werden kann,
6. angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen und gewährleisten, dass das Vermögen der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.“

15. § 10 wird aufgehoben.

16. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „730 000 Euro“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt und das Semikolon und die danach

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

folgenden Halbsätze gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „3 Milliarden Euro“ durch die Angabe „1,125 Milliarden Euro“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Eine Kapitalanlagegesellschaft braucht die Anforderung der Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe von bis zu 50 Prozent nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt. Das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder, sofern es seinen Sitz in einem Drittstaat hat, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Werden Altersvorsorgeverträge nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a abgegeben, ist insoweit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „ , der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Deutsche Bundesbank“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 und 5, § 19a, § 19c Abs. 1 Nr. 7 sowie die §§ 19g, 121, 124 und 125 dieses Gesetzes, und, soweit diese Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringen, § 31 Abs. 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34 und 34a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 und 5 sowie die §§ 19g, 121, 124 und 125 dieses Gesetzes und, soweit Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbracht werden, § 31 Abs. 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34 und 34a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

- | | | | |
|-----|--|-----|-----------------------|
| 19. | In § 15 wird die Angabe „§ 53d“ durch die Angabe „§ 53e“ ersetzt. | 19. | u n v e r ä n d e r t |
| 20. | § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufgaben, die für die Durchführung der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft wesentlich sind, können zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) ausgelagert werden. Das Auslagerungsunternehmen muss unter | 20. | u n v e r ä n d e r t |

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

Berücksichtigung der ihm übertragenden Aufgaben über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalanlagegesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass das Sondervermögen im Interesse der Anleger verwaltet wird.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Auslagerungsunternehmens jederzeit wirksam zu überwachen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse und die Kündigungsrechte vertraglich zu sichern.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Portfolioverwaltung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgelagert, muss die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaates sichergestellt sein.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nach Beendigung des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft sind der Bundesanstalt sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Auslagerungen unverzüglich und gesammelt anzuzeigen.“

21. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,
2. ausdrücklich auf sie verzichtet oder
3. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt.

Soweit die Kapitalanlagegesellschaft auch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

21. unverändert

Entwurf

über die Erlaubnis zur individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 verfügt, erlischt diese, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen wird.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. die Kapitalanlagegesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
2. die Eigenmittel der Kapitalanlagegesellschaft unter die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Schwellen absinken und die Kapitalanlagegesellschaft nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist diesen Mangel behoben hat;
3. der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 7b Nr. 2 bis 8 rechtfertigen würden;
4. die Kapitalanlagegesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

Widerspruchs- und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

22. Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17c eingefügt:

„§ 17a

Abberufung von Geschäftsleitern;
Übertragung von Organbefugnissen auf
Sonderbeauftragte

(1) In den Fällen des § 17 Abs. 2 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Bundesanstalt kann die Organbefugnisse abberufener Geschäftsleiter solange auf einen geeigneten Sonderbeauftragten übertragen, bis die Kapitalanlagegesellschaft über neue Geschäftsleiter verfügt, die den in § 7 b Nr. 3 genannten Anforderungen genügen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. § 36

Beschlüsse des 7. Ausschusses

22. unverändert

Entwurf

Abs. 1a Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 17b

Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis ; Maßnahmen bei der Abwicklung

§ 38 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung, wenn die Bundesanstalt die Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft aufhebt oder die Erlaubnis erlischt.

§ 17c

Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte

Wird eine Kapitalanlagegesellschaft ohne die nach § 7 erforderliche Erlaubnis tätig, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft und den Mitgliedern ihrer Organe anordnen; § 37 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.“

23. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt *hat* der Deutschen Bundesbank *Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Bundesanstalt auf Grundlage dieses Gesetzes erlangt hat und die die Bundesbank für die Erfüllung ihrer Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, zwingend benötigt und die sie sich auf andere Weise nicht beschaffen kann.* Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank regeln einvernehmlich die Einzelheiten der Weiterleitung dieser Informationen und Unterlagen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

23. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt **und die** Deutsche Bundesbank **haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zwingend erforderlich sind.** Die Bundesanstalt hat insoweit der Deutschen Bundesbank die Informationen und Unterlagen gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 6, § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, soweit es sich um eine Änderung der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 angezeigten Verhältnisse handelt, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 19c Abs. 1 Nr. 3 bis 10 und Abs. 2, § 19d Satz 2, § 19f Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 3 Satz 4, § 37 Abs. 2 Satz 3, § 44 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 6, § 45 Abs. 3, § 54 Abs. 4, § 94 Satz 4, § 96 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 99 Abs. 2 Satz 1 sowie § 111a Abs. 4 zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Bundesbank hat der Bundesanstalt die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene aufgrund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes

Entwurf

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene aufgrund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

(3) Der Informationsaustausch nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 2 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank vereinbaren, dass gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden dürfen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.“

24. Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19l eingefügt:

„§ 19a

Werbung

Auf die Werbung von Kapitalanlagegesellschaften findet § 23 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 19b

Sicherungseinrichtung

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft die individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 erbringt, hat sie die betroffenen Anleger, die nicht Institute sind, über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Anleger

Beschlüsse des 7. Ausschusses

über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank regeln einvernehmlich die Einzelheiten der Weiterleitung dieser **Beobachtungen, Feststellungen,** Informationen, Unterlagen **und Angaben.**

(2) e n t f ä l l t

(2) Der Informationsaustausch nach Absatz 1 **Satz 5 schließt** die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank vereinbaren, dass gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden dürfen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.“

24. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

(Sicherungseinrichtung) in geeigneter Weise zu informieren; § 23a Abs. 1 Satz 2 und 5 sowie Abs. 2 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 19c

Anzeigen

(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen

1. die Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind und den Vollzug dieser Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital oder Stimmrechte des anderen Unternehmens;
4. die Änderung der Rechtsform;
5. die Absenkung der Eigenmittel unter die in § 11 vorgesehenen Schwellen;
6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle;
7. die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
8. die Absicht ihrer Geschäftsleiter, eine Entscheidung über die Auflösung der Kapitalanlagegesellschaft herbeizuführen;
9. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft, das Erreichen, das Über- und Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass die Kapitalanlagegesellschaft Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, soweit die Kapitalanlagegesellschaft von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

10. die Absicht der Vereinigung mit einer anderen Kapitalanlagegesellschaft.
- (2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen
1. den Namen und die Anschrift der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber sowie die Höhe ihrer Beteiligung,
 2. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer inländischen Zweigstelle und
 3. die Begründung, Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung.
- (3) Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich die in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Tatsachen anzuzeigen.

§ 19d**Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht**

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht einer Kapitalanlagegesellschaft gelten die §§ 340a bis 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend. § 26 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

§ 19e**Bestellung eines Abschlussprüfers in besonderen Fällen**

Auf die Bestellung eines Abschlussprüfers findet § 28 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

§ 19f**Besondere Pflichten des Abschlussprüfers**

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen. Er hat insbesondere festzustellen, ob die Kapitalanlagegesellschaft die Anzeigepflichten nach den §§ 12 und 19c sowie die Anforderungen nach den §§ 9, 9a, 11 und 16 erfüllt hat.

(2) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Kapitalanlagegesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Nebendienstleistungen besonders zu prüfen. § 29 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 19g

**Auskünfte und Prüfungen der
Kapitalanlagegesellschaften
und der an ihr bedeutend beteiligten
Inhaber**

Die Kapitalanlagegesellschaften und die an ihr bedeutend beteiligten Inhaber haben der Bundesanstalt Auskünfte entsprechend § 44 Abs. 1 und 6 sowie § 44b des Kreditwesengesetzes zu erteilen. Der Bundesanstalt stehen die in § 44 Abs. 1 und § 44b des Kreditwesengesetzes genannten Prüfungsbefugnisse entsprechend zu. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19h

**Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung
unerlaubt betriebener
Investmentgeschäfte**

Auf die Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte im Sinne des § 17c findet § 44c des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19i

Maßnahmen bei unzureichenden

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf Vorab-Fassung*

Entwurf**Eigenmitteln**

Entsprechen bei einer Kapitalanlagegesellschaft die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 11, kann die Bundesanstalt Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen § 11 zu unterbinden. Sie kann insbesondere Entnahmen durch Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen. § 45 Abs. 4 Satz 1 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 19j**Maßnahmen bei Gefahr**

Besteht die Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kapitalanlagegesellschaft gegenüber ihren Gläubigern oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19k**Insolvenzantrag**

Auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft findet § 46b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 19l**Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren**

Die Gläubiger sind über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in entsprechender Anwendung des § 46f des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anderes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25. unverändert

Entwurf

„Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Depotbank durch das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zweigniederlassung“ durch das Wort „Depotbank“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 wird das Wort „Zweigniederlassung“ durch das Wort „Depotbank“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

26. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
 § 21a
 Vorausgenehmigung der Depotbank-
 Auswahl

Erteilt die Bundesanstalt eine Vorausgenehmigung im Sinne des § 43a, kann die Auswahl der Depotbank für die von der Vorausgenehmigung umfassten Sondervermögen oder Teilfonds ebenfalls im Voraus genehmigt werden.“

27. Dem § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Depotbank hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.“

28. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Wörter „einem anderen inländischen Verwahrer“ durch die Wörter „einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. unverändert

27. unverändert

28. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „einem anderen inländischen Verwahrer“ durch die Wörter „einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut oder einem anderen ausländischen Verwahrer, sofern dieser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt,“ ersetzt.

b) unverändert

Entwurf

29. In § 25 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Transaktionsgebühren“ durch das Wort „Transaktionskosten“ ersetzt.
30. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „der §§ 53, 80a und 90h Abs. 6,“ ersetzt.
31. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und in den Vertragsbedingungen festgelegten *Anlagegrundsätze* und Anlagegrenzen eingehalten werden.“
32. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
33. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 oder nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53, § 80a, § 90h Abs. 6 oder § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt und nach dem Wort „abgeschlossen“ die Angabe „oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen im Sinne des § 112 Abs. 1 Wertpapierdarlehen gewährt“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch das Wort „ , nach“ ersetzt nach der Angabe „§§ 54 und 57“ die Wörter „oder mit Prime Brokern“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

29. unverändert
30. unverändert
31. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden.“
32. unverändert
33. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 oder nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53, § 80a, § 90h Abs. 6 oder § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt, **vor dem Wort „Finanzterminkontrakte,“ die Angabe „Wertpapier-Pensionsgeschäfte nach § 57 oder“** und nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen im Sinne des § 112 Abs. 1 Wertpapierdarlehen gewährt“ eingefügt.
 - b) unverändert

Entwurf

34. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalanlagegesellschaft ist unter den folgenden Voraussetzungen hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes:

1. die Kapitalanlagegesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen aus,
2. das Sondervermögen wird nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG verwaltet,
3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Kapitalanlagegesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „direkter“ durch das Wort „unmittelbarer“ und das Wort „indirekter“ durch das Wort „mittelbarer“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 bedürfte, wenn es seinen Sitz im Inland hätte, ist unter den folgenden Voraussetzungen hinsichtlich des von ihm verwalteten Investmentvermögens

Entwurf

35. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ das Wort „, insbesondere“, nach dem Wort „Verwaltungsvergütung“ ein Komma und die Wörter „der Mindestanlagesumme“ und nach dem Wort „haben“ das Wort „(Anteilklassen)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Teilfonds in Rechnung gestellt werden. Die Vertragsbedingungen eines Teilfonds und deren Änderung sind durch die Bundesanstalt nach Maßgabe der §§ 43 und 43a zu genehmigen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Die jeweiligen Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen Teilfonds der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf einen Teilfonds, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes:

1. das Unternehmen genügt bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen, die denen für Kapitalanlagegesellschaften nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 1 gleichwertig sind,
2. das Mutterunternehmen des Unternehmens gibt eine Mitteilung entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ab und
3. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“

35. unverändert

Entwurf

Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfonds. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur der betreffende Teilfonds. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „zum Handel“ eingefügt und die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „zu“ durch die Wörter „zum Handel an“ und die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch die Wörter „Handel an einer Börse“ und die Wörter „in einen anderen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 10 und 11“ ersetzt.

37. § 37 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ das Komma und die Wörter „der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

36. unverändert

37. unverändert

37a. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

Entwurf

38. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 wird vor Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Der Beschluss der Kapitalanlagegesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“
 - c) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.“
39. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „mit Ausnahme der Nebenkosten des Erwerbs und der Kosten der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung“ die Wörter „oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach den § 67 Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 1 sowie 90b Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat im ausführlichen Verkaufsprospekt zu erläutern, dass Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

38. unverändert
39. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat im ausführlichen Verkaufsprospekt zu erläutern, dass Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt wer-

Entwurf

werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält. Bei Publikums-Sondervermögen müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und der Anlegerstruktur die Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten ausgeschlossen ist.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2 bleibt“ durch die Angabe „Die Absätze 2 und 2a bleiben“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „eine Angabe enthalten, wonach“ durch die Wörter „die Regelung enthalten, dass“ wird die Angabe „67“ durch die Angabe „66“ ersetzt.
40. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 66 bis 82 und des § 113“ durch die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90k, 112 und 113“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2a Satz 5“ ersetzt.
- bbb) Nummer 17 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
41. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

den und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält.“

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

40. unverändert

41. unverändert

Entwurf

Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 2 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 4 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Antrag einschließlich der Darlegung“ durch das Wort „Genehmigungsantrag“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“, die Angabe „13 Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ und die Angabe „§ 43 Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt: „Gelten die in Satz 1 genannten Änderungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 als genehmigt, dürfen diese frühestens sechs Monate nach der in Absatz 5 Satz 1 bestimmten Bekanntmachung und nur dann in Kraft treten, wenn den Anlegern der kostenlose Umtausch der Anteile nach Maßgabe des Satzes 1 angeboten worden ist.“
- c) In Absatz 4 Nr. 9 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 den Anteilklassen oder gemäß“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „am Tag“ ersetzt, die Wörter „falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird,“ gestrichen, die Angabe „13 Monaten“ durch die Angabe „sechs Monaten“ ersetzt, der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

42. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„§ 43a

Vorausgenehmigung

(1) Die Bundesanstalt kann Genehmigungen im Voraus (Vorausgenehmigung) für richtlinienkonforme Sondervermögen erteilen, indem sie vorformulierte alternative Musterklauseln genehmigt, aus denen die Kapitalanlagegesellschaft die Vertragsbedingungen ausschließlich auswählen kann; § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8, Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Unverzüglich nach der Auflegung eines neuen Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft dieses bei der Bundesanstalt anzuzeigen und die Vertragsbedingungen sowie den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt einzureichen. Die Vertragsbedingungen sind vor Ausgabe der Anteile schriftlich festzulegen und dürfen dem ausführlichen Verkaufsprospekt nur beigelegt werden, wenn die Vorausgenehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist.

(2) Mit der Vorausgenehmigung nach Absatz 1 gilt die nach § 43 erforderliche Genehmigung für die Vertragsbedingungen als erteilt, wenn die Vorausgenehmigung im Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Sondervermögens wirksam ist. Änderungen der genehmigten Musterklauseln lassen die nach Satz 1 als erteilt geltende Genehmigung unberührt, es sei denn, die Änderungen erfolgen, um die Musterklauseln an eine Änderung der Rechtslage anzupassen. In diesem Fall sind sowohl die Musterklauseln als auch die auf deren Grundlage erstellten Vertragsbedingungen an die neue Rechtslage anzupassen und nach Maßgabe des Absatzes 3 genehmigen zu lassen.

(3) Änderungen der genehmigten Musterklauseln bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Musterklauseln den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Änderungen der Vertragsbedingungen, die nicht von der Vorausgenehmigung abgedeckt sind, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Bundesanstalt. § 43 Abs. 2 Satz 7 bis 9, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Von der Vorausgenehmigung abgedeckte Änderungen der Vertragsbedingungen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

sind der Bundesanstalt lediglich anzuzeigen; die Anzeige hat unverzüglich nach der Änderung zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für richtlinienkonforme Sondervermögen in der Form der Umbrella-Konstruktion, die von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt werden.“

43. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem organisierten Markt zugelassene oder in diesen“ und die Wörter „zugelassen oder in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nettoertrag“ die Wörter „sowie Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte“ eingefügt.
- cc) In Nummer 4 Satz 3 werden die Wörter „Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte,“ gestrichen.
- dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. die von der Kapitalanlagegesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Sondervermögens,“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss von den Gesellschaftern der Kapitalanlagegesellschaft gewählt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

43. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss von den Gesellschaftern der Kapitalanlagegesellschaft gewählt

Entwurf

und im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern, im Fall einer Aktiengesellschaft vom Vorstand beauftragt werden. § 318 Abs. 3 bis 7 sowie die §§ 319 und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend, *soweit sich aus den nachfolgenden Sätzen nichts anderes ergibt.*“

- bb) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Zwischenberichte nach Absatz 3 sowie Auflösungsberichte nach Absatz 4 sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
44. § 45 wird wie folgt geändert:
 a) *In Absatz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.*

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

45. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“ und die Wörter „in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.
 b) In Nummer 2 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern, im Fall einer Aktiengesellschaft vom Vorstand beauftragt werden. § 318 Abs. 3 bis 7 sowie die §§ 319 und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“

- bb) **unverändert**

- d) **unverändert**

- e) **unverändert**

44. § 45 wird wie folgt geändert:
 a) **Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:**

„(1) **Der Jahresbericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.**

(2) **Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.**“

- b) **unverändert**

45. **unverändert**

Entwurf

organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ und die Wörter „in den Vertragsbedingungen vorgesehen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt zugelassen“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“ und die Wörter „Einbeziehung in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „Einbeziehung in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen“ und die Wörter „in den Vertragsbedingungen vorgesehen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt zugelassen“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 6 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11) genannten Kriterien erfüllen,
8. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.“
- f) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a bis c Nr. i, Buchstabe d Nr. i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.“

46. § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48

Beschlüsse des 7. Ausschusses

46. § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48

Entwurf

Geldmarktinstrumente

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich § 52 für Rechnung eines Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Geldmarktinstrumente

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich § 52 für Rechnung eines Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden, *die einer von der Bundesanstalt anerkannten Kategorie angehören* und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 222 S. 11), die zuletzt durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) geändert worden ist, erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. un verändert
 5. un verändert
 6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) un verändert
 - b) un verändert
 - c) un verändert
- (2) un verändert

Entwurf

2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

(3) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Absatz 1 Nr. 3 von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Abs. 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.“

47. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital“ durch die Wörter „Anteile an Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) un verändert

47. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital“ durch die Wörter „Anteile an Investmentaktiengesellschaften **im Sinne des § 96 Abs. 3**“ ersetzt.
- a₁) **In Satz 2 werden nach den Wörtern „inländischen Sondervermögen und“ die Wörter „Investmentaktiengesellschaften sowie“ eingefügt.**
- b) un verändert

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

48. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „anerkannten“ wird gestrichen und nach dem Wort „Finanzindizes“ werden die Wörter „im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt für Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Derivaten“ die Wörter „und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und in Nummer 3 die Wörter „in einen anderen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.
49. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt und nach den Wörtern „einbezogen sind,“ die Wörter „im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a bis c Nr. ii, Buchstabe d Nr. ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „genügen,“ die Wörter „sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,“ angefügt.
 - c) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen“ durch die Wörter „an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an

48. unverändert

49. unverändert

Korab-Fassung*

Entwurf

geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU L 145 S. 1), die durch die Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. EU Nr. L 114 S. 60) geändert worden ist, erfüllt,“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 50. | § 54 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt“ durch die Wörter „einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel“ ersetzt.
b) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen. | 50. unverändert |
| 51. | § 58 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die in den §§ 54 und 57 genannten Geschäfte müssen die in Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.“ | 51. unverändert |
| 52. | § 60 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,“ durch die Wörter „Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat | 52. unverändert |

Entwurf

der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, “ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
1. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 2. Einlagen bei dieser Einrichtung,
 3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,
- 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kapitalanlagegesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen“ durch die Wörter „Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente“ und das Wort „Grenzen“ durch das Wort „Grenze“ ersetzt.

53. Dem § 63 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Ein Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt. Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn die Kriterien des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie

Beschlüsse des 7. Ausschusses

53. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2007/16/EG erfüllt sind.“	
54. In § 64 Abs. 3 werden die Wörter „Sondervermögens oder“ durch die Wörter „inländischen oder“ ersetzt.	54. un verändert
55. In § 65 Satz 2 werden die Wörter „unter Wahrung der Interessen der Anleger“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.“ angefügt.	55. un verändert
56. § 67 wird wie folgt geändert: a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ein Vermögensgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 darf nur erworben werden, wenn er zuvor von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.“ b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben. c) Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Angemessenheit des Erbbauzinses ist vor der Bestellung des Erbbaurechts von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, zu bestätigen. Der nach § 77 Abs. 1 gebildete Sachverständigenausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Erbbaurechts den Wert des Grundstücks neu festzustellen.“ d) In Absatz 10 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 4“ ersetzt.	56. un verändert
57. § 68 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Für die Bewertung gilt § 70 Abs. 2	57. § 68 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 6“ die Wörter „oder Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften“ eingefügt. a) un verändert

Entwurf

Satz 1 mit der Maßgabe, dass die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen sind, der von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, festgestellt wurde.“

b)

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die von der Immobilien-Gesellschaft neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 vor ihrem Erwerb von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft nur erwerben und halten, wenn

1. sie bei der Immobilien-Gesellschaft die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat und durch die Rechtsform der Immobilien-Gesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und

2. im Fall der Beteiligung der Immobilien-Gesellschaft an einer anderen Immobilien-Gesellschaft die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beträgt; eine mittelbare Beteiligung ist nur bei einer Immobilien-Gesellschaft mit Sitz im Ausland zulässig.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „des Absatzes 6 Satz 2“ durch die Angabe „des Absatzes 6 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die von der Immobilien-Gesellschaft neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 vor ihrem Erwerb von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2,

Entwurf

nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, bewertet werden und“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wert von Vermögensgegenständen, die zum Vermögen einer Immobilien-Gesellschaft gehören, an der die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zu 100 Prozent beteiligt ist, wird auf die Grenze nach Satz 1 nicht angerechnet.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

cc) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

dd) In dem bisherigen Satz 4 wird die Angabe „gemäß der Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „der Sätze 3 und 4“ ersetzt.

ee) In dem bisherigen Satz 5 werden die Wörter „der gleichen“ durch das Wort „derselben“ und jeweils das Wort „von“ durch die Wörter „eines oder mehrerer“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, bewertet werden und“

bb) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Immobilie“ die Wörter „oder eine Beteiligung an einer anderen Immobilien-Gesellschaft“ und nach den Wörtern „der Immobilie“ die Wörter „oder der Beteiligung an der anderen Immobilien-Gesellschaft“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa₀) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1“ gestrichen.

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wert von Vermögensgegenständen, die zum Vermögen einer Immobilien-Gesellschaft gehören, an der die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zu 100 Prozent **des Kapitals und der Stimmrechte** beteiligt ist, wird auf die Grenze nach Satz 1 nicht angerechnet.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird **das Wort „vorgenannten“ gestrichen und** die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.

cc) **u n v e r ä n d e r t**

dd) In dem bisherigen Satz 4 wird die Angabe „gemäß der Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „der Sätze 3 und 4“ ersetzt **und nach der Angabe „des Absatzes 3 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.**

ee) **u n v e r ä n d e r t**

e) In Absatz 7 wird die Angabe „im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1“ gestrichen.

f) Folgender Absatz wird angefügt:

Entwurf

58. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Erwerbs- und Veräußerungsverbot

(1) Ein Vermögensgegenstand nach § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 68 Abs. 1 darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht. Er darf ferner nicht von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft erworben werden, an der die Kapitalanlagegesellschaft eine bedeutende Beteiligung entsprechend § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes hält.

(2) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt einen für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für eigene Rechnung erwerben oder an ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 veräußern.“

59. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der aufgrund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(9) Für Beteiligungen von Immobilien-Gesellschaften an anderen Immobilien-Gesellschaften, gelten die Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechend.“

58. unverändert

58a. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn sie an der Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

59. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder die Immobilien-Gesellschaft“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der aufgrund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.“

b) unverändert

Entwurf

Handelsgesetzbuchs nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln, wobei die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen sind, der von einem nach § 77 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss festgestellt wurde. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 67 und 68 nach Erwerb der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft mindestens einmal jährlich.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

60. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse zu bilden. Der Sachverständigenausschuss ist in den durch dieses Gesetz oder die Vertragsbedingungen bestimmten Fällen für die Bewertung von Vermögensgegenständen zuständig. Der Sachverständigenausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft aus, insbesondere dürfen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft nicht an den Sitzungen des Sachverständigenausschusses teilnehmen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Sachverständigenausschuss besteht aus drei Sachverständigen, die als Hauptgutachter oder Nebengutachter an der Bewertung von Vermögensgegenständen mitwirken. Die Zusammensetzung eines Sachverständigenausschusses und dessen Tätigkeit sind von der Kapitalanlagegesellschaft durch eine Geschäftsordnung festzulegen, deren

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) unverändert

**59a. Dem § 71 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Immobilien-Gesellschaften, die Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erwerben oder halten.“**

60. unverändert

Entwurf

Muster mit der Bundesanstalt abzustimmen ist. Die Geschäftsordnung hat mindestens zu regeln:

1. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern,
2. die Anzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Beauftragung der Ausschüsse,
3. dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zu Grunde zu legen sind und die Wahl des Verfahrens zu begründen ist,
4. dass dem Sachverständigenausschuss von der Kapitalanlagegesellschaft alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,
5. die Teilnahme der Sachverständigen an einer Objektbesichtigung,
6. die Gliederung der Bewertungsgutachten und
7. die Beschlussfassung.

Nach der Geschäftsordnung muss gewährleistet sein, dass kein Ausschussmitglied mehr als zwei Jahre als Hauptgutachter an der Bewertung desselben Vermögensgegenstandes mitwirkt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden von der Kapitalanlagegesellschaft bestellt. Die Bestellung setzt voraus, dass der Sachverständige unabhängig, unparteilich und zuverlässig ist sowie angemessene Fachkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Immobilienart und des jeweiligen regionalen Immobilienmarktes nachweist. Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

Tätigkeit als Mitglied eines Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in den vier Jahren, die dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgehen, im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;

2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne der Nummer 1 abgibt.

Ein Sachverständiger darf nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums erneut bestellt werden. Als Sachverständiger kann auch ein Angehöriger eines Zusammenschlusses von Sachverständigen unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses bestellt werden, wenn in Bezug auf diesen Angehörigen die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind; die Sätze 3 bis 5 gelten für diesen Angehörigen entsprechend. Die Bestellung eines Angehörigen eines Zusammenschlusses von Sachverständigen ist nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Zusammenschlusses sowie durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Weisungsfreiheit, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Sachverständigen sichergestellt und Interessenkonflikte auf Grund sonstiger Tätigkeiten des Zusammenschlusses ausgeschlossen sind.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

61. In § 78 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Vermögensgegenstände des Sondervermögens“ die Wörter „und für künftige erforderliche Instandsetzungen nach Absatz 1“ eingefügt.
62. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 den Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien und sonstigen

61. un v e r ä d e r t

62. § 79 wird wie folgt geändert:
a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Die Abschreibungen sind nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung zu berücksichtigen. In einer Anlage zur Vermögensaufstellung sind die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften anzugeben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zusätzlich sind anzugeben“ durch die Wörter „Bei einer Beteiligung nach § 68 Abs. 1 *hat* die Kapitalanlagegesellschaft in den Vermögensaufstellungen anzugeben“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände der Immobilien-Gesellschaft sind nachrichtlich aufzuführen und besonders zu kennzeichnen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ gestrichen.

63. § 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „und § 64 Abs. 3“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder festverzinslichen Wertpapieren“ durch die Wörter „einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder festverzinsliche Wertpapiere sind“ und der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile ausländischer juristischer Personen, die an einem der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zusätzlich sind anzugeben“ durch die Wörter „Bei einer Beteiligung nach § 68 Abs. 1 **haben** die Kapitalanlagegesellschaft **oder die Immobilien-Gesellschaft** in den Vermögensaufstellungen anzugeben“ ersetzt.
 - cc) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**

63. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

bezeichneten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind, soweit der Wert dieser Aktien oder Anteile einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet und die in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllt sind.“

64. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a bis 80d eingefügt:

„§ 80a

Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf unbeschadet des § 53 für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite nur bis zur Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien und nur aufnehmen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist, die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Grenze nach § 82 Abs. 3 Satz 2 nicht überschritten wird. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen ist nur nach Maßgabe des § 53 zulässig.

§ 80b

Risikomanagement

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss bei der Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens ein geeignetes Risikomanagementsystem anwenden. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher damit verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Darüber hinaus muss
1. die Konzentration von Risiken anhand eines Limitsystems begrenzt werden,
 2. ein Verfahren vorgehalten werden, das *bei starker Erhöhung des Risikos die Risikorückführung sicherstellt; das Verfahren muss die frühzeitige Information der Entscheidungsträger beinhalten,*
 3. das Risikomanagementsystem kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst sowie zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden,
 4. ein nach dieser Vorschrift erstellter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

64. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a bis 80d eingefügt:

„§ 80a

Kreditaufnahme

u n v e r ä n d e r t

§ 80b

Risikomanagement

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss bei der Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens ein geeignetes Risikomanagementsystem anwenden. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher damit verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Darüber hinaus muss
1. u n v e r ä n d e r t
 2. ein Verfahren **zur Früherkennung von Risiken** vorgehalten werden, das **der Kapitalanlagegesellschaft die frühzeitige Einleitung von erforderlichen Gegenmaßnahmen ermöglicht,**
 3. u n v e r ä n d e r t
 4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Risikoreport der Geschäftsleitung in angemessenen Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, vorgelegt werden,

5. mindestens vierteljährlich ein geeigneter Stresstest durchgeführt werden.

(2) Das Risikomanagement ist einer von der Portfolioverwaltung organisatorisch und bis auf Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle innerhalb der Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen. Das Risikomanagement ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 80c

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den Liquiditätsvorschriften dieses Abschnitts oder der Vertragsbedingungen droht.

(2) Die Vertragsbedingungen von Immobilien-Sondervermögen können abweichend von § 37 Abs. 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur einmal monatlich zu einem in den Vertragsbedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile einen in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 80d

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende weitere Angaben enthalten:

1. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur monatlich verlangen kann, wenn zum

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. unverändert

(2) unverändert

§ 80c

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

unverändert

§ 80d

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

unverändert

Entwurf

Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet sowie

2. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 sind in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.“

65. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „oder nur unwesentlich“ werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Werden durch ein einheitliches Rechtsgeschäft zwei oder mehr der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände an denselben Erwerber veräußert, so ist hierbei auf die insgesamt vereinbarte Gegenleistung abzustellen. In den Fällen des Satzes 2 darf die Gegenleistung die Summe der Wertansätze für die veräußerten Vermögensgegenstände um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten, wenn dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht oder nur unwesentlich“ durch die Wörter „um nicht mehr als 5 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

66. Die §§ 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

„§ 84

Zulässige Vermögensgegenstände

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Gemischten Sondervermögens nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47 bis 52,

2. Anteile an

a) Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 oder der §§ 83 bis 86 sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

65. unverändert

66. unverändert

Entwurf

- b) Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - c) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
3. Aktien von Investmentaktiengesellschaften,
- a) deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - b) deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - c) deren Satzung eine dem § 112 vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen.
- (2) Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 Prozent des Wertes seines Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1.
- (3) Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c zu erwerben, gelten § 113 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3, § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 118

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

Satz 2 entsprechend.

§ 85

Anlagegrenzen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Anteilen nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie in Aktien nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.“

67. § 88 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Anteil der für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Bankguthaben, Einlagezertifikate von Kreditinstituten, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf höchstens 49 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens betragen.“

68. In § 89 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 Nr. 7“ ersetzt.

69. Nach § 90 werden folgende Abschnitte 6 und 7 eingefügt:

„Abschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

§ 90a

Infrastruktur-Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90b bis 90f finden die Vorschriften der §§ 66 bis 82 so weit entsprechende Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 90b

Zulässige Vermögensgegenstände,
Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur erwerben:

1. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften,
2. Immobilien,
3. Wertpapiere,
4. Geldmarktinstrumente,
5. Bankguthaben,
6. Investmentanteile nach Maßgabe des § 50, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

67. unverändert

68. unverändert

69. Nach § 90 werden folgende Abschnitte 6 und 7 eingefügt

„Abschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

§ 90a

Infrastruktur-Sondervermögen

unverändert

§ 90b

Zulässige Vermögensgegenstände,
Anlagegrenzen

unverändert

Entwurf

- und
7. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 8.
- (2) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften dürfen erst nach Abschluss der Errichtung oder Sanierung der Anlagen in der Betreiberphase und nur dann erworben werden, wenn zuvor ihr Wert durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches ermittelt wurde; § 70 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt und nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Infrastruktur-Sondervermögens in einer einzigen ÖPP-Projektgesellschaft angelegt sind.
- (4) Immobilien dürfen für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn diese der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; Entsprechendes gilt auch für den Erwerb von Nießbrauchrechten an Grundstücken. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass in diesen Immobilien und Rechten nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens angelegt werden.
- (5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.
- (6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Wertpapieren im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 angelegt werden.
- (7) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.
- (8) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf

Absicherung von im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 90c

Anlaufzeit

Die in § 90b Abs. 3 bis 7 genannten Anlagegrenzen sind für das Infrastruktur-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst nach Ablauf von vier Jahren seit dem Zeitpunkt der Auflegung anzuwenden. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag von der Bundesanstalt um ein Jahr verlängert werden, wenn Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kapitalanlagegesellschaft eine Verlängerung rechtfertigen.

§ 90d

Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen können abweichend von § 36 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung zulässig.

(2) § 37 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen ist nur durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die zwischen einem und 24 Monaten betragen muss; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anleger die Auszahlung seines Anteils an dem Infrastruktur-Sondervermögen an einem Rücknahmetermin nur verlangen, wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Zugangs der Rückgabeerklärung den Betrag von 1 Million Euro nicht überschreitet.

§ 90e

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 90c

Anlaufzeit

unverändert

§ 90d

Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

unverändert

§ 90e

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

Entwurf

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe des § 90a verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen lediglich einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von ÖPP-Projektgesellschaften;
2. Arten von ÖPP-Projektgesellschaften, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
3. einen Hinweis, dass in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;
5. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 und von Nummer 4 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur verlangen kann, wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Zugangs der Rückgabeerklärung den Betrag von 1 Million Euro nicht überschreitet;
6. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile;
7. einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

unverändert

DRAFT - Vorab-Fassung*

Entwurf

(3) Die Vertragsbedingungen müssen neben den Angaben nach den §§ 41 und 43 Abs. 4 zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 enthalten.

§ 90f

Anforderungen an die für
Anlageentscheidungen verantwortlichen
Personen von Infrastruktur-
Sondervermögen

Personen, die für die
Anlageentscheidungen von Infrastruktur-
Sondervermögen nach § 90a
verantwortlich sind, müssen neben der
allgemeinen fachlichen Eignung für die
Durchführung von Investmentgeschäften
ausreichendes Erfahrungswissen auf dem
Gebiet von Projekten Öffentlich Privater
Partnerschaften haben.

Abschnitt 7

Sonstige Sondervermögen

§ 90g

Sonstige Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Sonstigen
Sondervermögen nach Maßgabe der §§
90h bis 90k finden die Vorschriften der §§
46 bis 59 so weit Anwendung, als sich aus
den nachfolgenden Vorschriften nichts
anderes ergibt.

§ 90h

Zulässige Vermögensgegenstände,
Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für
ein Sonstiges Sondervermögen nur
erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach
Maßgabe der §§ 47 bis 52, wobei sie
nicht den Erwerbsbeschränkungen
nach § 51 Abs. 1 unterworfen ist,
2. Anteile an Investmentvermögen nach
Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7,
3. Beteiligungen an Unternehmen, sofern
der Verkehrswert der Beteiligungen
ermittelt werden kann,
4. Edelmetalle,
5. unverbriefte Darlehensforderungen.

(2) Ist es der Kapitalanlagegesellschaft
nach den Vertragsbedingungen gestattet,
für Rechnung des Sonstigen
Sondervermögens Anteile an Sonstigen
Sondervermögen und
Investmentvermögen nach Maßgabe des
§ 112 Abs. 1 sowie an entsprechenden
ausländischen Investmentvermögen zu
erwerben, gelten § 113 Abs. 3 und 4 Satz
2 und 3, § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 118
Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 90f

Anforderungen an die für
Anlageentscheidungen verantwortlichen
Personen von Infrastruktur-
Sondervermögen

u n v e r ä n d e r t

Abschnitt 7

Sonstige Sondervermögen

§ 90g

Sonstige Sondervermögen

u n v e r ä n d e r t

§ 90h

Zulässige Vermögensgegenstände,
Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 Abs. 1 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 52 und in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Beteiligungen desselben Unternehmens darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) un verändert

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft von Mikrofinanz-Instituten unverbrieft Darlehensforderungen bis zu 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Mikrofinanz-Institute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

- 1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,**
- 2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinunternehmen für deren unternehmerische Zwecke darstellt,**
- 3. bei denen bei 60 Prozent der**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Darlehensnehmer die an einen einzelnen Darlehensnehmer hingegebenen Gelddarlehen den Betrag von insgesamt 5 000 Euro nicht überschreiten,
4. bei denen die Summe der insgesamt vergebenen Gelddarlehen den Betrag von 10 Millionen Euro nicht unterschreitet und
 5. an denen mindestens 5 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte von einer
 - a) multilateralen Entwicklungsbank oder
 - b) bilateralen Entwicklungsbank, an der ein oder mehrere Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder deren Teilstaaten mehrheitlich beteiligt sind,

gehalten werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf unverbriefte Darlehensforderungen desselben Mikrofinanz-Instituts nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben.

(8) Macht eine Kapitalanlagegesellschaft von den Anlagemöglichkeiten nach Absatz 7 Gebrauch, darf sie für Rechnung des Sondervermögens auch Wertpapiere erwerben, die von Mikrofinanz-Instituten im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 gelten. Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Wertpapiere im Sinne des Satzes 1 nur bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

(9) In den Fällen des Absatzes 7 müssen die Personen, die für die Anlageentscheidungen bei dem Sondervermögen verantwortlich sind, neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Investmentgeschäften ausreichendes Erfahrungswissen in Bezug auf die in Absatz 7 genannten Anlagemöglichkeiten haben.“

§ 90i

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Vertragsbedingungen von Sonstigen Sondervermögen können abweichend von § 37 Abs. 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen höchstens ein-

§ 90i

Rücknahme von Anteilen

Die Vertragsbedingungen von Sonstigen Sondervermögen können abweichend von § 37 Abs. 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen höchstens einmal

Entwurf

halbjährlich und mindestens einmal jährlich zu einem in den Vertragsbedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile einen in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 90j

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Sonstige Sondervermögen nach Maßgabe des § 90g verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen lediglich einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie zusätzlich folgende

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mal halbjährlich und mindestens einmal jährlich zu einem in den Vertragsbedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile einen in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 90h Abs. 7 können die Vertragsbedingungen abweichend von § 36 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung zulässig.

(3) In den Fällen des § 90h Abs. 7 ist § 37 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen ist nur durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die zwischen einem und 24 Monaten betragen muss; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.“

§ 90j

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie zusätzlich folgende

Entwurf

Angaben enthalten:

1. ob und in welchem Umfang in Vermögensgegenstände im Sinne des § 52, in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, in Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden darf;
2. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sondervermögen erwerbbaaren Beteiligungen an Unternehmen und unverbrieften Darlehensforderungen;
3. Angaben zu dem Umfang, in dem Kredite aufgenommen werden dürfen, verbunden mit einer Erläuterung der Risiken, die damit verbunden sein können;
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **im Falle des 90h Abs. 7 und 8, ob und in welchem Umfang von den dort genannten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird und eine Erläuterung der damit verbundenen Risiken sowie eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Mikrofinanz-Institute und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;**
5. **im Falle des § 90i Abs. 1** einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet;
6. **in den Fällen des § 90i Abs. 2 einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt;**
7. **in den Fällen des § 90i Abs. 3** einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der

Entwurf

5. alle Voraussetzungen und Bedingungen der *Kündigung* und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.
- (3) Die Vertragsbedingungen eines Sonstigen Sondervermögens müssen alle Angaben nach § 43 Abs. 4 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:
1. die Arten der Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle, Derivate und Darlehensforderungen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
 2. in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
 3. den Anteil des Sondervermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
 4. alle Voraussetzungen und Bedingungen der *Kündigung* und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.
- § 90k
Risikomanagement
- § 80b ist entsprechend anzuwenden.“
70. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 8.
71. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „30 bis 86“ die Angabe „90a bis 90k“ und nach den Wörtern „soweit sich aus“ die Angabe „Absatz 3 und“ eingefügt.
 - c) *Folgender Absatz 3 wird angefügt:*
- „(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann bei Spezial-Sondervermögen von den §§ 46 bis 86 und 90a bis 90k abweichen, wenn
1. sie dies in den Vertragsbedingungen bestimmt und die Anleger zustimmen,
 2. die vorgegebenen Arten von Sondervermögen (Fondstypen) beibehalten werden,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;

8. alle Voraussetzungen und Bedingungen der **Rücknahme** und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.“
- (3) Die Vertragsbedingungen eines Sonstigen Sondervermögens müssen alle Angaben nach § 43 Abs. 4 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:
1. un verändert
 2. un verändert
 3. un verändert
 4. alle Voraussetzungen und Bedingungen der **Rücknahme** und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.
- § 90k
Risikomanagement
- un verändert
70. un verändert
71. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „30 bis 86“ die Angabe „90a bis 90k“ und nach den Wörtern „soweit sich aus“ die Angabe „Absatz 3 und **4 und**“ eingefügt.
 - c) **Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:**
- „(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann bei Spezial-Sondervermögen von den §§ 46 bis 86 und 90a bis 90k abweichen, wenn
1. die Anleger zustimmen,
 2. **für das entsprechende Spezial-Sondervermögen nur die gesetzlich zulässigen**

Entwurf

3. die Vertragsbedingungen vorsehen, dass bei der Anlage der Vermögensgegenstände eine angemessene Risikomischung zu wahren ist und für das entsprechende Spezial-Sondervermögen nur die für den jeweiligen Fondstyp zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden; abweichend von § 90b Abs. 2 Satz 1 dürfen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften jedoch auch vor Beginn der Betreiberphase erworben werden,
4. § 51 Abs. 2, die §§ 53, 59 und 80a, die §§ 69 und 82 Abs. 3, die §§ 80a und 90d Abs. 2 Satz 1, § 90h Abs. 5 und 6 sowie § 90i Satz 1 unberührt bleiben.“
72. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
b) Satz 3 wird aufgehoben.
73. § 94 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Spezial-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen, der mindestens die in § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 geforderten Angaben enthält. Die Erstellung von Halbjahresberichten nach § 44 Abs. 2 ist nicht erforderlich. Zwischen- und Auflösungsberichte müssen den

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vermögensgegenstände erworben werden; abweichend von § 90b Abs. 2 Satz 1 dürfen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften jedoch auch vor Beginn der Betreiberphase erworben werden, und

3. § 51 Abs. 2, die §§ 59, 69 und 82 Abs. 3 sowie **die Anlagegrenze nach § 90h Abs. 4 Satz 1 für die dort genannten Vermögensgegenstände** unberührt bleiben.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf abweichend von den §§ 53 und 90h Abs. 6 für Rechnung eines Spezial-Sondervermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. § 80a bleibt unberührt, soweit Kredite zu Lasten der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden.“.

72. unverändert
73. unverändert

Entwurf

Anforderungen an einen Jahresbericht nach Satz 1 entsprechen.“

- b) Im bisherigen Satz 2 werden die Angabe „Halbjahres-“ und die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

74. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank für Spezial-Sondervermögen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt, wenn eine Depotbank ausgewählt wird, die von der Bundesanstalt auf Antrag der *Depotbank* als Depotbank für Spezial-Sondervermögen allgemein anerkannt worden ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Auswahl einer Depotbank für Spezial-Sondervermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen, in Form von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 und in Form von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 113.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) § 38 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einhaltung der Kündigungsfrist und die Bekanntmachung der Kündigung im elektronischen Bundesanzeiger und im Jahresbericht nicht erforderlich sind.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
 „(5a) Die Kapitalanlagegesellschaft darf abweichend von § 50 Abs. 1 für Rechnung eines Spezial-Sondervermögens Anteile an anderen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

74. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank für Spezial-Sondervermögen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt, wenn eine Depotbank ausgewählt wird, die von der Bundesanstalt auf Antrag der **Kapitalanlagegesellschaft** als Depotbank für Spezial-Sondervermögen allgemein anerkannt worden ist.“
 - bb) **u n v e r ä n d e r t**
- a.) **Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von § 37 Abs. 1 kann für ein Spezial-Sondervermögen vereinbart werden, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren erfolgt.“**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

inländischen Spezial-Sondervermögen erwerben.“

- d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) § 23 Abs. 1 Satz 3, § 41, § 43 Abs. 3 bis 5, § 44 Abs. 2 und § 45 finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

(9) § 68a ist auf Spezial-Sondervermögen nicht anzuwenden.“

75. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Aktien einer Investmentaktiengesellschaft bestehen aus Unternehmensaktien und Anlageaktien; eine Investmentaktiengesellschaft, die als *Investmentvermögen* im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 errichtet wurde, kann auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Aktien der Investmentaktiengesellschaft lauten auf keinen Nennbetrag. Sie müssen als Stückaktien begeben werden und am Vermögen der Investmentaktiengesellschaft (Gesellschaftskapital) in gleichem Umfang beteiligt sein, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft lässt in der Satzung auch eine Beteiligung nach Bruchteilen zu.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft muss die Bestimmung enthalten, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals dem Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

(1b) Die Personen, die die Investmentaktiengesellschaft unter Leistung der erforderlichen Einlagen gründen, müssen die Unternehmensaktien übernehmen. Nach der Gründung können weitere

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) un verändert

- d₁) In Absatz 7 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „ , Satz 2 und 3“ eingefügt.

- e) un verändert

75. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Aktien einer Investmentaktiengesellschaft bestehen aus Unternehmensaktien und Anlageaktien; eine Investmentaktiengesellschaft, die als **Spezial-Investmentaktiengesellschaft** im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 errichtet wurde, kann auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Aktien der Investmentaktiengesellschaft lauten auf keinen Nennbetrag. Sie müssen als Stückaktien begeben werden und am Vermögen der Investmentaktiengesellschaft (Gesellschaftskapital) in gleichem Umfang beteiligt sein, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft lässt in der Satzung auch eine Beteiligung nach Bruchteilen zu.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt:

(1a) un verändert

(1b) Die Personen, die die Investmentaktiengesellschaft unter Leistung der erforderlichen Einlagen gründen, müssen die Unternehmensaktien übernehmen. Nach der Gründung können weitere

Entwurf

Personen gegen Leistung von Einlagen und Übernahme von Unternehmensaktien beteiligt werden. Die Unternehmensaktien müssen auf Namen lauten. Die Unternehmensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft berechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Unternehmensaktionäre und jeder Wechsel in ihrer Person sind der Bundesanstalt anzuzeigen, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft ist *ein Investmentvermögen* im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1.

(1c) Anlageaktien können erst nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft in das Handelsregister begeben werden. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren kein Stimmrecht, es sei denn, die Satzung der Investmentaktiengesellschaft sieht dies ausdrücklich vor. Auf Anlageaktien findet § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(1d) Zusätzlich zur Satzung kann die Investmentaktiengesellschaft Anlagebedingungen erstellen, die mindestens die Angaben nach § 43 Abs. 4 enthalten müssen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Anlagebedingungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bundesanstalt; § 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 97 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9“ durch die Angabe „Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ und das Wort „Anteilinhaber“ durch das Wort

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Personen gegen Leistung von Einlagen und Übernahme von Unternehmensaktien beteiligt werden. Die Unternehmensaktien müssen auf Namen lauten. Die Unternehmensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft berechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Unternehmensaktionäre und jeder Wechsel in ihrer Person sind der Bundesanstalt anzuzeigen, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft ist **eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft** im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2.

(1c) **unverändert**

(1d) **unverändert**

c) **unverändert**

Entwurf

„Aktionäre“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Sofern die Investmentaktiengesellschaft als richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaft ausgestaltet werden soll, muss deren Satzung abweichend von Absatz 2 zusätzlich festlegen, dass die Anlage ihrer Mittel ausschließlich nach den §§ 46 bis 65 erfolgen darf.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft kann eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen (fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft). Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft. Die Benennung einer Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 16 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen.

(5) Das Anfangskapital der Investmentaktiengesellschaft beträgt mindestens 300 000 Euro. Innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister muss das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft den Betrag von 1,25 Millionen Euro erreicht haben.

(6) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Betrag von 1,25 Millionen Euro oder den Betrag von 300 000 Euro unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Investmentaktiengesellschaft. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.“

76. § 97 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) unverändert

76. § 97 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) **Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:**
„Die Bundesanstalt kann die

Entwurf

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstands der Investmentaktiengesellschaft,“ angefügt.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Satzung den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht,“
- ccc) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
- ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. im Falle einer fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft diese eine Kapitalanlagegesellschaft benannt hat.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Bei einer Investmentaktiengesellschaft, die keine Kapitalanlagegesellschaft benannt hat (selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft) ist die Erlaubnis zu versagen, wenn
1. dem Antrag auf Zulassung kein tragfähiger Geschäftsplan beigefügt ist, aus dem sich unter anderem der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der Investmentaktiengesellschaft ergeben,
 2. enge Verbindungen, die zwischen der Investmentaktiengesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die Bundesanstalt bei der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden.“

- aa) **Der bisherige** Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) **unverändert**

bbb) **unverändert**

ccc) **unverändert**

ddd) **unverändert**

bb) **unverändert**

b) **unverändert**

Entwurf

- ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern,
3. die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Investmentaktiengesellschaft eine enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Investmentaktiengesellschaft von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt. Der Verzicht muss gegenüber der Bundesanstalt durch Vorlage eines Handelsregistrauszuges nachgewiesen werden, aus dem sich die entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstandes nebst Änderung der Firma ergibt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis vorbehaltlich des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere dann aufheben, wenn
1. die Investmentaktiengesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
 2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 1a rechtfertigen würden;
 3. die Investmentaktiengesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt;
 4. wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister nicht mindestens 1,25 Millionen Euro beträgt, oder zu einem späteren Zeitpunkt unter diesen Betrag absinkt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Die §§ 17a bis 17c gelten entsprechend. Widerspruchs- und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

- e) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Für eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion gilt § 34 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen und einzureichen, die den Vertragsbedingungen von Teilfonds eines Sondervermögens entsprechen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Depotbank zu benennen. § 43a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vorausgenehmigung nur für die jeweiligen Anlagebedingungen zulässig ist.

(5) Die Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion, hat in ihre Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen gelten. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.“

77. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Bezeichnung und Angabe auf
Geschäftsbriefen

- (1) Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des § 80 des Aktiengesetzes muss zudem ein Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals gegeben werden. Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnungen enthalten.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) unverändert

77. unverändert

Entwurf

(2) Wird die Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, so ist sie verpflichtet, dies offen zu legen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.“

78. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Investmentaktiengesellschaften unterliegen den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 23 Abs. 5, 152, 158, 161, 182 bis 240 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 2c des Kreditwesengesetzes ist“ durch die Wörter „Auf Investmentaktiengesellschaften ist § 2a dieses Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften sind § 16, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 19a, § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 und Abs. 2 und 3, die §§ 19g, 19i bis 19k, 20 bis 29 und 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, die §§ 34, 36 und 37 Abs. 2 und 3, die §§ 41 bis 43, 44 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k, 91 bis 95, 112 bis 120a, 121 und 123 Satz 1 Halbsatz 1, § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 125, 126, 127, 128 und 129 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt:
1. die Wörter „für Rechnung des Sondervermögens“ bleiben außer Betracht;
 2. an die Stelle des Wortes

Beschlüsse des 7. Ausschusses

78. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften sind § 16, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 19a, § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 und Abs. 2 und 3, die §§ 19g, 19i bis 19k, 20 bis 29 und 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, die §§ 34, 36 und 37 Abs. 2 und 3, die §§ 41 bis 43, 44 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k, 91 bis 95, 112 bis 120a, 121 und 123 Satz 1 Halbsatz 1, § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 125, 126, 127, 128 und 129 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt:
1. **u n v e r ä n d e r t**
 2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- „Kapitalanlagegesellschaft“ tritt das Wort
„Investmentaktiengesellschaft“;
3. an die Stelle des Wortes „Anteil“ tritt das Wort „Aktie“;
 4. an die Stelle des Wortes „Anleger“ tritt das Wort „Aktionär“;
 5. an die Stelle des Wortes „Vertragsbedingungen“ tritt das Wort „Satzung“ oder, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion handelt, treten an diese Stelle die Wörter „Satzung und Anlagebedingungen“;
 6. an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ tritt das Wort „Gesellschaftsvermögen“;
 7. an die Stelle des Wortes „Teilfonds“ tritt das Wort „Teilgesellschaftsvermögen“;
 8. an die Stelle der Wörter „Wert des Sondervermögens“ treten die Wörter „Wert des Gesellschaftsvermögens“ oder, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion handelt, treten an diese Stelle die Wörter „Wert des Teilgesellschaftsvermögens“.
- Auf die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft ist darüber hinaus § 9a entsprechend anzuwenden.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf die Tätigkeit einer Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, ist § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Vorbehaltlich des § 100 Abs. 5 sind auf die Investmentaktiengesellschaft sowie deren Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht anwendbar.“
79. § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100
Sondervorschriften für
Investmentaktiengesellschaften

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
- Auf die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft **sind** darüber hinaus **§ 9 Abs. 2 und § 9a** entsprechend anzuwenden.“
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
79. § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100
Sondervorschriften für
Investmentaktiengesellschaften

Entwurf

in Form einer Umbrella-Konstruktion

- (1) Die Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (2) Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung nach Maßgabe des § 34 Abs. 2a gilt bei einer Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (3) § 96 Abs. 1 Satz 4 gilt bei der Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion mit der Maßgabe, dass die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens denselben Anteil an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen oder Bruchteile davon verkörpern.
- (4) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion kann vorsehen, dass ein Teilgesellschaftsvermögen durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Depotbank aufgelöst werden kann. Ein Auflösungsbeschluss des Vorstandes wird erst 13 Monate nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 39 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Auf die Fälle der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der gleichen Umbrella-Konstruktion sowie auf die Übertragung auf ein oder von einem Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen, das von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG verwaltet wird, ist § 40 entsprechend anzuwenden.
- (6) *Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt, den Unternehmensaktionären sowie den Anlageaktionären des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens das Absinken des Wertes eines Teilgesellschaftsvermögens unter den Betrag von 1,25 Millionen Euro sowie*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

in Form einer Umbrella-Konstruktion

- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- (3) **u n v e r ä n d e r t**
- (4) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion kann vorsehen, dass ein Teilgesellschaftsvermögen durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Depotbank aufgelöst werden kann. Ein Auflösungsbeschluss des Vorstandes wird erst **sechs** Monate nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 39 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) **u n v e r ä n d e r t**
- (6) **e n t f ä l l t**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>unter den Betrag von 300 000 Euro unverzüglich anzuzeigen. § 96 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.“</i>	
80. Nach § 100 wird die Zwischenüberschrift zum Abschnitt 2 wie folgt gefasst: „Abschnitt 2 Vertriebsverbot; Sacheinlageverbot“	80. un verändert
81. § 101 wird wie folgt gefasst: „§ 101 Verbot des öffentlichen Vertriebs Aktien einer Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, dürfen nicht öffentlich vertrieben werden.“	81. un verändert
82. § 102 wird aufgehoben.	82. un verändert
83. § 103 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sacheinlageverbot“ das Komma und die Wörter „Ausgabepreis, Inventarwert“ gestrichen. b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Sacheinlagen sind“ die Wörter „außer in den Fällen des § 100 Abs. 5“ eingefügt. c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	83. un verändert
84. Nach § 103 wird die Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 wie folgt gefasst: „Abschnitt 3 Kapitalvorschriften“	84. un verändert
85. § 104 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „Statutarisches Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt. b) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital wiederholt durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Einlagen zu erhöhen.“ c) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre haben ein Bezugsrecht entsprechend § 186 des Aktiengesetzes; Anlageaktionäre jedoch nur dann, wenn ihnen nach Maßgabe des § 96 Abs. 1c Satz 2 ein	85. un verändert

Entwurf

Stimmrecht zusteht.“

- d) In Satz 3 wird das Wort „Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt.
e) Satz 4 wird aufgehoben.

86. § 105 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „rückerwerbbar“ durch die Wörter „Rücknahme von“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Investmentaktiengesellschaft kann in den Grenzen eines in der Satzung festzulegenden Mindestkapitals und Höchstkapitals nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jederzeit ihre Aktien ausgeben und zurücknehmen.“
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Aktionäre können von der Investmentaktiengesellschaft verlangen, dass ihnen gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital ausgezahlt wird. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von 1,25 Millionen Euro nicht unterschreitet. Die Einzelheiten der Rücknahme regelt die Satzung. Die Zahlung des Erwerbspreises bei der Rücknahme von Aktien gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen. Für die Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe der Aktien in der Satzung gelten § 37, § 90i oder § 116 entsprechend.“
d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.“
e) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

87. Nach § 105 wird folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 4
Besondere Vorschriften über die Verfassung der Investmentaktiengesellschaft“

88. § 106 wird durch folgende neue §§ 106 bis 106b ersetzt:
„§ 106
Vorstand
Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft besteht aus

Beschlüsse des 7. Ausschusses

86. un verändert

87. un verändert

88. un verändert

Entwurf

mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Depotbank zu handeln.

§ 106a

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gilt § 6 Abs. 2a entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 106b

Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind davon nicht erfasst.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | | | |
|-----|---|-----|-----------------------|
| 89. | Die Zwischenüberschrift zum bisherigen Abschnitt 4 wird aufgehoben. | 89. | u n v e r ä n d e r t |
| 90. | Die §§ 107 bis 109 werden aufgehoben. | 90. | u n v e r ä n d e r t |
| 91. | § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110
Jahresabschluss und Lagebericht
(1) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft sind die | 91. | u n v e r ä n d e r t |

Entwurf

Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden bestimmen sich nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Die §§ 150 bis 158 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

(3) Die Gliederung und der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt sich nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4.

(4) Der Anhang ist um die Angaben nach § 44 Abs. 1 zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 2, 3 und 5 zu machen sind.

(5) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 44 Abs. 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft, die diese als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(6) § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter der Investmentaktiengesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

92. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Beschlüsse des 7. Ausschusses

92. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Entwurf

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss und der Lagebericht zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, so ist dieser festgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. § 28 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige nur gegenüber der Bundesanstalt zu erfolgen hat. § 44 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben.

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat sich auch *auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken*. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die Investmentaktiengesellschaft die Anzeigepflichten nach § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 sowie Abs. 2 und 3 und die Anforderungen nach § 16 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben.

(4) Bei einer Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion darf der besondere Vermerk für die Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. § 28 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige nur gegenüber der Bundesanstalt zu erfolgen hat. § 44 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben.

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat sich auch **darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind**. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die Investmentaktiengesellschaft die Anzeigepflichten nach § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 sowie Abs. 2 und 3 und die Anforderungen nach § 16 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

den Inhalt weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

93. § 111 wird wie folgt gefasst:
 „§ 111
 Halbjahresbericht,
 Liquidationsrechnungslegung
 (1) Soweit die Investmentaktiengesellschaft zur Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, findet § 110 entsprechende Anwendung. Anderenfalls hat die Halbjahresberichterstattung nach Maßgabe der §§ 44 und 45 zu erfolgen.
 (2) Im Fall der Auflösung und Liquidation der Investmentaktiengesellschaft ist § 110 entsprechend anzuwenden.
 (3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 gilt § 110a jeweils entsprechend.“

94. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:
 „§ 111a
 Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt
 (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. *Darüber hinaus sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in einer überregionalen Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien bekannt zu machen.*
 (2) Die Offenlegung des Halbjahresberichts erfolgt nach Maßgabe des § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes. *Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

93. unverändert

94. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a
 Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt
 (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Offenlegung des Halbjahresberichts erfolgt nach Maßgabe des § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes. **Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu**

Entwurf

(3) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zugänglich sein.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung und den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.“

95. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Nr. 7 bis 9“ durch die Angabe „ , 7, 10 und 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß Satz 1“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 36 Abs. 6 Satz 2 und § 45 Abs. 1 finden auf diese Sondervermögen keine Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von den Vorschriften der §§ 20 bis 29 kann die Verwahrung der Vermögensgegenstände auch von einem Prime Broker wahrgenommen werden, wenn der Prime Broker seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, der Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, hat, in seinem Sitzstaat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht untersteht und über eine angemessene Bonität verfügt. Der Prime Broker kann entweder unmittelbar durch die Kapitalanlagegesellschaft oder durch die Depotbank bestellt werden. Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände von einem Prime Broker wahrgenommen, finden die §§ 20 bis 29 insoweit keine Anwendung. Ein Wechsel des Prime Brokers ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch

**Beschlüsse des 7. Ausschusses
veröffentlichen.**

(3) unverändert

(4) unverändert

95. unverändert

© 2016 Dr. Horab-Fassung*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“	
<p>96. § 113 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Leverage“ die Wörter „mit Ausnahme von Kreditaufnahmen nach Maßgabe des § 53“ und nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wörter „mit zusätzlichen Risiken“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geldmarktinstrumente“ die Wörter „und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank“ die Wörter „oder einem Prime Broker“ eingefügt.</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einer vergleichbaren Einrichtung“ durch die Wörter „vergleichbaren Einrichtungen“ ersetzt.</p>	96. unverändert
<p>97. In § 114 werden die Angabe „§§ 46 bis 90“ durch die Angabe „§§ 46 bis 52 und 54 bis 90k“ und das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Kapitels“ ersetzt.</p>	97. unverändert
<p>98. § 116 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 wird das Wort „Rücknahmetermin“ durch die Wörter „jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch die Ermittlung des Anteilswertes erfolgt,“ ergänzt.</p> <p>b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Zahlung des Rücknahmepreises muss unverzüglich nach dem Rücknahmetermin erfolgen, spätestens aber 50 Kalendertage nach diesem Tag.“</p> <p>c) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „im Namen des Anlegers“ gestrichen.</p>	98. unverändert
<p>99. § 117 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht im Fall der Abgabe einer Mindestzahlungszusage nach § 7</p>	99. unverändert

Entwurf

Abs. 2 Nr. 6a für die Rücknahme von Anteilen.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 sowie Absatz 2 finden auf Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken entsprechend Anwendung. Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände dieser Sondervermögen auf einen Prime Broker übertragen, muss der Warnhinweis nach Absatz 2 wie folgt ergänzt werden: „Die Vermögensgegenstände dieses Investmentfonds werden ganz oder teilweise nicht von einer Depotbank verwahrt.“ Hat der Prime Broker seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, muss im Verkaufsprospekt drucktechnisch hervorgehoben auf diese Tatsache hingewiesen werden, verbunden mit dem Hinweis, dass der Prime Broker nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt untersteht.“

100. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Bankguthaben“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Geldmarktinstrumenten“ die Wörter „und in Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen nach § 113 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt, der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ob die Vermögensgegenstände eines Zielfonds bei einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Vertragsbedingungen von Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach § 112 verwalten sowie von Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, müssen Angaben darüber enthalten, ob die Vermögensgegenstände bei einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.“

101. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und nach dem Wort

Beschlüsse des 7. Ausschusses

100. unverändert

101. unverändert

Entwurf

„Beschaffenheit“ die Wörter „und Verwendung“ eingefügt.

102. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Dach-Sondervermögen nach § 113“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.

103. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Vor Vertragsschluss ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten der vereinfachte Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Darüber hinaus ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten und dem Anleger der ausführliche Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit ein vereinfachter Verkaufsprospekt nicht erstellt werden darf, sind die in Satz 2 genannten Unterlagen dem am Erwerb eines Anteils Interessierten vor Vertragsabschluss kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der ausführliche Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erlangen kann. Die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) können in Papierform erstellt oder auf einem dauerhaften Datenträger, zu dem der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der Anleger Zugang haben, gespeichert werden; der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der Anleger können jederzeit verlangen, die Verkaufsunterlagen in Papierform zu erhalten. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich

Beschlüsse des 7. Ausschusses

102. unverändert

103. unverändert

Präparat-Fassung*

Entwurf

des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags und eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 enthalten müssen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“, die Wörter „sind“ abweichend von Absatz 1 dem Erwerber“ durch die Wörter „sind ihm abweichend von Absatz 1 vor dem Erwerb eines Anteils an einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder“, vor dem Wort „hinsichtlich“ das Wort „die“ durch das Wort „das“, das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ und die Angabe „§ 113 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 1 oder § 113 Abs. 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „vor Vertragsschluss“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierte“ ersetzt und nach der Angabe „§ 117 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 3 des Kreditwesensgesetzes. Erfolgt im Rahmen eines Investment-Sparplans der Erwerb von Anteilen in regelmäßigem Abstand, findet Absatz 3 nur auf den erstmaligen Erwerb Anwendung.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“ ersetzt.

104. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

104. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Art und Weise“ durch die Wörter „Umfang, Inhalt und Zeitpunkte“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Veröffentlichungsmedium für die Angaben und Unterlagen im Sinne des Satzes 1 festlegen.“

- cc) Im bisherigen Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen und Angaben mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmepreise jeweils unverzüglich nach deren erster Verwendung in ihrem Sitzstaat der Bundesanstalt zu übersenden.“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen und der Satzung sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus entweder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschaft- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedium.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/ EG erfüllt,“ eingefügt.

105. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sind darüber hinaus“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind“ ersetzt.
b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Soweit es sich um EG-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) entfällt**

- bb)** Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen und Angaben mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmepreise jeweils unverzüglich nach deren erster Verwendung in ihrem Sitzstaat der Bundesanstalt zu übersenden.“

- b) unverändert**

- c) unverändert**

105. **unverändert**

Entwurf

Investmentanteile handelt, ist im Hinblick auf die Ansprüche des Anlegers aus Prospekthaftung nach § 127 der deutsche Wortlaut maßgeblich.“

106. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausländische“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile nach Satz 1 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese ausländischen Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.“
107. In § 125 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
108. § 126 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Absendung des Widerrufs“ durch die Wörter „Absendung der Widerrufserklärung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt *oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt* worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, *ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt wurde*, trifft die Beweislast den Verkäufer.“
109. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

106. un verändert

107. un verändert

108. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) **Dem Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:**
„Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312d Abs. 4 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“
 - b) **Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absendung des Widerrufs“ durch die Wörter „Absendung der Widerrufserklärung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist **der Fristbeginn nach Satz 2** streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.“

109. un verändert

Entwurf

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 b) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für inländische Investmentvermögen“ und nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „die“ eingefügt.
110. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbank sowie“ gestrichen.
111. In § 129 Nr. 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Art und Weise“ durch die Wörter „Umfang, Inhalt und Zeitpunkte“ ersetzt.
112. In § 131 Satz 3 werden nach den Wörtern „ausführlichen Verkaufsprospekt“ die Wörter „sowie den vereinfachten Verkaufsprospekt“ eingefügt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds, für die keine Anzeige nach § 132 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen.“
113. § 132 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „vorbehaltlich der in § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 genannten Besonderheiten“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

110. § 128 **wird wie folgt geändert:**
 a) **Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
 aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 bb) In Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbank sowie“ gestrichen.
 b) **Absatz 2 wird aufgehoben.**
111. **unverändert**
- 111a. § 130 **wird wie folgt geändert:**
 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 b) **Absatz 2 wird aufgehoben.**
112. **unverändert**
113. § 132 wird wie folgt geändert:
 a) **An Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:**
 „Die Bundesanstalt kann die Einreichung der Anzeige in englischer Sprache gestatten.“
 b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
 aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „vorbehaltlich der in § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 genannten Besonderheiten“

Entwurf

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 kann mit einer englischen Übersetzung vorgelegt werden.“
114. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 133
Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„Der öffentliche Vertrieb von EG-Investmentanteilen darf vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate vergangen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs untersagt hat.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt. Absatz 2 bleibt unberührt.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „und § 123 Satz 1“ durch die Angabe „oder § 123 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die Bundesanstalt kann bei Umbrella-Konstruktionen auch den öffentlichen Vertrieb von EG-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 kann mit einer englischen Übersetzung vorgelegt werden.“
114. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt. **Die Mitteilung nach Satz 4 hat unverzüglich zu erfolgen.** Absatz 2 bleibt unberührt.“
- c) **u n v e r ä n d e r t**
- d) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Investmentanteilen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere EG-Investmentanteile anderer Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, die das Anzeigeverfahren nach § 132 nicht erfolgreich durchlaufen haben.“

- e) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1 oder 2“ die Angabe „oder nach den Absätzen 4 oder 4a“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
 „(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger *und in dem nach § 122 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Medium* zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.
 (9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger *und in dem nach § 122 Abs. 1 Satz 3 festgelegten*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) unverändert

f) unverändert

g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
 „(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.

(9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen.

Entwurf

Veröffentlichungsmedium zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

115. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) *Absatz 2 wird aufgehoben.*
 - b) *Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.*
116. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Buchstabe a wird das Wort „Käufer“ durch das Wort „Erwerber“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden die Wörter „Erwerber von Anteilen“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird *aufgehoben*.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

115. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) **Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.**
 - b) **Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.**
116. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) Absatz 2 wird **wie folgt gefasst:**
„(2) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b gilt für ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90a vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die Vertragsbedingungen der Investmentgesellschaft Regelungen vorsehen müssen, die denen des § 90d Abs. 2 oder Abs. 3 entsprechen. Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d gilt für ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90a vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die Vertragsbedingungen der Investmentgesellschaft Regelungen vorsehen müssen, dass Anteile an risikogemischtem Investmentvermögen nur in einer dem § 90b Abs. 1 Nr. 6 entsprechenden Weise erworben werden können.“
 - b₁) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**
„(2a) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b gilt für ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90g vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft eine Regelung vorsehen

elektronische Vorab-Fassung

Entwurf

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c ist nicht auf ausländische Investmentvermögen anzuwenden, die in einer der Investmentaktiengesellschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1a bis 1c, Abs. 4, 5 und 6, des § 104 und des § 105 vergleichbaren Weise gebildet sind und deren Anteile an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind.“
117. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 sowie“ gestrichen.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses

Beschlüsse des 7. Ausschusses

können, die der nach § 90i Abs. 1 entspricht. Sehen die Vertragsbedingungen oder die Satzung der ausländischen Investmentgesellschaft dem § 90h Abs. 7 vergleichbare Anlagemöglichkeiten vor, müssen die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft Regelungen enthalten, die denen des § 90i Abs. 2 und 3 entsprechen. Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d gilt für ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90g vergleichbar sind, mit der Maßgabe, dass die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft Regelungen vorsehen können, dass Anteile an risikogemischten Investmentvermögen in einer dem § 90h Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 entsprechenden Weise erworben werden. Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe f gilt mit der Maßgabe, dass die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft Regelungen vorsehen können, die denen nach 90h Abs. 6 entsprechen.“

- c) unverändert

117. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds desselben Schirms, für die keine Anzeige nach § 139 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen.“

118. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 140
Aufnahme, Untersagung und
Einstellung des öffentlichen Vertriebs“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:
- „Der öffentliche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen darf vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige nach § 139 drei Monate vergangen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs untersagt hat.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) An Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Der ausführliche Verkaufsprospekt von ausländischen Investmentvermögen, die denen nach § 90a vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben nach § 90e Abs. 2 in entsprechender Weise enthalten. Der ausführliche Verkaufsprospekt von ausländischen Investmentvermögen, die denen nach § 90g vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben nach § 90j Abs. 2 in entsprechender Weise enthalten.“

118. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des

Entwurf

öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „diese gegen das Verbot des § 135 Abs. 1 Satz 2 verstoßen würde oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „öffentliche Vertrieb“ die Angabe „entgegen des Verbots des § 135 Abs. 1 Satz 2 oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 und 3, § 122 Abs. 2 bis 5 sowie den §§ 123 und 137“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 oder 3, § 122 Abs. 2 oder 3, § 123 Satz 1 oder 2 oder § 137“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) Die Bundesanstalt kann bei Umbrella-Konstruktionen auch den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere ausländische Investmentanteile von Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, die das Anzeigeverfahren nach § 139 nicht erfolgreich durchlaufen haben.“
- g) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 4“ die Angabe „oder nach den Absätzen 4 oder 4a“ eingefügt.
- h) In Absatz 6 wird die Angabe „haben in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 3 und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt.
Die Mitteilung nach Satz 4 hat unverzüglich zu erfolgen.
 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) u n v e r ä n d e r t
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) u n v e r ä n d e r t.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „Abs. 2, 2a, 3, 4 oder 5“ ersetzt.
- e) u n v e r ä n d e r t
- f) u n v e r ä n d e r t
- g) u n v e r ä n d e r t
- h) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

- den Absätzen 2 und 3 haben“ ersetzt.
- i) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
- „(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen der Bundesanstalt mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger *und in einem von der Bundesanstalt zu bestimmenden Medium* zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 3 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 139 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger *und in einem von der Bundesanstalt zu bestimmenden Veröffentlichungsmedium* zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

119. Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6
Straf-, Bußgeld- und
Übergangsvorschriften“

120. § 143 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- i) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
- „(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen der Bundesanstalt mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 139 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 2 bis 4 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

119. **u n v e r ä n d e r t**

120. § 143 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 143

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17a Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 31 Abs. 4 ein Gelddarlehen gewährt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,
 3. entgegen § 53 oder § 90h Abs. 6 einen Kredit aufnimmt oder
 4. entgegen § 59 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand verkauft.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Abs. 2 oder 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 2, oder § 12 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen vereinfachten oder ausführlichen Verkaufsprospekt dem Publikum nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
 4. entgegen § 43 Abs. 2 Satz 9 die Vertragsbedingungen dem ausführlichen Verkaufsprospekt beifügt,
 5. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 7 Satz 1, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht oder einen Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
 6. entgegen § 45 Abs. 1 oder 2, den Jahresbericht, den Halbjahresbericht oder den Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
 7. entgegen § 93 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 8. entgegen § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 143

Bußgeldvorschriften

- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. **u n v e r ä n d e r t**
 2. **u n v e r ä n d e r t**
 3. **u n v e r ä n d e r t**
 4. **u n v e r ä n d e r t**
 5. **u n v e r ä n d e r t**
 6. **u n v e r ä n d e r t**
 7. **u n v e r ä n d e r t**
 8. entgegen § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2

Entwurf

der Bundesanstalt eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

9. entgegen § 110 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 oder § 111 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 7, einen Jahresabschluss, einen Halbjahresbericht oder einen Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder
10. entgegen § 111a, den Jahresabschluss, den Halbjahresbericht oder den Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19g Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 19g Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 4 oder § 44b Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 1 oder 2 oder § 19 j zuwiderhandelt,
4. entgegen § 19k in Verbindung mit § 46b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 24c des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht dafür sorgt, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,
6. entgegen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Bundesanstalt eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet **oder**

9. entgegen § 111a Abs. 4 den **Jahresabschluss, den Lagebericht oder den Halbjahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht.**

10. entfällt

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **entgegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 oder 5 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht dafür sorgt, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,**
2. entgegen § 19g Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 19g Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 4 oder § 44b Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 1 oder 2 oder § 19 j zuwiderhandelt,
5. entgegen § 19k in Verbindung mit § 46b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. **entfällt**

6. entgegen

Entwurf

- a) § 46, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 oder 4, Abs. 2 oder 3, § 84, Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 90h Abs. 1 oder § 113 Abs. 2 Satz 2 oder
- b) § 67 Abs. 1 oder 3, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 68a Abs. 1 oder 2, § 88 Abs. 1 oder § 90b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einen Vermögensgegenstand, Edelmetall, ein Zertifikat über Edelmetalle, eine Schuldverschreibung, Aktien, Anteile eines Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens oder Verkaufsoptionsrechte erwirbt,
7. entgegen § 49 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,
8. entgegen § 51 Abs. 1 Satz 1 in Derivate investiert,
9. entgegen § 51 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, nicht sicherstellt, dass sich das Marktrisikopotential höchstens verdoppelt,
10. entgegen § 52, § 60 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, § 61, § 85, § 90b Abs. 3, § 90h Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in die dort genannten Vermögensgegenstände anlegt,
11. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Wertpapiere überträgt,
12. entgegen
- a) § 54 Abs. 1 Satz 2 oder
- b) § 69 Abs. 1 Satz 1 ein Darlehen gewährt,
13. entgegen § 54 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 ein Pensionsgeschäft abschließt,
15. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt,
16. entgegen § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 90b Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 oder § 90h Abs. 5 Satz 1 die Einhaltung des dort genannten Prozentsatzes nicht sicherstellt,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) unverändert
- b) § 67 Abs. 1 oder 3, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 68a, § 88 Abs. 1 oder § 90b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einen Vermögensgegenstand, Edelmetall, ein Zertifikat über Edelmetalle, eine Schuldverschreibung, Aktien, Anteile eines Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens oder Verkaufsoptionsrechte erwirbt,
7. entgegen § 49 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 1 **oder** § 80 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,
8. unverändert
9. unverändert
10. entgegen § 52, § 60 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, § 61, § 85, § 90h Abs. 3 oder 4, **Abs. 7 Satz 1 oder 3, Abs. 8** oder § 113 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in die dort genannten Vermögensgegenstände anlegt,
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. **einer Vorschrift des § 60 Abs. 5 Satz 1 oder 2, § 90b Abs. 3 oder 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 oder § 90h Abs. 5 Satz 1 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht**

Entwurf

17. entgegen § 67 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 90a, nicht sicherstellt, dass die Vermögensgegenstände nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegen,
18. entgegen § 68a Abs. 2 einen Vermögensgegenstand erwirbt oder veräußert,
19. entgegen § 69 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Summe der Darlehen einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt,
20. entgegen § 90b Abs. 8 ein Geschäft tätigt,
21. entgegen § 101 Aktien einer Investmentaktiengesellschaft öffentlich vertriebt,
22. entgegen § 112 Abs. 2 Satz 1 Anteile an Sondervermögen öffentlich vertriebt,
23. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 3 Leverage oder Leerverkäufe durchführt,
24. entgegen § 113 Abs. 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,
25. entgegen § 113 Abs. 4 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 90h Abs. 2, in dort genannte Zielfonds anlegt,
26. entgegen § 113 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen vorliegen,
27. entgegen § 121 Abs. 1 Satz 1 den vereinfachten Verkaufsprospekt oder entgegen § 121 Abs. 1 Satz 3 den ausführlichen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet,
28. einer vollziehbaren Untersagung nach § 124 Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 2, 3, 4 oder 4a, § 140 Abs. 2, 3, 4 oder 4a oder § 144 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
29. entgegen § 133 Abs. 1 Satz 1 oder § 140 Abs. 1 Satz 1 den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen oder ausländischen Investmentanteilen aufnimmt oder
30. entgegen § 135 Abs. 1 Satz 2 ausländische Investmentanteile öffentlich vertriebt.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 Buchstabe a, Nr. 8, 9, 10, 15, 16, 17 und 18 gelten auch für Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 99 Abs. 3.

Beschlüsse des 7. Ausschusses**zuwiderhandelt,**

17. unverändert
18. entgegen § 68a Abs. 2 einen Vermögensgegenstand veräußert,
19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. entgegen § 113 Abs. 4 Satz 2 oder 3, **jeweils** auch in Verbindung § 90h Abs. 2, in dort genannte Zielfonds anlegt,
26. unverändert
- 27. entfällt**
27. einer vollziehbaren Untersagung nach § 124 Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 2, 3, 4 oder 4a, § 140 Abs. 2, 3, 4 oder 4a oder § 144 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
28. entgegen § 133 Abs. 1 Satz 1 oder § 140 Abs. 1 Satz 1 den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen oder ausländischen Investmentanteilen aufnimmt oder
29. entgegen § 135 Abs. 1 Satz 2 ausländische Investmentanteile öffentlich vertriebt.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 3 Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8, 9, 10, 15 **und** 16 gelten auch für Investmentaktiengesellschaften **nach** § 99 Abs. 3 **Satz 1**.

Entwurf

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 19 sowie Nr. 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“

121. Nach § 143 werden folgende §§ 143a und 143b eingefügt:

„§ 143a

Strafvorschriften

Wer ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft einer Kapitalanlagegesellschaft betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 143b

Mitteilungen in Strafsachen

Für die Mitteilungspflichten der Gerichte, der Strafverfolgungs- oder der Strafvollstreckungsbehörden gegenüber der Bundesanstalt findet § 60a des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.“

122. § 144 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Ein vereinfachter Verkaufsprospekt, der zusätzlich die Angaben nach § 131 Satz 3 Halbsatz 1 enthält, ist der Bundesanstalt für die EG-Investmentanteile, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereits vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] vertrieben werden durften, vorbehaltlich des § 133 Abs. 9 erstmals vorzulegen, sobald dieser nach Vorschriften des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum geändert werden muss, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008. Wird die Verpflichtung aus Satz 2 nicht erfüllt, untersagt die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb der EG-Investmentanteile; § 133 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf die am [Einsetzen: Datum des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. **1, 5** bis 19 sowie Nr. 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzigtausend** Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu **hunderttausend** Euro geahndet werden.

(6) **unverändert**

121. Nach § 143 werden folgende §§ 143a und 143b eingefügt:

„§ 143a

Strafvorschriften

Wer ohne **die** Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft einer Kapitalanlagegesellschaft betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 143b

Mitteilungen in Strafsachen

unverändert

122. **unverändert**

Entwurf

auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Kapitalanlagegesellschaften findet § 6 Abs. 2a erstmals zum 30. Juni 2008 Anwendung.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Ausführliche Verkaufsprospekte von Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften, die eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung dieses Gesetzes enthalten, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 weiterverwendet werden.“
- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

123. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die *zum* [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden richtlinienkonformen Sondervermögen die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung *vorbehaltlich des Satzes 2* noch bis zum 1. Juli 2010 anwenden. *Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die in Satz 1 genannten Sondervermögen die §§ 46 bis 52 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 2008 anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die in Satz 1 genannten Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 46 bis 65 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Änderung der Vertragsbedingungen muss nach § 43 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung mit der Maßgabe erfolgen, dass die in § 43 Abs. 3 und 5 genannten Fristen jeweils 3 Monate betragen.*
- (2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

123. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die **am** [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] **bereits** bestehenden richtlinienkonformen Sondervermögen die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung noch bis zum 1. Juli 2010 anwenden. **Auf** die in Satz 1 genannten Sondervermögen **sind ab dem 1. Juli 2008** die §§ 46 bis **65** in der **ab** dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung **anzuwenden. Werden die Vertragsbedingungen zu diesem Zweck geändert, muss die Änderung der Vertragsbedingungen nach § 43 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung mit der Maßgabe erfolgen, dass die in § 43 Abs. 3 und 5 genannten Fristen jeweils 3 Monate betragen.** Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die in Satz 2 genannten Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 46 bis 65 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können.
- (2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

auf die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden, nicht von Absatz 1 erfassten Sondervermögen noch bis zum 1. Juli 2010 das Gesetz in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Immobilien-Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 66 bis 82 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 112 bis 120 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Gemischten Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 83 bis 85 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können, und für Altersvorsorge-Sondervermögen, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 87 bis 89 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bundesanstalt erteilt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

- b) *Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) **Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) § 45 Abs. 1 und 2 in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung ist erstmals auf Sondervermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2008 endet. Auf Sondervermögen im Sinne der

Entwurf

124. Nach § 145 wird folgender § 146 angefügt:

„§ 146

Übergangsvorschriften für
Investmentaktiengesellschaften

(1) Auf die vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden

Investmentaktiengesellschaften darf dieses Gesetz in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung noch bis zum 1. Juli 2010 angewendet werden. Investmentaktiengesellschaften, deren Erlaubnis auf Grundlage dieses Gesetzes in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung erteilt worden ist, müssen spätestens bis zum 1. Juli 2010 die Satzung nebst Anlagebedingungen an das Gesetz in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung anpassen. Die Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen muss nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 oder des § 97 Abs. 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 43, in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung erfolgen. Die Bundesanstalt erteilt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung. Die Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen wird wirksam mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister.

(2) Spätestens einen Monat vor der geplanten Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen sind die Aktionäre durch den Vorstand über die Maßnahme und die rechtlichen und finanziellen Folgen im elektronischen Bundesanzeiger, in den im Verkaufsprospekt angegebenen Wirtschafts- und Tageszeitungen und, soweit die Aktionäre namentlich bekannt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Absätze 1 und 2, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2009 endet, ist § 45 Abs. 1 und 2 in der bis zum [Einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung für dieses Geschäftsjahr weiter anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

124. Nach § 145 wird folgender § 146 angefügt:

„§ 146

Übergangsvorschriften für
Investmentaktiengesellschaften

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

sind, durch direkte Mitteilung zu informieren.

(3) Die Anpassung der Satzung an die Vorschriften über die Teilnahme- und Stimmrechte der Anlageaktionäre in der Hauptversammlung nach § 96 Abs. 1b und 1c ist nur dann zulässig, wenn die Gründer der Investmentaktiengesellschaft oder andere Personen Aktien der Investmentaktiengesellschaft in einem Wert, der mindestens dem gesetzlich festgelegten Anfangskapital entspricht halten und ausdrücklich sämtliche Rechte und Pflichten der Unternehmensaktionäre übernehmen.“

Artikel 2**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Artikel 3 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen, die keine Institute“ die Wörter „und keine Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3a Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) un verändert

(4) § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 sowie § 111 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 45 und 111a Abs. 1 und Abs. 2 jeweils in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung, sind erstmals auf Investmentaktiengesellschaften oder deren Teilgesellschaftsvermögen anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2008 endet. Auf Investmentaktiengesellschaften oder deren Teilgesellschaftsvermögen, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2009 endet, sind § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 sowie § 110 und § 111 Abs. 1 in der bis zum [Einsetzen: Datum der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung für dieses Geschäftsjahr weiter anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Artikel 3 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) un verändert
 - b) un verändert
 - c) un verändert

Entwurf

- „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder“ eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- d) In Absatz 3b Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder“ eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- e) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatzes 1a,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes,“ und nach den Wörtern „gelten Kapitalanlagegesellschaften“ die Wörter „und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:
 „3b. Kapitalanlagegesellschaften, selbst wenn sie Investmentanteile für andere nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Investmentgesetzes verwalten und verwahren und Investmentaktiengesellschaften;“
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 „5a. Kapitalanlagegesellschaften, selbst wenn sie die individuelle Vermögensverwaltung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 1, die Anlageberatung nach § 7 Abs. 2

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) unverändert

e) unverändert

f) Absatz 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird nach dem Wort „Schwarzmeer-Handels- und Entwicklungsbank“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 16 und 17 werden angefügt:

„16. Islamische
 Entwicklungsbank und
 17. Internationale
 Finanzierungsfazilität für
 Impfungen.“

2. unverändert

Entwurf

Nr. 3 oder sonstige Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Investmentgesetzes erbringen, und Investmentaktiengesellschaften;“

- bb) In Nummer 8 Buchstabe d werden die Wörter „ausländischen Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften“ und in dem nachfolgenden Satzteil die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.

- | | | | |
|----|--|----|-----------------------|
| 3. | § 2c Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben. | 3. | u n v e r ä n d e r t |
| 4. | In § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4c werden jeweils nach dem Wort „Instituten“ die Wörter „ , ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften,“ gestrichen. | 4. | u n v e r ä n d e r t |
| 5. | § 10a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die selbst Institute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungsbranche“ die Wörter „oder der Investmentbranche“ eingefügt.
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten auch Institute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“, nach den Wörtern „die Institute“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ und nach den Wörtern „dieser Institute“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
d) In Absatz 14 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „mindestens ein Institut“ die Wörter „ , eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 der Richtlinie 2002/87/EG“ eingefügt. | 5. | u n v e r ä n d e r t |
| 6. | In § 10b Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt. | 6. | u n v e r ä n d e r t |
| 7. | § 11 Abs. 3 wird aufgehoben. | 7. | u n v e r ä n d e r t |

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorab-Fassung*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaft,“ eingefügt.	8. unverändert
9. § 13c wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch die Wörter „oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen und nach dem Wort „das“ die Wörter „oder die“ gestrichen. b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen. bb) In Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen. d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institute“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen.	9. unverändert
10. In § 24a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäfts“ gestrichen.	10. unverändert
11. In § 44a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut,“ die Wörter „einer Kapitalanlagegesellschaft,“ eingefügt.	11. unverändert
12. In § 53b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäftes“ gestrichen.	12. unverändert

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 1 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 Buchstabe d werden das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften“ und in dem nachfolgenden Satzteil die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „andere Kreditinstitute“ ein Komma und das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2a

Änderung der Solvabilitätsverordnung

Die Solvabilitätsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926) wird wie folgt geändert:

In § 29 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 27 Nr. 1 bis 12“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 27 Nr. 1 bis 12, 16 und 17“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 1 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37m wie folgt gefasst:
„§ 37m (weggefallen)“.
- 1a. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 Buchstabe d wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften“ und in dem nachfolgenden Satzteil die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 12 wird das Wort „und“ angefügt.
 - cc) In Nummer 13 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. unverändert
- 2a. In § 31 Abs. 7 Nr. 1 werden die Wörter „von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermögen nach den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Wörter „den Anforderungen der Richtlinie

Beschlüsse des 7. Ausschusses

85/611/EWG entsprechende Anteile an Investmentvermögen“ ersetzt.

3. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es wird vermutet, dass der Meldepflichtige zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat.“
4. § 22 Abs. 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 verwaltet werden, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des Absatzes 3:
 1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben oder stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), die zuletzt durch Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9) geändert worden ist, gleichwertig sind, erfolgt,
 2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übt die Stimmrechte unabhängig vom Meldepflichtigen aus,
 3. der Meldepflichtige teilt der Bundesanstalt den Namen dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. der Meldepflichtige erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind.“

5. § 23 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Für die Meldeschwellen von 3 Prozent und 5 Prozent bleiben Stimmrechte aus solchen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, unberücksichtigt, die von einer Person erworben oder veräußert werden, die an einem Markt dauerhaft anbietet, Finanzinstrumente im Wege des Eigenhandels zu selbst gestellten Preisen zu kaufen oder zu verkaufen (Market Maker), wenn

1. diese Person dabei in ihrer Eigenschaft als Market Maker handelt,
2. sie eine Zulassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes hat,
3. sie nicht in die Geschäftsführung des Emittenten eingreift und keinen Einfluss auf ihn dahingehend ausübt, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Preis der Aktien zu stützen und
4. sie der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitteilt, dass sie hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig ist; für den Beginn der Frist gilt § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Person kann die Mitteilung auch schon zu dem Zeitpunkt abgeben, an dem sie beabsichtigt, hinsichtlich der betreffenden Aktien als Market Maker tätig zu werden.“

6. § 29a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das setzt voraus, dass

1. es bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die denen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 22 Abs. 3a, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 5, gleichwertig sind,
2. der Meldepflichtige der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder das Fehlen einer solchen mitteilt und

3. der Meldepflichtige gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 23 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 11“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 11“ ersetzt.

Artikel 3a**Änderung des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes**

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes verwaltet werden, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6:

1. das

Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben oder stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr.

elektronische Vorabprüfung

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

L 375 S. 3), die zuletzt durch Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9) geändert worden ist, gleichwertig sind, erfolgt,

2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übt die Stimmrechte unabhängig vom Bieter aus,
3. der Bieter teilt der Bundesanstalt den Namen dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. der Bieter erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind.“

2. In Satz 2 werden das Wort „direkter“ durch das Wort „unmittelbarer“ und das Wort „indirekter“ durch das Wort „mittelbarer“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt worden ist, sofern sich ihr Geschäftsbetrieb auf die individuelle Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Investmentgesetzes erstreckt.“

Artikel 5**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentgesetzes,“ die Wörter „eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,“ eingefügt.
2. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a wird folgende

Artikel 4**Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

u n v e r ä n d e r t

Artikel 5**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Nummer 4b eingefügt:

3. In § 16 Nr. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaften“ die Wörter „und Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. durch
 - a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes,
 - b) eine Bekanntmachung nach § 7a Abs. 4 des Investmentgesetzes oder § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes,
 - c) eine Prüfung, die auf Grund des § 19g des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 1 oder § 44b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommen wird,“
 - d) In dem Satzteil nach der neuen Nummer 7 wird nach der Angabe „Nummern 1, 2“ die Angabe „und 4“ durch die Angabe „ , 4 und 7“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. un verändert

Artikel 6
Änderung des

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. **§ 16 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Verordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum

Entwurf

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem**Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2006 (BGBl. I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungswesens“ durch die Wörter „ , Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungswesens“ durch die Wörter „ , Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt und nach den Wörtern „die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „ , die Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „4 000 Euro für“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Für den Bereich der Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ durch die Wörter „Für den Aufsichtsbereich des Kredit-, Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem**Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2136), wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „nach den Bestimmungen des Abschnittes 1 und“ durch die Wörter „ , die auf der Grundlage des § 14 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der maßgeblichen Aufsichtsgesetze im Sinne des § 5 Satz 1 erhoben werden,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungswesens“ durch die Wörter „ , Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt und nach den Wörtern „die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „ , die Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „4 000 Euro für“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und“ eingefügt.
3. un verändert
- 3a. Dem § 13 wird folgender neuer Absatz angefügt:
 „(4) Die §§ 5 und 6 in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die

Entwurf

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.5.2.1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäfts“ gestrichen.
 - Die Nummern 1.5.2.2, 1.5.2.2.1 und 1.5.2.2.2 werden aufgehoben.
 - Die Nummer 4.1.1 wird durch die folgenden neuen Nummern 4.1.1 und 4.1.4.2 ersetzt:

„4.1.1

Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 7 Abs. 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 InvG)

4.1.1.1

sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt
10 000

4.1.1.2

sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt
30 000

4.1.2**Erlaubniserweiterung**

Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis
50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 4.1.1 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis

4.1.3**Aufhebung der Erlaubnis**

(§ 17 Abs. 2 InvG)

50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.1.1

4.1.4**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendertages] geltenden Fassung finden erstmals auf das Umlagejahr 2008 Anwendung.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In Nummer **1.1.13.2.1** werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäfts“ gestrichen.
 - Die Nummern **1.1.13.2.2, 1.1.13.2.2.1** und **1.1.13.2.2.2** werden aufgehoben.
 - Die Nummer 4.1.2 wird durch die folgenden neuen Nummern 4.1.2 **bis** 4.1.4.2 ersetzt:

„4.1.2

Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 7 Abs. 1 InvG)

4.1.2.1

sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt
10 000

4.1.2.2

sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt
30 000

4.1.3**Erlaubniserweiterung**

Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Erlaubnis
50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 4.1.2 unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis

Entwurf

Maßnahmen gegen Geschäftsleiter
(§ 17a Abs. 1 InvG)

4.1.4.1

Verlangen auf Abberufung
25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf
Abberufung eines Geschäftsleiters für die
Neuerteilung einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach
Nummer 4.1.1

4.1.4.2

Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit
12,5 % der nach Nummer 4.1.1 ermittelten
Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro“

- d) Die bisherige Nummer 4.1.2 wird
Nummer 4.1.5 und die Angabe „; § 99
Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1
Satz 1 InvG“ gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 4.1.2.1 und
4.1.2.2 werden Nummern 4.1.5.1 und
4.1.5.2.
- f) Nach der neuen Nummer 4.1.5.2 wird
folgende neue Nummer 4.1.5.3
eingefügt:

„4.1.5.3
Vorausgenehmigung der Auswahl der
Depotbank
750“

- g) Die bisherigen Nummern 4.1.3 bis
4.1.5 werden die Nummern 4.1.6 bis
4.1.8.4 und wie folgt geändert:
- aa) In der neuen Nummer 4.1.7.3 wird
die Angabe „wie Nummer 4.1.4.1
und 4.1.4.2“ durch die Angabe
„wie Nummer 4.1.7.1 und 4.1.7.2“
ersetzt.
- bb) In der neuen Nummer 4.1.8.1

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4.1.4

Maßnahmen gegen Geschäftsleiter
(§ 17a Abs. 1 InvG)

4.1.4.1

Verlangen auf Abberufung
25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf
Abberufung eines Geschäftsleiters für die
Neuerteilung einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach
Nummer 4.1.2

4.1.4.2

Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit
12,5 % der nach Nummer 4.1.2 ermittelten
Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro“

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) Die bisherigen Nummern 4.1.3 bis
4.1.5.4 werden die Nummern 4.1.6 bis
4.1.8.4 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

Entwurf

werden nach dem Wort „Risiken“ die Wörter „oder Sonstige Sondervermögen“ eingefügt.

- cc) In der neuen Nummer 4.1.8.2 werden nach dem Wort „Risiken“ die Wörter „oder Sonstige Sondervermögen“ eingefügt.
- dd) In der neuen Nummer 4.1.8.3 wird die Angabe „wie Nummer 4.1.5.1 und 4.1.5.2“ durch die Angabe „wie Nummer 4.1.8.1 und 4.1.8.2“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 4.1.8.4 wird die Angabe „nach den Nummern 4.1.5.1 bis 4.1.5.3“ durch die Angabe „nach den Nummern 4.1.8.1 bis 4.1.8.3“ ersetzt.
- h) Nach der neuen Nummer 4.1.8.4 werden die folgenden Nummern 4.1.9 bis 4.1.9.4 eingefügt:

„4.1.9

Vorausgenehmigung

(§ 43a InvG)

4.1.9.1

Genehmigung der Musterklauseln

(§ 43a Abs. 1 Satz 1 InvG)

5 000

bis

7 000

4.1.9.2

Bearbeitung der Anzeige des aufgelegten Sondervermögens

(§ 43a Abs. 1 Satz 2 InvG)

500

je

Sondervermögen

4.1.9.3

Änderung der Musterklauseln

(§ 43a Abs. 3 Satz 1 InvG)

2 500

bis

3 500

4.1.9.4

Änderung der Vertragsbedingungen

(§ 43a Abs. 3 Satz 3 InvG)

750“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

h) unverändert

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

- i) Die Nummern 4.2 bis 4.2.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 4.2 bis 4.2.7 ersetzt:

„4.2
in Bezug auf
Investmentaktiengesellschaften

4.2.1
Erteilung der Erlaubnis
zum
Geschäftsbetrieb

(§ 97 Abs. 1 Satz 1 InvG)
5 000
bis
20 000

4.2.2
Aufhebung der Erlaubnis

(§ 97 Abs. 3 InvG)
50 % der zum
Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die
Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs
maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.2.1

4.2.3
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

(§ 97 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Abs.
1 InvG)

4.2.3.1
Verlangen auf Abberufung
25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf
Abberufung eines Geschäftsleiters
für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach
Nummer 4.2.1

4.2.3.2
Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit
12,5 % der
nach Nummer 4.2.1 ermittelten Gebühr,
höchstens jedoch 3 000
Euro

4.2.4
Genehmigung der Auswahl und des Wechsels
der Depotbank

(§ 99 Abs. 3

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- i) Die Nummern 4.2 bis 4.2.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 4.2 bis 4.2.6 ersetzt:

„4.2
in Bezug auf
Investmentaktiengesellschaften

4.2.1
Erteilung der Erlaubnis
zum
Geschäftsbetrieb

(§ 97 Abs. 1 Satz 1 InvG)
5 000
bis
20 000

4.2.2
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

(§ 97 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Abs.
1 InvG)

4.2.2.1
Verlangen auf Abberufung
25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf
Abberufung eines Ge-
schäftsleiters
für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach
Nummer 4.2.1

4.2.2.2
Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit
12,5 % der
nach Nummer 4.2.1 ermittelten Gebühr,
höchstens jedoch 3 000
Euro

Entwurf

in Verbindung mit § 21
Abs. 1 Satz 1 oder 21a
InvG)
wie Nummer 4.1.5

4.2.5
Genehmigung der Übertragung aller
Vermögensgegenstände eines Teilgesellschafts-
vermögens
auf ein anderes Teil-gesellschaftsvermögen der
gleichen Umbrella-Konstruktion

(§ 100 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Satz 1 Nr.
4 InvG)
wie Nummer 4.1.7.3

4.2.6
Satzung und Anlagebedingungen

4.2.6.1
Genehmigung der Anlage-bedingungen, auch
für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer
Umbrella-Konstruktion

(§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs.
2
Satz 1 InvG;
§ 97 Abs. 4 Satz 3 InvG)

wie Nummer 4.1.8.3

4.2.6.2
Genehmigung einer Änderung

4.2.6.
2.1
der Satzung einer Investmentaktien-gesellschaft

(§ 99 Abs. 3
in Verbindung mit § 43
Abs. 2 Satz 1 InvG)
wie Nummer 4.1.8.4

4.2.6.
2.2
der Anlage-bedingungen, auch für einzelne
Teilgesellschaftsvermögen einer
Umbrella-Konstruktion

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4.2.3
Genehmigung der Auswahl und des Wechsels
der Depotbank

(§ 99 Abs. 3
in Verbindung mit § 21
Abs. 1 Satz 1 oder 21a
InvG)
wie Nummer 4.1.5

4.2.4
Genehmigung der Übertragung aller
Vermögensgegenstände eines Teilgesellschafts-
vermögens
auf ein anderes Teil-gesellschaftsvermögen der
gleichen Umbrella-Konstruktion

(§ 100 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Satz 1 Nr.
4 InvG)
wie Nummer 4.1.7.3

4.2.5
Satzung und Anlagebedingungen

4.2.5.1
Genehmigung der Anlage-bedingungen, auch
für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer
Umbrella-Konstruktion

(§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs.
2
Satz 1 InvG;
§ 97 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs.
2 Satz 3 und § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)
wie Nummer 4.1.8.1 bis 4.1.8.3

4.2.5.2
Genehmigung einer Änderung

4.2.5.
2.1
der Satzung einer Investmentaktien-gesellschaft

(§ 99 Abs. 3
in Verbindung mit § 43
Abs. 2 Satz 1 InvG)
wie Nummer 4.1.8.4

4.2.5.
2.2
der Anlage-bedingungen, auch für einzelne
Teilgesellschaftsvermögen einer
Umbrella-Konstruktion

Entwurf

(§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG;
§ 97 Abs. 4 Satz 1 InvG)

wie Nummer
4.1.8.4

4.2.7
Vorausgenehmigung
für die Anlagebedingungen eines
Teilgesellschafts-vermögens

(§ 97 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43a
InvG)

wie Nummer 4.1.9“

- j) In Nummer 4.3.1 wird die Angabe „ ; § 145 Abs. 1 Satz 1 InvG in Verbindung mit § 24b Abs. 1 Satz 2 KAGG“ gestrichen.
- k) In Nummer 4.3.2 wird nach der Angabe „sowie 133“ die Angabe „ Abs. 1 bis 8“ eingefügt.
- l) In Nummer 4.3.4 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „7 500“ ersetzt.
- m) Nach Nummer 4.3.5 wird folgende Nummer 4.3.6 angefügt:

„4.3.6
Bearbeitung der Anzeigen nach § 133 Abs. 9
und § 140 Abs. 9 InvG; je Teilfonds gesondert
750“

Artikel 8

Aufhebung der Investmentmeldeverordnung
Die Investmentmeldeverordnung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 1050, 1262) wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 34c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch [Artikel 5 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG;
§ 97 Abs. 4 Satz 1 **in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 3 und § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG**)
wie Nummer
4.1.8.4

4.2.6
Vorausgenehmigung
für die Anlagebedingungen eines
Teilgesellschafts-vermögens

(§ 97 Abs. 4 Satz 1 **und 4** in Verbindung mit §
34 Abs. 2 Satz 3 und § 43a InvG)
wie Nummer 4.1.9“

j) **u n v e r ä n d e r t**

k) **u n v e r ä n d e r t**

l) **u n v e r ä n d e r t**

m) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 8

Aufhebung der Investmentmeldeverordnung
Die Investmentmeldeverordnung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 1050, 1262) wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 34c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch [Artikel 5 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder Investmentaktiengesellschaft“ und nach den Wörtern „von ausländischen Investmentanteilen“ die Wörter „ , die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,“ eingefügt.

2. In Absatz 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes“

Artikel 10**Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes,“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 64e Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 64i Abs. 1“ eingefügt.

b) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Vermittlungstätigkeiten“ werden die Wörter „oder Anlageberatung“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

0a. In der Überschrift der Verordnung wird nach dem Wort „Anlagenvermittler,“ das Wort „Anlageberater,“ eingefügt.

0b. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und Nr. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ ersetzt.

0c. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

0d. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b“ ersetzt.

0e. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ ersetzt.

1. § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von *Investmentanteilen* oder der auf diese bezogenen Anlageberatung: Firma und Sitz der

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von **Anteilen an Investmentvermögen**, die

Entwurf

Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, je ein Stück der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des ausführlichen und gegebenenfalls des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie der Jahres- und Halbjahresberichte für das Investmentvermögen, jeweils in deutscher Sprache (§ 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 Investmentgesetz); bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, oder bei der auf diese bezogenen Anlageberatung außerdem Angaben darüber, ob die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat im Hinblick auf das Investmentgeschäft einer staatlichen Aufsicht untersteht, ob und seit wann die ausländische Investmentgesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Investmentanteile berechtigt ist sowie ob und wann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den öffentlichen Vertrieb untersagt hat oder die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb durch Verzicht erloschen ist;“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, oder der auf diese bezogenen Anlageberatung: Firma und Sitz der Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, je ein Stück der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des ausführlichen und gegebenenfalls des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie der Jahres- und Halbjahresberichte für das Investmentvermögen, jeweils in deutscher Sprache (§ 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 Investmentgesetz); bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, oder bei der auf diese bezogenen Anlageberatung außerdem Angaben darüber, ob die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat im Hinblick auf das Investmentgeschäft einer staatlichen Aufsicht untersteht, ob und seit wann die ausländische Investmentgesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Investmentanteile berechtigt ist sowie ob und wann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den öffentlichen Vertrieb untersagt hat oder die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb durch Verzicht erloschen ist;“

Entwurf

2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Werbung“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; *in ihm wird in Nummer 2 die Angabe „Nr. 5 bis“ durch die Angabe „Nr. 6 und“ ersetzt.*
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) In den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung gelten beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes § 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes entsprechend. Für die von dem Gewerbetreibenden nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung verwandte oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des Investmentgesetzes gilt § 124 Abs. 1 und 2 Investmentgesetz

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss“ gestrichen und nach dem Wort „Kommanditgesellschaft“ die Wörter „oder der jeweils auf diese bezogenen Anlageberatung“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 7 werden die Wörter „oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss“ gestrichen und nach dem Wort „Kommanditgesellschaft“ die Wörter „oder der jeweils auf diese bezogenen Anlageberatung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 **und wie folgt geändert:**
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe § 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ und die Angabe „Nr. 5 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 6 und 7“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - c) un verändert

Entwurf

entsprechend.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 „9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes den vereinfachten Verkaufsprospekt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes den ausführlichen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet.“
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 10 bis 14.

Artikel 11**Änderung des Börsengesetzes**

In § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch [Artikel 2 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, werden die Wörter „ , ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes“ gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Wörter „ , Kapitalanlagege-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 2a. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- 2b. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 ist wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs.1“ eingefügt.
 a) entfällt
 b) entfällt
 c) entfällt

Artikel 11**Änderung des Börsengesetzes**

In § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) werden die Wörter „ , ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes“ gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

sellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

Artikel 13**Änderung des Depotgesetzes**

In § 24 Abs. 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „und Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 14**Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung**

In § 1 Satz 2 der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften,“

Artikel 15**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 104k Nr. 2 Buchstabe b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes,“ und nach den Wörtern „gelten Kapitalanlagegesellschaften“ die Wörter „und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

Artikel 16**Änderung des Pfandbriefgesetzes**

In § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) werden nach dem Wort „Kreditinstituten,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften,“ eingefügt.

Artikel 17**Änderung des Handelsgesetzbuchs****Beschlüsse des 7. Ausschusses****Artikel 13****Änderung des Depotgesetzes**

unverändert

Artikel 14**Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung**

In § 1 Satz 2 der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

unverändert

Artikel 15**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

unverändert

Artikel 16**Änderung des Pfandbriefgesetzes**

unverändert

Artikel 17**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Entwurf

In § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 297 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

§ 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder einer Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

Artikel 19**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

unverändert

Artikel 17a

Änderung der Handelsregisterverordnung § 43 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Höhe des Mindestkapitals,“ gestrichen.
2. Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii wird wie folgt gefasst:
„ii) bei Investmentaktiengesellschaften das in der Satzung festgelegte Mindestkapital und Höchstkapital (§ 105 Abs. 1 des Investmentgesetzes);“

Artikel 18**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

§ 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 19

Entwurf**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verwahrt,“ die Wörter „oder der vom Arbeitnehmer benannten Kapitalanlagegesellschaft, die die erworbenen Wertpapiere verwahrt,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei der erstverwahrenden Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei einer vom Arbeitnehmer benannten inländischen

Beschlüsse des 7. Ausschusses**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. un verändert

Elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf

Kapitalanlagegesellschaft“
eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ und nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von dem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „von dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Das Kreditinstitut, die Kapitalanlagegesellschaft oder das Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 2 Nr. 16 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 13b Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„16. Organisierter Markt: ein im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachttes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt;“
2. In § 10 der Börsenzulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „zum Handel zugelassen sind“ das Wort „werden“ gestrichen.
3. Die Überschrift zu § 15 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 13b Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Anwendbarkeit von Vorschriften über
das Kreditwesen“**
4. Artikel 10 Nr. 2 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) wird wie folgt gefasst:

„2. In § 340 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Satz 1 des Börsengesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes“ ersetzt.“

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses****Artikel 20
Inkrafttreten****Artikel 20
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der un verändert
Verkündung in Kraft.

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Nina Hauer, Frank Schäffler und Dr. Gerhard Schick

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/5576) in seiner 102. Sitzung am 27. Juni 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/661) hat der Deutsche Bundestag in seiner 22. Sitzung am 9. März 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 aufgenommen. Nach Überweisung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 16/5576) wurde die Beratung des Antrags mit den Erörterungen zur Regierungsvorlage verbunden und am 20. Juni 2007 in der 64. Sitzung sowie in zwei weiteren Sitzungen am 19. September 2007 und am 10. Oktober 2007 fortgesetzt. Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 74. Sitzung am 24. Oktober 2007 abgeschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss zu den Vorlagen am 4. Juli 2007 durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

- a) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist beabsichtigt, Maßnahmen zur Deregulierung, zur Modernisierung des Rechtsrahmens für offene Immobilienfonds, zur Förderung von Produktinnovationen und zur Verbesserung des Anlegerschutzes und der Corporate Governance zu ergreifen. Die Regelungsdichte des Investmentgesetzes wird auf die

Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/ EWG (OGAW-Richtlinie) zurückgeführt, indem insbesondere die Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften aufgehoben wird. Aufgrund der bisherigen Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften waren die regulatorischen Anforderungen an deutsche Kapitalanlagegesellschaften wesentlich höher als in anderen europäischen Staaten. Die Wettbewerbssituation deutscher Investmentgesellschaften soll mit dem Gesetzentwurf durch die Angleichung an den für eine effektive Aufsicht nach der OGAW-Richtlinie notwendigen Umfang verbessert werden. Hierzu werden die Anfangskapitalausstattung von derzeit 730 000 Euro auf 300 000 Euro gesenkt und Markteintrittsschranken zugunsten eines intensiveren Wettbewerbs reduziert. Ferner wird die Genehmigungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht und die Verkürzung der Markteintrittsdauer neuer Produkte angestrebt.

Zur Vermeidung von Doppelaufsicht wird die bisher auch von der Deutschen Bundesbank wahrgenommene Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften alleine auf die BaFin konzentriert, so dass doppelte Melde- und Einreichungspflichten auf diese Weise entfallen. Um weiter die Überwachung der Finanzmarktstabilität durch die Bundesbank zu gewährleisten, wird die Bundesbank künftig die erforderlichen Informationen über die BaFin erhalten.

Die Innovationsfähigkeit des deutschen Investmentfondsstandorts soll durch die Schaffung zweier neuer Assetklassen gestärkt werden. Zum einen werden künftig Infrastrukturfonds (ÖPP-Fonds) die Investition in Öffentlich Private Partnerschaftsprojekte ermöglichen. Zum anderen bietet das neue Sonstige Sondervermögen ein Vehikel zur Auflage von innovativen Finanzprodukten. Darüber hinaus soll der deutsche Finanzplatz durch die praxisnahe Ausgestaltung und umfassende Überarbeitung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gefördert werden. Neben der Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Vertrieb werden bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und die Rechnungslegungsvorschriften für Investmentaktiengesellschaften an der Praxis ausgerichtet. Die Vorschriften über Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital entfallen.

Im Bereich der offenen Immobilienfonds soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Verpflichtung zur täglichen Anteilsrücknahme abzuweichen. Die verbesserte Steuerung der Fonds wird künftig durch die Einführung geeigneter Risikomanagementsysteme bewirkt. Zudem soll die Unabhängigkeit der Sachverständigenausschüsse dadurch gestärkt werden, dass bei deren Sitzungen die Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr teilnahmeberechtigt ist. Zur Erhöhung der Transparenz werden die Bewertungsvorschriften geändert.

Der Gesetzentwurf strebt schließlich Verbesserungen beim Anlegerschutz und der Corporate Governance an, indem Interessenkonflikten zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaften verringert sowie die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats von Kapitalanlagegesellschaften gestärkt werden. Insbesondere soll künftig die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates bestimmen, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft unabhängig ist. Zum Schutz deutscher Anleger wird die Beschränkung der Kostenvorausbelastung bei Sparplänen auf ausländische richtlinienkonforme Fonds erstreckt. Zu den Transaktionskosten schreibt der Gesetzentwurf vor, dem Anleger gegenüber sei offenzulegen, dass die sog. Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio - TER) nicht die Transaktionskosten umfasst.

- b) In dem Antrag auf Drucksache 16/661 wird auf die zeitweise Schließung verschiedener offener Immobilienfonds um die Jahreswende 2005/2006 Bezug genommen. Es sei eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich, um die Stabilität der Märkte zu sichern, die Anleger besser zu schützen und künftige Krisen zu vermeiden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die Bewertung der Immobilien und die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen betreffen. Die für offene Immobilienfonds typische Fristeninkongruenz sei zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen abzumildern und die Mindestliquidität auf 10 Prozent des Fondsvermögens anzuheben. Engagements institutioneller Anleger sollen bei der BaFin anzeigepflichtig werden. Zum Schutz der Verbraucher sei auf die Möglichkeit des Totalverlustes hinzuweisen. Ferner seien die Verjährungsfristen des Investmentgesetzes an die allgemeine zivilrechtliche Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 3 bis 10

Jahren anzupassen. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, welche Sicherungsinstrumente (z. B. Haftung der Muttergesellschaft oder Sicherungsfonds) einzurichten seien.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen:

- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, von der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs auszugehen.
- Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an der in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c geplanten Änderung der Legaldefinition von Spezial-Sondervermögen (§ 2 Abs. 3 InvG) und der hiermit einhergehenden Streichung des § 91 Abs. 1 InvG (Artikel 1 Nr. 71 Buchstabe a) – insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Steuerrecht – festgehalten werden sollte. Bei einer Streichung der Anlegergrenze von maximal 30 Anlegern erscheine eine Anpassung des Investmentsteuergesetzes (insbesondere des § 16 InvStG) unumgänglich.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welcher Anpassungsbedarf sich aufgrund des Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften im Steuerrecht ergebe.
- Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Änderungen betreffend die Investmentaktiengesellschaft in Artikel 1 Änderungen der Handelsregisterverordnung bedingen.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, § 126 Abs. 2 Satz 3 InvG dahingehend zu fassen, dass bei streitigem Fristbeginn die Beweislast den Verkäufer trifft.
- Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Pflichtenkatalog in § 10 Abs. 3 Nr. 5 MaBV auf die Vermittlungs- und Nachweistätigkeit beschränkt bleiben kann.
- Der Bundesrat regt an, das Investitionszulagengesetz 2007 dahingehend zu ändern, dass betriebliche Investitionen in kleine und mittlere Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen

und des Beherbergungs- gewerbes im D-Fördergebiet Berlins erneut vollständig mit Investitionszulage gefördert werden.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 4. Juli 2007 zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- BIIIS Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen e. V.
- Bund Katholischer Unternehmer e. V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband Alternative Investments e. V.
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
- Bundesverband Investment und Asset Management
- DekaBank Deutsche Girozentrale
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Dr. Andreas Engert
- Dr. Oliver Everling
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- GSK Gassner Stockmann & Kollegen
- Dr. Jan Marwede, Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westphahl
- Prof. Dr. Raimond Maurer
- Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers
- Prof. Dr. Fritz Ossenbühl
- Prof. Dr. Udo Steffens
- RICS Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/5576, 16/5848

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 24. Oktober 2007 in seiner 77. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 48. Sitzung am 24. Oktober 2007 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 16/5848 empfiehlt er zu Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf am 10. Oktober 2007 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 16/5848 empfiehlt er zu Kenntnisnahme.

- b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/661

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag am 28. Juni 2006 in seiner 22. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

VI. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/5576, 16/5848 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 16/661 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD** befürworteten in den Ausschussberatungen die grundlegende Ausrichtung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Die Vorlage setze namentlich durch die Einführung von Infrastrukturfonds neue Maßstäbe für Produktinnovationen auf dem deutschen Finanzmarkt. Die deutsche Investmentbranche sei eine Wachstumsbranche mit einem zum Jahresende 2006 verwalteten Gesamtvermögen von rd. 1,4 Billionen Euro. Im Ausland aufgelegte Investmentfonds erreichten allerdings einen höheren Marktanteil in Deutschland als im Inland angemeldete Fonds. Damit stehe der deutsche Fondsstandort in einem internationalen Standortwettbewerb, der durch verbesserte Rahmenbedingungen insbesondere für die Erstellung deutscher Fondsprodukte günstig beeinflusst werden müsse. Die Koalitionsfraktionen begrüßten vor diesem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf verzichtbare Regulierungsbestimmungen abbaue und vorhandene Stärken des Finanzplatzes unterstütze. Darüber hinaus erhielten Privatanleger für die Altersvorsorge einen angemessenen Zugang zu Anlagemöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt, um eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Risikostruktur ihrer Finanzanlagen aufbauen zu können. Institutionellen Anlegern werde über Spezialfonds ermöglicht, die Portfoliostruktur zu diversifizieren, so dass sie künftig besser in der Lage seien, einen Beitrag zur Finanzierung des Kapitalbedarfs der Wirtschaft zu leisten. Ferner sei die Entlastung institutioneller Anleger von

Informationspflichten positiv zu bewerten. Bestehende Regulierungsbestimmungen zum Beispiel bei den Spezialfonds würden abgebaut und Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie Anlagegrenzen abgeschafft, so dass der deutsche Finanzstandort im europäischen Kontext eine Stärkung erfahre. Mit dem veränderten Rechtsrahmen für offene Immobilienfonds verbinde sich eine maßvolle Reaktion auf die zur Jahreswende 2005/2006 aufgetretene Anspannung des Marktsegments. Der Gesetzentwurf enthalte darüber hinaus begrüßenswerte Regelungen, namentlich im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP-Projekte) und der „Sonstigen Sondervermögen“, die es zuließen, rasch den sich wandelnden Bedingungen des Kapitalmarkts Rechnung zu tragen. Das Infrastruktur-Sondervermögen werde als neues Produkt die Erschließung finanzieller Ressourcen für öffentlich-private Partnerschaften befördern, indem der ÖPP-Markt auch für Privatanleger geöffnet werde. Mit den „Sonstigen Sondervermögen“ könnten künftig neu entstehende Finanzinstrumente schnell und beweglich in den gesetzlichen Rahmen aufgenommen werden. Die den Anlegerschutz betreffenden Vorschriften seien ebenfalls zu begrüßen.

Die **Fraktion der FDP** teilte die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens, wenngleich einzuschränken sei, dass die Förderung des Finanzstandorts nicht hinreichend engagiert angegangen werde. Der deutsche Finanzstandort stehe in einem scharfen europäischen und darüber hinaus weltweit zu verzeichnenden Wettbewerb. In Bezug auf andere europäische Standorte wie Luxemburg und Irland müsse Sorge dafür getragen werden, dass Kapitalanlagegesellschaften attraktive Bedingungen für die Auflage von Investmentfonds in Deutschland vorfinden. Als Beispiel moderner Finanzmarktpolitik sei auf die jüngsten Luxemburger Regelungen für Spezialfonds zu verweisen, die erneut verdeutlichten, dass der deutsche Gesetzgeber zu zögerlich handle und die Liberalisierung nicht weit genug vorantreibe. Es bestehe Anlass zu der Befürchtung, dass wie zuvor aus dem Bereich der Publikumsfonds infolge des veränderten Rechtsrahmens künftig auch Spezialfonds in größerer Zahl aus Deutschland abwanderten. Zwar würden mit den vom Ausschuss beschlossenen Veränderungen in Bezug auf Spezialfonds deren Regulierungsbedingungen gegenüber dem Gesetzentwurf liberalisiert. Erforderlich sei aber darüber hinausgehend eine größere Freizügigkeit bei Publikumsfonds, um die Konkurrenzfähigkeit der Finanzanlage in Investmentfonds gegenüber anderen Finanzmarktprodukten wie Versicherungen und Zertifikaten zu stärken. Die Fraktion der FDP beanstandete ferner, es werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erneut versäumt, zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des

Finanzmarkts Deutschland Investmentfonds für Anlageklassen wie Private Equity- oder Hedge-Fonds zu öffnen, bei denen Nachholbedarf bestehe. Über verbesserte Rahmenbedingungen für die genannten Anlageformen erhalte Deutschland zusätzliches internationales Gewicht bei der Erörterung der Thematik und könne auf diese Weise stärkeren Einfluss auf die Regulierungsstandards ausüben. Darüber hinaus wies die Fraktion der FDP auf die mit der Unternehmensteuerreform 2008 vorgesehene Einführung der Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne von Investmentanteilen hin und betonte, dass deren Wirkung der beabsichtigten Standortförderung besonders abträglich sei. Die Fraktion der FDP beurteilte die Schaffung der neuen Anlageklasse der ÖPP-Fonds als im Ansatz positiv, machte aber zugleich auf die unterschiedliche Behandlung von ÖPP-Projekten gegenüber Eigenbetrieben der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Umsatzsteuer aufmerksam. Es sei nicht mit einem durchgreifenden Erfolg des neuen Anlagevehikels zu rechnen, sofern keine einschneidenden Änderungen vorgenommen würden. Ferner sprach sich die Fraktion der FDP gegen die Einrichtung eines unabhängigen Mitglieds im Aufsichtsrat aus. Die Bestimmung gehe über die EU-Richtlinie hinaus und es stellten sich Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit und Zweckmäßigkeit der Neuregelung.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte Fragen des Verbraucherschutzes in den Vordergrund. Zum einen sei die Offenlegung der Transaktionskosten nicht in hinreichendem Umfang vorgesehen, sodass der Vergleich verschiedener Fondsanlagen unter Kostengesichtspunkten nicht ermöglicht werde. Ferner sei eine strikte Trennung zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft einzuführen. Die Schaffung eines unabhängigen Vertreters im Aufsichtsrat von Kapitalanlagegesellschaften sei im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings seien die Qualifikationserfordernisse des unabhängigen Vertreters nicht hinreichend anlegerfreundlich umrissen. Es werde insbesondere nicht sichergestellt, dass er den Anlegerschutzvereinigungen verbunden sei. Die Einrichtung von Infrastrukturfonds wurde von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Infrastrukturfonds führten im Ergebnis zu einer Privatisierung der Daseinsvorsorge des Staates mit verminderter Qualität von Leistungen und sei in aller Regel mit Nachteilen für die Beschäftigten verbunden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass eine weitere Modernisierung des Investmentstandortes Deutschland dringend anzugehen sei. Bestehende Wettbewerbshemmnisse für die deutsche Fondsindustrie gelte es abzubauen und dabei gleichzeitig den Gesichtspunkt des Anlegerschutzes hinreichend zu berücksichtigen. Der vorliegende

Gesetzentwurf setze indes den Gedanken des Anleger- und Verbraucherschutzes nicht angemessen um. So seien – anders als mit regierungsinternen Entwürfen zunächst beabsichtigt – die mit der Fondsanlage verbundenen Transaktionskosten im vereinfachten Verkaufsprospekt nicht mehr auszuweisen. Zudem werde die im Verhältnis von Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft anzustrebende Trennung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vollzogen und stattdessen auf die Sicherung der Anlegerinteressen im Wege der Selbstregulierung vertraut. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei aber eine Trennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten unabdingbar. Bei der Berufung des unabhängigen Vertreters im Aufsichtsrat blieben die Voraussetzungen unklar. Es fehle eine Vorgabe über die Qualifikation des unabhängigen Vertreters, so dass nicht sichergestellt sei, dass klar im Anlegerinteresse handelnde unabhängige Personen in den Aufsichtsrat einträten.

Die Koalitionsfraktionen hoben von den in die Ausschussberatung eingebrachten Änderungsanträgen insbesondere die Zulassung von Mikrofinanz-Publikumsfonds hervor. Über die neue Fondskategorie sollen sich Privatanleger an der Refinanzierung von Darlehen beteiligen können, die Mikrofinanz-Institute in Entwicklungs- und Schwellenländern vergeben. Die Koalitionsfraktionen betonten, es werde auf diese Weise ein Beitrag zur Bekämpfung von internationalen Ungleichgewichten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geleistet. Der Anlegerschutz sei dadurch gewährleistet, dass als unterstützungsfähige Mikrofinanz-Institute nur beaufsichtigte Kredit- oder Finanzinstitute in Betracht kämen. Die Darlehen dürften nur an Klein- und Kleinstunternehmer und ausschließlich für die unternehmerischen Zwecke der Darlehensnehmer vergeben werden. Darüber hinaus werde durch die Mindestvergabegrenze an ausgereichten Darlehen von 10 Mio. Euro je Mikrofinanz-Institut der erforderliche Professionalisierungsgrad erreicht. Insgesamt sei die Öffnung des Investmentgesetzes für Mikrofinanzierungen ein weitreichendes entwicklungspolitisches Signal, mit dem deutschen Anlegern ermöglicht werde, mit schon geringen Einzahlungsbeträgen bei den Empfängern in den Entwicklungsländern eine weitreichende Wirkung zu erzielen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte zur Frage der Mikrofinanz-Fonds aus, Kleinstkredite seien in Ergänzung anderer Maßnahmen eine sinnvolle Möglichkeit, um den Eintritt der Darlehensnehmer in die Selbständigkeit zu fördern. Die Einführung von Mikrofinanz-Fonds sei daher grundsätzlich zu begrüßen und ein Schritt in die richtige Richtung. Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Bestimmungen erschienen jedoch

als zu restriktiv ausgelegt, so dass Zweifel berechtigt seien, ob die neue Fondskategorie in der Praxis Nachfrage entfalten werde. Insbesondere sei eine weitere Definition des Anbieterkreises wünschenswert, da das Ausfallrisiko bei Mikrofinanzierungen nicht überdurchschnittlich hoch zu veranschlagen sei. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Einführung der Fondskategorie ‚Mikrofinanz-Fonds‘ mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltungen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Unter Hinweis auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sprachen die Koalitionsfraktionen die Frage des unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds einer Kapitalanlagegesellschaft an. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass bei der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung im Hinblick auf den Anlegerschutz eine differenzierte Betrachtung angemessen erscheine. Ferner sei eine Überregulierung, die zu abträglichen Folgen für den deutschen Finanzstandort führe, zu vermeiden. Die Koalitionsfraktionen stellten fest, dass eine EU-rechtliche Vorgabe zur Einführung des neutralen Aufsichtsratsmitglieds nicht bestehe und eine derartige gesetzliche Verpflichtung anderen Finanzstandorten fremd sei. Vor diesem Hintergrund brachten die Koalitionsfraktionen in die Ausschussberatungen eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung des unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds für Kapitalanlagegesellschaften ein. Die Ausnahme soll sich auf Kapitalanlagegesellschaften beziehen, die ausschließlich Spezial-Sondervermögen oder Spezial-Investmentaktiengesellschaften verwalten, da die institutionellen Anleger in Spezialfonds nicht in gleichem Maße schutzwürdig seien wie Privatanleger. Zudem ständen Spezialfondsanlegern andere Einflussmöglichkeiten wie beispielsweise der Anlageausschuss zur Verfügung, um deren Interesse als Anleger wahrzunehmen. Die Fraktion der FDP wandte sich grundsätzlich gegen die Einrichtung eines unabhängigen Mitglieds im Aufsichtsrat. Die Regelung gehe über die EU-Richtlinie hinaus und verletze den Grundsatz der Eins-zu-eins-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Zudem ergäben sich erhebliche Bedenken, ob die Maßnahme praktikabel und zweckmäßig sei. Ein zusätzlicher Nutzen sei jedenfalls nicht erkennbar. Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Schaffung eines unabhängigen Vertreters, sofern die Qualifikationserfordernisse des unabhängigen Vertreters klar umrissen und sichergestellt sei, dass er den Anlegerschutzvereinigungen hinreichend verbunden sei. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete, dass die qualitativen

Voraussetzungen unklar blieben. Die Interessenvertretung der Privatanleger erfordere einschlägige Erfahrungen, sodass die Zugehörigkeit zu einer allgemein anerkannten Anlegerschutzorganisation sachgerecht erscheine. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und DIE LINKE. angenommen.

In den Ausschussberatungen haben die Erörterungen über den Ausweis der den Fondsgesellschaften zufließenden Verwaltungskosten erheblichen Raum eingenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, die im vereinfachten Verkaufsprospekt ausgewiesene Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) berücksichtige nicht die Gesamtheit der anfallenden Kosten und lasse anfallende Transaktionskosten außer Betracht. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, nach der lediglich im ausführlichen Verkaufsprospekt darauf hinzuweisen sei, dass die Gesamtkostenquote nicht die Transaktionskosten enthalte, sei unzulänglich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, die Transaktionskosten wie auch die Umschichtungsrate in allen Prospekten der jeweiligen Fondsgesellschaft auszuweisen. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gleichfalls für eine Änderung des Gesetzentwurfs bei den Bestimmungen zu den Transaktionskosten aus. Es erscheine nach Auffassung der Koalitionsfraktionen aber ausreichend, wenn klargestellt werde, dass eine organisatorische Pflicht der Kapitalanlagegesellschaft bestehe, durch entsprechende Maßnahmen eine Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten zu vermeiden. Hierzu gehörten beispielsweise Maßnahmen, um eine Benachteiligung von Anlegern durch eine übermäßig hohe Umschlaghäufigkeit zu vermeiden sowie Vorkehrungen gegen Nachteile durch rücknahmebedingte Transaktionskosten, die beispielsweise durch Rückgaben mit hohem Gesamtwert entstanden. Die Fraktion der FDP griff den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf und unterstützte den offenen Ausweis von Transaktionskosten und Umschichtungsrate. Eine entsprechende Änderung stehe im Interesse des Anlegerschutzes. Dagegen sei der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag als unzureichend anzusehen. Anlegern werde es mangels Vergleichbarkeit der Kostenbelastung erschwert, eine selbständige Entscheidung über die für sie vorteilhafte Fondsanlage zu treffen. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltungen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies im Zusammenhang mit der Erörterung über die Offenlegung der Verwaltungskosten darauf hin, dass nach dem Urteil eines Oberlandesgerichts Anlegern kein Anspruch auf Offenlegung der Transaktionskosten zustehe, auch wenn sie bei der Fondsgesellschaft ein häufiges Umschichten der Anlagen zur Vereinnahmung möglichst hoher Gebühren, sog. „Churning“, vermuteten. Die Rechtsprechung werde damit begründet, dass § 41 InvG als lex specialis eine entsprechende Offenlegungspflicht nicht vorsehe. Im Ergebnis widerstrebe das Urteil den berechtigten Interessen von Anlegern. Durch einen entsprechenden Zusatz strebte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, Auskunftsansprüche, die dem Anleger gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, von § 41 InvG unberührt zu lassen und Anlegern auf diesem Wege die erforderliche Transparenz zu verschaffen. Die Koalitionsfraktionen merkten zu dem Antrag an, bei der Rechtsprechung handle sich um bislang lediglich einen entschiedenen Fall. Einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen könne jedenfalls nicht nähergetreten werden. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die Koalitionsfraktionen traten im Ausschuss für eine weitere Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für deutsche Spezialfonds ein. Sie legten einen Änderungsantrag vor, mit dem Spezialfonds die Möglichkeit eröffnet wird, alle nach dem Gesetz zulässigen Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne die gesetzlich vorgegebenen Fondstypen beachten zu müssen. Zudem erhielten Spezialfonds die Möglichkeit, kurzfristige Kredite für Rechnung des Sondervermögens bis zu einer Anlagegrenze von 30 Prozent aufzunehmen. Die Fraktion der FDP sah die vorgeschlagene Änderung als Schritt in die richtige Richtung an. Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Verbesserung bleibe aber hinter den Möglichkeiten zurück und erweise sich daher als nicht zustimmungsfähig. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltungen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zur Modernisierung der offenen Immobilienfonds wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass nach der Anspannung des Marktsegments um die Jahreswende 2005/2006 die Kapitalanlagegesellschaften zwischenzeitlich mit einem Maßnahmenpaket der

seinerzeitigen Entwicklung entgegenwirken wollen, dass Großanleger offene Immobilienfonds lediglich zur Plazierung von Liquidität nutzen. Der Gesetzentwurf erkenne dies an und sehe nur ergänzende Maßnahmen vor. Über den Gesetzentwurf hinausgehend schlugen die Koalitionsfraktionen mit einem Änderungsantrag vor, dass von Immobilien-Gesellschaften künftig auch Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erworben werden dürfen, so dass offenen Immobilienfonds der Erwerb mehrstöckiger Immobilien-Gesellschaften ermöglicht werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, dass die nach Schließung verschiedener Fonds Ende 2005/Anfang 2006 eingetretene Erholung auf dem Immobilienmarkt offenbar schärfere Bestimmungen, wie sie unter dem damaligen Eindruck der Krise zunächst erwogen worden seien, von den Koalitionsfraktionen nicht mehr als erforderlich angesehen würden. Die aktuelle Marktsituation sei indes nicht geeignet, langfristige gesetzgeberische Festlegungen zu bestimmen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen seien daher insbesondere mit Blick auf Fragen des Anlegerschutzes unzureichend. Die Koalitionsfraktionen hoben dagegen hervor, dass die vorgesehenen Maßnahmen die Konkurrenzfähigkeit der Anlageform des offenen Immobilienfonds weiter stärkten. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltungen der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

In den Ausschussberatungen fanden die zur Kostenvorausbelastung bei Fondssparplänen vorgesehenen Regelungen eingehende Beachtung. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, die Wettbewerbsbedingungen mit Versicherungsangeboten in den Blick zu nehmen und ein Level-Playing-Field zu schaffen. Fondsanlagen sollten zumindest annähernd gleiche Bedingungen wie Versicherungen erhalten, um die Rahmenbedingungen für eine produktunabhängige Anlageberatung zu verstärken. Das Investmentänderungsgesetz schränke dagegen die bislang praktizierte Kostenvorausbelastung bei Fondssparplänen ein. Die Fraktion der CDU/CSU forderte die Bundesregierung dazu auf, die Auswirkungen dieser Einschränkung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen. Die Fraktion der CDU/CSU machte deutlich, dass die eingeschränkte Kostenvorausbelastung nicht dazu führen dürfe, dass der Fondssparplan aus der Produktpalette der Anbieter genommen bzw. durch die fondsgebundene Lebensversicherung ersetzt werde, weil sich das Angebot für den Vertrieb nicht mehr lohne. Sollte sich eine derartige Entwicklung abzeichnen, werde die

Fraktion der CDU/CSU die Bundesregierung dazu auffordern, die Frage der angemessenen Kostenvorausbelastung bei Fondssparplänen und Versicherungen wieder auf die Agenda zu setzen. Grundsätzlich setze sich die Fraktion der CDU/CSU für gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen aller Vorsorge- und Vermögensprodukte ein. Auch die Fraktion der SPD trat für eine Gleichstellung von Fondssparplänen und Versicherungen ein, soweit eine entsprechende Gleichbehandlung gerechtfertigt sei. Es stehe aber nicht in der Aufgabe des Gesetzgebers in Provisionsstrukturen bei Produkten einzugreifen, die in der Struktur, namentlich in der durchschnittlichen Haltedauer, unterschiedlich seien und die unterschiedliche Anleger ansprächen. Mit der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung werde aus Gründen des Anlegerschutzes bei Fondssparplänen die Höhe der Kostenvorausbelastung vor allem mit Vertriebsgebühren begrenzt. Bestehende Umgehungsmöglichkeiten würden mit der in der Vorlage vorgesehenen Bestimmung beendet. Eine Änderung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmungen hat der Ausschuss nicht vorgesehen.

Ferner hat der Ausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kapitalanlagegesellschaften als erlaubte Nebentätigkeit Verträge über Basis-/„Rürup“-Renten abschließen können. Der Anbieterkreis für die genannten Altersvorsorgeprodukte wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 auf Kapitalanlagegesellschaften erweitert. Derzeit können Fondsanlagen noch nicht sämtliche steuerliche Bedingungen nach dem Alterseinkünftegesetz erfüllen. Für den Fall, dass entsprechende Klärungen auf der Produktebene vorgenommen werden, werden mit der vorgesehenen Änderung die aufsichtsrechtlichen Klarstellungen für den erlaubten Geschäftsbetrieb der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft geschaffen. Der Antrag wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltungen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dem Ausschuss einen Entschließungsantrag vor, in dem sie ihre grundlegende Haltung darlegte und gezielte Verbesserungen auf dem Gebiet des Anlegerschutzes forderte. Insbesondere seien die Fondsgesellschaften zu verpflichten, sämtliche Kosten im Rahmen der Gesamtkostenquote (TER - Total Expense Ratio) wie auch die Umschichtungsrate (PTR - Portfolio Turnover Rate) auszuweisen und in allen Verkaufsprospekten zu veröffentlichen. In- und ausländischen Fonds, die in

Deutschland vertrieben werden, soll eine Kostenvorausbelastung untersagt sein. Ferner sei gesetzlich die Trennung von Depotbank und Fondsgesellschaft vorzusehen, um Interessenkonflikte wirksam zu vermeiden. Dem Aufsichtsrat soll nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN künftig ein Mitglied einer allgemein anerkannten Anlegerschutzorganisation angehören. Darüber hinaus sei auf die Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften und daraus folgenden Verzicht auf die bankenaufsichtliche Überwachung der Fondsgesellschaften zu verzichten. Schließlich sei die Bundesregierung aufzufordern, sich auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Vielzahl von Kann-Bedingungen in EU-Richtlinien und Empfehlungen für finanzmarktrelevante Regelungsbereiche nicht zu einer wettbewerbswidrigen Aufsichtsarbitrage genutzt werde. Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag unter Bezug auf die geführte Gesamterörterung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Überschrift

Zur Fußnote der Überschrift

Die Änderung in der Fußnote ist eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes) Nummer 1 Buchstabe f -neu- (§ 1 Abs. 27) und dient der Erfüllung des Zitiergebots.

Zur Inhaltsübersicht

Zu Artikel 2a -neu-

Es handelt sich um die redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses zur Einfügung von Änderungen der Solvabilitätsverordnung.

Zu Artikel 3a -neu-

Es handelt sich um die redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses zur Einfügung von Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Zu Artikel 17a -neu-

Es handelt sich um die redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses zur Einfügung von Änderungen der Handelsregisterverordnung.

Zu Artikel 19a -neu-

Es handelt sich um die redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses zur Einfügung von Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentgesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd** (Inhaltsübersicht, Kapitel 2, Abschnitt 7 -neu-)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** (§ 2 Abs. 4 Nr. 8 und 9 -neu-)

Die Änderung gewährleistet, dass die neu eingefügten Vermögensgegenstände unter den genannten Voraussetzungen auch von vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erworben werden dürfen. Eine Gleichbehandlung mit den inländischen Investmentvermögen im Sinne der § 90a und § 90g ist bereits im Hinblick auf europäisches Recht zwingend geboten.

Zu Buchstabe e (§ 2 Abs. 5)

Die Änderung stellt klar, dass auch Investmentaktiengesellschaften in Form von Spezial-Investmentaktiengesellschaften aufgelegt werden dürfen. Im Übrigen bleibt Absatz 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert.

Zu Buchstabe f (§ 2 Abs. 6)

Die Änderung stellt klar, dass eine Kapitalanlagegesellschaft – vorbehaltlich der zulässigen Nebendienstleistungen – nur Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes verwalten darf.

Zu Buchstabe h (§ 2 Abs. 11 Nr. 6)

Die Änderung gewährleistet, dass auch die Aufnahme von Mindestangaben in einem Prospekt nach dem Verkaufsprospektgesetz keinen öffentlichen Vertrieb darstellt.

Zu Buchstabe j (§ 2 Abs. 14 -neu-)

Die Ergänzung der Definition von ÖPP-Projektgesellschaften stellt klar, dass Gegenstand des ÖPP-Projektes auch Bauwerke sein können, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als „Anlage“ bezeichnet werden. Der Zusatz „bewirtschaften“ stellt klar, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zum Zwecke der Ertragserzielung bewirtschaftet werden können, ohne dass ein Betrieb im technisch-mechanischen Sinne vorhanden sein muss.

Zu Nummer 9 (§ 6)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung zu Nummer 3 Buchstabe f (§ 2 Abs. 6).

Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. a -neu-)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die institutionellen Anleger in Spezialfonds nicht in gleichem Maße schutzwürdig sind wie Privatanleger. Zudem stehen dem Spezialfondsanleger andere Einflussmöglichkeiten (z.B. Anlageausschuss) zur Verfügung, um seine Interessen als Anleger zu wahren.

Zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ -neu- (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass es zu den erlaubten Nebentätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaften zählt, Verträge über Basis-

/"Rürup"-Renten abzuschließen, wenn Kapitalanlagegesellschaften künftig solche Produkte auflegen sollten.

Zu Nummer 13 Buchstabe d -neu- (§ 9 Abs. 3)

Der neue Satz 2 ersetzt die bislang in § 41 Abs. 2a vorgesehene Regelung zu den Transaktionskosten. Die Regelung stellt klar, dass eine organisatorische Pflicht einer Kapitalanlagegesellschaft besteht, durch entsprechende Maßnahmen eine Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten zu vermeiden. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen, um eine Benachteiligung von Anlegern durch eine nicht an den Anlegerinteressen ausgerichtete hohe Umschlaghäufigkeit des Portfolios zu vermeiden. Auch fallen darunter Vorkehrungen gegen Nachteile durch rücknahmebedingte Transaktionskosten, die beispielsweise durch Rückgaben mit hohem Gesamtwert entstehen und sich zu Lasten der in dem Sondervermögen verbleibenden Anleger auswirken können.

Die Bundesanstalt kann aufgrund der Richtlinienermächtigung dies weiter konkretisieren und flexibel der Entwicklung anpassen.

Zu Nummer 23 (§ 18)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit- und klarheit. Es soll sichergestellt werden, dass die Deutsche Bundesbank alle Unterlagen und Informationen erhält, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Überwachung der Finanzstabilität benötigt. Die zu diesem Zweck von der Bundesanstalt an die Bundesbank weiterzuleitenden Unterlagen werden nunmehr ausdrücklich in Absatz 1 genannt. Das Verfahren der Weiterleitung wird auf diese Weise vereinfacht und Unklarheiten, die dessen Ablauf beeinträchtigen könnten, werden vermieden.

Im Übrigen entspricht Absatz 1 weitgehend den bisherigen Absätzen 1 und 2. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 28 Buchstabe a (§ 24 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung gewährleistet, dass die Depotbank die Wertpapiere eines Fonds auch dann einem ausländischen Verwahrer anvertrauen darf, wenn dieser – wie im Ausland häufig insbesondere bei Zentralverwahrern der Fall – über keine Banklizenz verfügt. Im Interesse des Anlegerschutzes wird bestimmt, dass der ausländische Verwahrer den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 DepotG zu entsprechen hat.

Zu Nummer 31 Buchstabe d (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 -neu-)

Durch die Änderung bezieht sich die Kontrollpflicht der Depotbank nur noch auf die Einhaltung der Anlagegrenzen und nicht mehr auf die der Anlagegrundsätze. Die Änderung dient der Rechtssicherheit. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Depotbank eine reine Überwachungsfunktion zukommt, nicht dagegen eine materielle Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagestrategie eines Sondervermögens. Durch die Änderung werden daher unterschiedliche Interpretationen von Depotbank und Kapitalanlagegesellschaften, ob und in welcher Tiefe die Depotbank die Geschäftspolitik zu überprüfen hat, vermieden. Außerdem werden kostenintensive Prüfvorgänge bei der Depotbank vermieden, die zu einer Steigerung der Kosten der Depotbanktätigkeit und damit zu höheren Kosten der Fondsverwaltung zu Lasten des Anlegers führen würden.

Zu Nummer 33 Buchstabe a (§ 31 Abs. 5 Satz 2)

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis stellt die Änderung klar, dass die Besicherung von Wertpapier-Pensionsgeschäften zulässig ist.

Zu Nummer 34 (§ 32)**Zu Buchstabe a** (§ 32 Abs. 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 32 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27). In den neuen Nummern 3 und 4 werden eine weitere Voraussetzungen für die Nichtzurechnung von Stimmrechten aufgestellt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 22 Abs. 3a Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 4 Satz 1)

Diese Ergänzung dient der Angleichung an Nummer 34 Buchstabe a (§ 32 Abs. 2). Es soll verhindert werden, dass Verwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten geringeren Anforderungen unterliegen als inländische Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Nummer 37a -neu- (§ 38 Abs. 1 Satz 1)

Die Verkürzung der Kündigungsfrist dient der Deregulierung. Sie ermöglicht den Kapitalanlagegesellschaften die schnellere Kündigung von Fonds, deren Verwaltung unrentabel geworden ist und damit auch nicht im Interesse der Anleger liegt. Zudem besteht zukünftig aufgrund des Wegfalls der Spekulationsfrist im Rahmen der Abgeltungssteuer kein Bedürfnis mehr für diese Regelung. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Kündigungsfrist an die Frist für die Änderung von Vertragsbedingungen nach § 43 Abs. 3 angepasst.

Zu Nummer 39 Buchstabe b (§ 41 Abs. 2a -neu- Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe d -neu- (§ 9 Absatz 3 Satz 2 -neu-).

Zu Nummer 43 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 44 Abs. 5 Satz 3 -neu-)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Vorbehalt für die nachfolgenden Sätze ist überflüssig.

Zu Nummer 44 Buchstabe a (§ 45 Abs. 1 und 2)Zu § 45 Abs. 1

Durch die Änderung wird die bislang vorgeschriebene Doppelveröffentlichung von Jahres- und Halbjahresberichten im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einem anderen Informationsmedium aufgehoben. In Anlehnung an das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz brauchen die Berichte nur noch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Änderung dient der Deregulierung und führt zu einer Kostenersparnis beim Anleger. Gleichzeitig dient die Änderung der Anpassung an Artikel 27 der Richtlinie 85/611/EWG, der ebenfalls keine Doppelveröffentlichung der Berichte verlangt. Im Übrigen entspricht Absatz 1 der Regelung im Regierungsentwurf.

Zu § 45 Abs. 2

Auch für Auflösungsberichte wird im Interesse der Deregulierung die Pflicht zur Doppelveröffentlichung aufgehoben und nur noch eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vorgeschrieben.

Zu Nummer 46 (§ 48 Abs. 1 Nr. 6)

Die Änderung dient der Deregulierung. Die Entscheidung, ob es sich bei den in Nummer 6 genannten Emittenten von Geldmarktinstrumenten um solche handelt, die einer von der Bundesanstalt anerkannten Kategorie angehören, kann im Rahmen der Genehmigung der Vertragsbedingungen getroffen werden. Es bedarf insoweit keines gesonderten Anerkennungsverfahrens durch die Bundesanstalt, so dass die bisherige Formulierung entfallen kann.

Zu Nummer 47 Buchstabe a und Buchstabe a₁ -neu- (§ 50 Abs. 1)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 57 (§ 68)**Zu Buchstabe a₀ -neu-** (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderung erlaubt, dass von Immobilien-Gesellschaften neben den in § 67 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 6 genannten Vermögensgegenständen zukünftig auch Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erworben werden dürfen. Damit ist zukünftig für offene Immobilienfonds der Erwerb mehrstöckiger Immobilien-Gesellschaften möglich.

Zu Buchstabe b (§ 68 Abs. 3)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 68 Abs. 3 Satz 1)

Der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (Stufe 1), die ihrerseits an anderen Immobilien-Gesellschaften (Stufe 2) beteiligt sind, ist nur zulässig, wenn die Beteiligungen der Immobilien-Gesellschaft (Stufe 1) an der anderen Immobilien-Gesellschaft 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beträgt. Beteiligt sich die andere Immobilien-Gesellschaft (Stufe 2) an weiteren Immobilien-Gesellschaften (Stufe 3), ist der Erwerb und das Halten der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft (Stufe 1) nur zulässig, wenn die andere Immobilien-Gesellschaft

(Stufe 2) an den weiteren Immobilien-Gesellschaften (Stufe 3) mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist.

Die Regelung stellt die Erwerbe von 100 Prozent-Beteiligungen an Immobiliengesellschaften dem Direkterwerb von Immobilien gleich. Bei 100 Prozent-Beteiligungen besitzt die Kapitalanlagegesellschaft ausreichend Einflussmöglichkeiten, um beispielsweise die von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Immobilien zu veräußern. Mittelbare Beteiligungen sind auf ausländische Immobiliengesellschaften begrenzt. Dies trägt praktischen Bedürfnissen Rechnung, denn häufig ist der Erwerb von ausländischen Immobilien nur über Immobilien-Gesellschaften möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 68 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (§ 68 Abs. 5 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1)

Der Wortlaut von Doppelbuchstabe aa entspricht dem bisherigen Buchstaben c.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (§ 68 Abs. 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e -neu- (§ 68 Abs. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (§ 68 Abs. 9 -neu-)

Der neue Absatz 9 stellt klar, dass für den Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften jeweils dieselben Voraussetzungen gelten.

Zu Nummer 58a -neu- (§ 69 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Vorschrift stellt klar, dass Darlehen an diejenigen Immobilien-Gesellschaften vergeben werden können, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des

Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Nach § 69 Abs. 1 Satz 2 dürfen Darlehen jedoch nur an solche Immobilien-Gesellschaften vergeben werden, die selbst Grundstücke halten. Hieran soll unverändert festgehalten werden.

Zu Nummer 59 (§ 70)

Die Neufassung des Änderungsbefehls erfolgt aufgrund einer Folgeänderung aufgrund der Möglichkeit zum Erwerb von mehrstöckigen Immobilien-Gesellschaften. Im Übrigen bleibt § 70 in der Version des Regierungsentwurfs unverändert.

Zu Nummer 59a -neu- (§ 71)

Die Änderung von § 71 ist eine Folgeänderung aufgrund der Möglichkeit zum Erwerb von mehrstöckigen Immobilien-Gesellschaften.

Zu Nummer 62 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 79 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Möglichkeit zum Erwerb von mehrstöckigen Immobilien-Gesellschaften.

Zu Nummer 64 (§ 80b -neu- Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)

Die Änderung der Vorschrift dient der redaktionellen Klarstellung. Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass Kapitalanlagegesellschaften über ein Frühwarnsystem verfügen, das sie in die Lage versetzt, Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechend zurückzuführen. Dies wird durch die neue Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 69 (Abschnitt 6 und 7, § 90a bis 90k -neu-)

Zu § 90h -neu- Abs. 7 bis 9 -neu-

Durch die Änderungen werden Mikrofinanz-Fonds als neue Fondskategorie in das Investmentgesetz eingeführt.

Im Wege von Mikrofinanz-Fonds können sich Privatanleger an der Refinanzierung der von Mikrofinanz-Instituten vergebenen Darlehen in Entwicklungs- und Schwellenländern beteiligen. Auf diese Weise können zum einen Privatanleger, die neben Renditeerwägungen bei Geldanlagen auch an der Förderung des Gemeinwohls in diesen Regionen interessiert sind, einen Beitrag zur Bekämpfung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts

leisten. Zum anderen zeigen Beispiele an anderen Standorten (z.B. Luxemburg), an denen bereits solche Fonds existieren, dass diese Anlageform eine attraktive Ergänzung traditioneller Portfolios darstellen kann, weil die Anlagen in Mikrofinanz-Kredite nur eingeschränkt mit den traditionellen Anlageformen in Aktien und Schuldverschreibungen korreliert sind. Zudem zeichnen sich Mikrofinanz-Kredite durch eine hohe Rückzahlquote aus, die international im Durchschnitt bei über 97 Prozent liegt.

Die Veräußerung unverbriefter Darlehensforderungen (Wechsel, Schuldscheine u.ä.) stellt ein wichtiges Instrument der Refinanzierung von Mikrofinanz-Instituten dar. Deshalb wird für diese Fondskategorie im neuen Absatz 7 die Möglichkeit geschaffen, auch mehr als 30 Prozent, jedoch maximal 75 Prozent des Wertes des Fondsvermögens in unverbrieften Darlehensforderungen anzulegen, soweit es sich um solche von Mikrofinanz-Instituten handelt.

Im Interesse des Anlegerschutzes kommen jedoch für einen Publikumsfonds nur Mikrofinanz-Institute in Betracht, die bestimmten Anforderungen genügen. Bei dem Mikrofinanz-Institut muss es sich um ein beaufsichtigtes Kredit- oder Finanzinstitut handeln, dass in seinem Sitzstaat von der Bankenaufsicht zugelassen wurde und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt wird. Als solche Grundsätze sind beispielsweise die vom Basel Committee for Banking Supervision entwickelten „Core Principles for effective banking supervision“ von Oktober 2006 anzusehen. Im Interesse des Anlegerschutzes werden dadurch nur professionelle Darlehensgeber erfasst; nicht-staatliche Organisationen (NGOs), die keinen Bankstatus haben, scheidet beispielsweise aus. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Darlehen ausschließlich an Klein- und Kleinstunternehmern vergeben werden müssen. Zur Abgrenzung von Mikrofinanzkrediten von Konsumentenkrediten wird außerdem verlangt, dass die Darlehen ausschließlich für die unternehmerischen Zwecke der Darlehensnehmer vergeben werden. Diese Anforderungen sowie die Begrenzung der Höhe der im Einzelnen vergebenen Gelddarlehen dienen dazu, die Eigenschaft des Darlehensgebers als Mikrofinanz-Institut festzulegen. Hierdurch wird die Refinanzierung von anderen Kreditinstituten, Unternehmen oder Darlehensgebern, die nicht als Mikrofinanz-Institute anzusehen sind, ausgeschlossen.

Durch die Regelung, dass die Summe der von einem Mikrofinanz-Institut vergebenen Kredite 10 Millionen Euro nicht überschreiten darf, wird eine angemessene wirtschaftliche Mindestgröße des Mikrofinanz-Instituts festgelegt und ein erforderlicher Professionalisierungsgrad erreicht.

Das Erfordernis, wonach bestimmte multi- oder bilaterale Entwicklungsbanken an dem Mikrofinanz-Institut beteiligt sein müssen, dient ebenfalls dazu, im Interesse des Anlegerschutzes Qualitätsstandards zu sichern. Durch die Beteiligung dieser Entwicklungsbanken soll sichergestellt werden, dass die Mikrofinanz-Institute die Kleindarlehen im Sinne der hier verfolgten Zielsetzung – Förderung von Klein- und Kleinstunternehmern – vergeben und dass die Geschäftstätigkeit des Mikrofinanz-Institutes internationalen Standards hinsichtlich der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung genügt. Als multilaterale Entwicklungsbanken sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, die Multilaterale Investitionsagentur, die Nordische Investitionsbank, die Entwicklungsbank des Europarates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank sowie der Europäische Investitionsfonds anzusehen. Zu den bilateralen Entwicklungsbanken, an denen OECD-Länder oder ihre Teilstaaten mehrheitlich beteiligt sind, gehören beispielsweise die KfW Entwicklungsbank, die Agence Française pour Développement, die Agencia Española de Cooperación Internacional, Norfund (Norwegen) sowie die Japan Bank for International Cooperation (JBIC).

Im Interesse der Risikostreuung wird zudem geregelt, dass die Kapitalanlagegesellschaft unverbrieft Darlehensforderungen desselben Mikrofinanz-Instituts nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben darf.

Durch den neuen Absatz 8 wird Kapitalanlagegesellschaften ferner die Möglichkeit eingeräumt, Wertpapiere zu erwerben, die von Mikrofinanz-Instituten begeben und an Börsenplätzen gehandelt werden, die nicht auf der Börsenliste der Bundesanstalt enthalten sind. Die Refinanzierung der Mikrofinanz-Institute wird hierdurch ebenfalls gefördert. Im Interesse des Anlegerschutzes wird diese Erwerbsmöglichkeit jedoch auf 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens begrenzt.

Absatz 9 stellt klar, dass insbesondere Fondsmanager von Mikrofinanz-Fonds, über das notwendige Erfahrungswissen auf dem Gebiet der Mikrofinanz verfügen müssen.

Zu § 90i -neu- Abs. 2 -neu-

Durch den neuen Absatz 2 wird Kapitalanlagegesellschaften bei Mikrofinanz-Fonds in Anlehnung an Infrastruktur-Sondervermögen die Möglichkeit gegeben, von der täglichen Anteilwertermittlung und Ausgabe abzusehen und

den oder die entsprechenden Zeitpunkte nach ihrem Ermessen – mindestens jedoch einmal monatlich – festzulegen. Ebenso wird mit der Bekanntgabe der Ausgabe- und Rücknahmepreise verfahren.

Zu § 90i -neu- Abs. 3 -neu-

Ebenfalls in Anlehnung an die Rücknahmeregelungen bei Infrastruktur-Sondervermögen wird die Rücknahmeverpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft bei Mikrofinanz-Fonds auf bestimmte Rücknahmetermine begrenzt. Dies trägt insbesondere der eingeschränkten Liquidität der unverbrieften Darlehensforderungen Rechnung, die bei diesen Fonds zu einem hohen Prozentsatz erworben werden können.

Zu § 90j -neu- Abs. 2 und 3

Diese Änderungen dienen der Anpassung an den neu gefassten § 90h und § 90i. Es wird zudem klargestellt, dass der Anleger im Verkaufsprospekt insbesondere im Falle des Erwerbs von unverbrieften Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten über diese Anlagemöglichkeit und deren Risiken entsprechend informiert wird.

Zu Nummer 71 (§ 91)

Zu Buchstabe b (§ 91 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 91 Abs. 3 und 4 -neu-)

Die Regelungen über Spezialfonds werden weiter liberalisiert: So wird Spezialfonds insbesondere die Möglichkeit eröffnet, unter Wahrung des Grundsatzes der Risikomischung nach § 1 Satz 2 alle nach dem Gesetz zulässigen Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne dass dabei die gesetzlich vorgegebenen Fondstypen beachtet werden müssen. Außerdem können Spezialfonds nunmehr in größerem Umfang als Publikumsfonds kurzfristige Kredite für Rechnung des Sondervermögens aufnehmen; es gilt insofern eine Anlagengrenze von 30 Prozent. Dies erweitert die Anlagemöglichkeiten von Spezialfonds, stellt aber gleichzeitig eine sachgerechte Abgrenzung zu Hedgefonds dar. Spezialfonds können bis zu 100 Prozent in unverbriefte Darlehensforderungen anlegen und somit auch als Mikrofinanz-Fonds aufgelegt werden, wenn dies unter Zustimmung der Anleger so festgelegt wird.

Zu Nummer 74 (§ 95)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 95 Abs. 1 Satz 2 -neu-)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe a₁ -neu- (§ 95 Abs. 4)

Aufgrund der Änderung dürfen Spezialfonds von der Pflicht zur täglichen Rücknahme abweichen. Die Regelung dient somit der Deregulierung im Spezialfondsbereich. Damit jedoch der Charakter eines Spezialfonds als offener Fonds gewahrt bleibt, wird sichergestellt, dass mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Rücknahme möglich ist.

Zu Buchstabe d₁ -neu- (§ 95 Abs. 7)

Die Änderung dient der Deregulierung im Spezialfondsbereich. Es wird geregelt, dass die Bekanntmachungspflichten und Fristen für Fondsverschmelzungen bei Spezialfonds nicht gelten.

Zu Nummer 75 (§ 96)**Zu Buchstabe a (§ 96 Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der Definition von Investmentaktiengesellschaften um den Begriff „Spezial-Investmentaktiengesellschaften.“

Zu Buchstabe b (§ 96 Abs. 1b Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung der Definition von Investmentaktiengesellschaften um den Begriff „Spezial-Investmentaktiengesellschaften.“

Zu Nummer 76 Buchstabe a (§ 97 Abs. 1)

Im Gleichklang zur Erlaubnis einer Kapitalanlagegesellschaft wird geregelt, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis einer Investmentaktiengesellschaft mit Nebenbestimmungen versehen darf. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 78 Buchstabe c (§ 99 Abs. 3)

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 13b in Verbindung mit Art. 5h der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie), wonach die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft die für Kapitalanlagegesellschaften geltenden allgemeinen Wohlverhaltenspflichten zu erfüllen hat.

Zu Nummer 79 (Zu § 100)Zu § 100 Abs. 4 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung zu Nummer 37a - neu- (§ 38 Abs. 1 Satz 1); auch die Frist für die Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen wird damit an die Frist für die Kündigung von Sondervermögen angepasst.

Zu § 100 Abs. 6

Die Änderung dient der weiteren Anpassung der Investmentaktiengesellschaft an die Regelungen für Sondervermögen.

Zu Nummer 92Zu § 110a -neu- Abs. 2

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 110a -neu- Abs. 3

Die Änderung präzisiert den Prüfungsumfang bei einer Investmentaktiengesellschaft. In Anlehnung an § 44 Abs. 5 Satz 3 (künftig Satz 5) wird geregelt, dass sich die Prüfung darauf zu erstrecken hat, dass bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Zu Nummer 94 (§ 111a)

In Parallelität zu den Fondsberichten bei Sondervermögen wird auch bei Investmentaktiengesellschaften künftig der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Halbjahresbericht nur noch im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zu Nummer 104 Buchstabe a (§ 122 Abs. 1)**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 122 Abs. 1 Satz 3 -neu-)

Es handelt um eine Folgeänderung im Interesse der Deregulierung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 122 Abs. 1 bisheriger Satz 3)

Die Streichung des Halbsatzes, wonach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung findet, dient der Umsetzung der Guideline 1 Satz 3 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b). Danach sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, die elektronische Einreichung von Unterlagen im Anzeigeverfahren zu erleichtern. Die Änderung schafft die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Satz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Nummer 108 (§ 126)**Zu Buchstabe a -neu-** (§ 126 Abs. 1)

Nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist ein Widerruf bei Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ausgeschlossen. Es handelt sich um eine vollharmonisierte Vorschrift, von der nicht zugunsten des Erwerbers abgewichen werden kann. Die Vorschrift ist in § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB umgesetzt; auf diese Vorschrift wird daher verwiesen.

Der Ausschluss des Widerrufsrechts ist auf Fernabsatzgeschäfte im Sinne des § 312b BGB zu beschränken, da der europarechtlich zwingende Ausschluss des Widerrufsrechts bei Widerrufsrechten auf anderer Rechtsgrundlage nicht gilt und unzulässig wäre.

Zu Buchstabe b -neu- Doppelbuchstabe aa und bb (§ 126 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Der Wortlaut entspricht der bisherigen Nummer 108 Buchstabe a und b.

Zu Buchstabe b -neu- Doppelbuchstabe cc (§ 126 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Die Änderung des Satzes 4 beruht auf der Empfehlung des Bundesrates, diesen Satz an die Terminologie des § 355 Abs. 2 Satz 4 BGB anzupassen.

Die Fassung des Entwurfs bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, dass die Beweislast den Verkäufer auch insoweit trifft, als streitig ist, ob der unstreitig zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgte Zugang der Durchschrift des Antrags oder der Kaufabrechnung auch die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügende Belehrung enthalten hat.

Im Übrigen entspricht der Wortlaut der bisherigen Nummer 108 Buchstaben c.

Zu Nummer 110 (§ 128)

Zu § 128 Abs. 1

Es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung von § 128 Abs. 2 bedingt ist. Die Änderung entspricht der Regelung des Gesetzentwurfs.

Zu § 128 Abs. 2

Die Streichung dient der Rechtsklarheit. Die Vorschrift regelt, dass die Kapitalanlagegesellschaft den öffentlichen Vertrieb eines in Deutschland zugelassenen richtlinienkonformen Fonds in einem EU/EWR-Staat erst zwei Monate nach vollständiger Vertriebsanzeige bei den zuständigen Stellen des anderen Staates aufnehmen darf. Da der deutsche Gesetzgeber jedoch keine Rechte oder Pflichten für einen ausländischen Staat begründen kann, ist die Vorschrift allenfalls deklaratorischer Natur. Da ihr darüber hinaus kein eigentlicher Regelungsgehalt zukommt, kann sie im Interesse der Deregulierung gestrichen werden.

Zu Nummer 111a -neu- (§ 130)

Die Änderung dient genauso wie die Änderung zu Nummer 104 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 122 Abs. 1 bisheriger Satz 3) der Umsetzung der Guideline 1 Satz 3 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b), wonach die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, die elektronische Einreichung von Unterlagen im Anzeigeverfahren zu erleichtern. Die Änderung schafft die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.

Zu Nummer 113 (§ 132)

Die Neufassung des Änderungsbefehls erfolgt aufgrund der Änderung von § 132 Abs. 1. Diese Änderung dient der Umsetzung von Guideline 1 Satz 2 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom

Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b). Danach kann die Vertriebsanzeige in englischer Sprache eingereicht werden.

Im Übrigen entspricht § 132 der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 114 (§ 133)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 133 Abs. 1 Satz 4a -neu-)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Vereinfachung des Anzeigeverfahrens durch die Umsetzung der „CESR's guidelines to simplify the notification procedures of UCITS“ aus dem Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) und schafft mehr Rechts- und Planungssicherheit für Anbieter. Die ausländische Investmentgesellschaft ist unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen für die Hemmung der Zwei-Monatsfrist weggefallen sind.

Zu Buchstabe g (§ 133 Abs. 8 und 9 -neu-)

Es handelt sich um eine Folgeänderung; die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen ist künftig nur im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Nummer 115 (§ 135)

Zu § 135 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 135 Abs. 2 und 3

Auch für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sollen in Anlehnung an die „CESR's guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die elektronische Einreichung von Unterlagen zu erleichtern. Im Übrigen entspricht die Änderung dem Buchstaben b in der Fassung des Regierungsentwurfs, d.h. § 135 Abs. 2 wird aufgehoben und nunmehr systematisch richtig in § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 aufgenommen.

Zu Nummer 116 (§ 136)**Zu Buchstabe b (§ 136 Abs. 2)**

Ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90a vergleichbar sind, sollen bei Erfüllung der Vertriebsvoraussetzungen nach §§ 135 ff. in Deutschland öffentlich vertrieben werden können. Der neue Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten dieser Art von Investmentvermögen und nimmt die notwendigen Modifikationen der Regelungen des Absatz 1 vor: Bei diesen Investmentvermögen unterliegt die Rücknahme einer Kündigungsfrist und ist nur zu bestimmten Terminen zulässig. Außerdem dürfen Anteile an risikogemischtem Investmentvermögen nur in Form von Anteilen an Geldmarktfonds erworben werden.

Zu Buchstabe b₁ -neu- (§ 136 Abs. 2a -neu-)

Ausländische Investmentvermögen, die denen nach § 90g vergleichbar sind, sollen bei Erfüllung der Vertriebsvoraussetzungen nach §§ 135 ff. in Deutschland öffentlich vertrieben werden können. Der neue Absatz 2a berücksichtigt die Besonderheiten dieser Art von Investmentvermögen und nimmt die notwendigen Modifikationen der Regelungen des Absatzes 1 vor: Bei diesen Investmentvermögen ist es zulässig, dass die Rücknahme nur zu bestimmten Terminen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt. Bei ausländischen Mikrofinanz-Fonds ist dies zwingend erforderlich.

Zu Nummer 117 Buchstabe c -neu- (§ 137 Abs. 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 116 Buchstabe b und b₁ -neu- (§ 136 Abs. 2 und 2a -neu-).

Zu Nummer 118 (§ 140)**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 140 Abs. 1 Satz 4a -neu-)**

Die Änderung entspricht der Änderung für EG-Investmentanteile. Ebenso wie bei EG-Investmentanteilen ist bei ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, im Interesse der weiteren Vereinfachung des Anzeigeverfahrens die ausländische Investmentgesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, dass die Voraussetzungen für die Hemmung der Drei-Monats-Frist weggefallen sind.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 140 Abs. 3 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe i (§ 140 Abs. 8 und 9 -neu-)

Bei den Streichungen der über den elektronischen Bundesanzeiger hinausgehenden Veröffentlichungspflichten in einem von der Bundesanstalt zu bestimmenden Veröffentlichungsmedium handelt es sich um Folgeänderungen; die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, ist künftig nur im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Bei den Korrekturen der Verweise auf § 2 und § 139 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 120 (§ 143)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und die Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 121 (§ 143a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 123 (§ 145)

Zu Buchstabe a (§ 145 Abs. 1)

Die Änderung soll eine möglichst einfache und unbürokratische Anpassung bestehender Sondervermögen an die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie) geänderten Anlagevorschriften für richtlinienkonforme Sondervermögen ermöglichen. Insbesondere sollen aufwendige und zeitintensive Umstellungsverfahren bei der Bundesanstalt vermieden werden. Richtlinienkonforme Sondervermögen können das Gesetz grundsätzlich in seiner bisherigen Fassung noch bis zum 1. Juli 2010 anwenden. Aufgrund der Umsetzungsfrist für die Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG über die erwerbaren Vermögensgegenstände sind allerdings ab dem 1. Juli 2008 die §§ 46 bis 65 in ihrer neuen Fassung anzuwenden. Ob jedoch hierfür eine Änderung der Vertragsbedingungen notwendig ist, richtet sich danach, ob und inwieweit der Wortlaut der bestehenden

Vertragsbedingungen dem neuen Gesetzeswortlaut widerspricht. Nur wenn dies der Fall sein sollte, sind die Vertragsbedingungen bis zum 1. Juli 2008 zu ändern. Um für diesen Fall eine möglichst beschleunigte Vorgehensweise zu ermöglichen, werden die Fristen für das Änderungsverfahren von jeweils 13 Monaten auf 3 Monate verkürzt.

Zu Buchstabe b (§ 145 Abs. 3 und 4)

Zu § 145 Abs. 3

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift im Gleichklang zum Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz: Ab dem 31. Dezember 2008 werden einheitlich die Berichte von Sondervermögen nur noch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Doppelveröffentlichung (elektronischer Bundesanzeiger sowie wie ein weiteres Informationsmedium) fort.

Zu § 145 Abs. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 124 (§ 146 Abs. 4 -neu-)

Für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und Lageberichte einer Investmentaktiengesellschaft gilt ebenfalls eine Übergangsfrist im Gleichklang zum Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe f -neu- (§ 1 Abs. 27)

Die Aufzählung der multilateralen Entwicklungsbanken basiert auf der Liste multilateraler Entwicklungsbanken in Anhang VI, Teil 1, Paragraph 20 der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute. Die Richtlinie 2007/18/EG erweitert diese Liste um die Islamische Entwicklungsbank und die Internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen. Letztere stellt eine neue Art von internationalem Entwicklungsfinanzierungsinstitut dar, dessen Risikoprofil dem einer multilateralen Entwicklungsbank entspricht. Um einen Gleichklang zwischen den europarechtlichen Vorgaben herzustellen, war die Auflistung multilateraler Entwicklungsbanken in § 1 Abs. 27 KWG entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2a -neu- (Änderung der Solvabilitätsverordnung)

Zu § 29 Nr. 1

Aufgrund der Änderung in Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes) zu Nummer 1 Buchstabe f -neu- (§ 1 Abs. 27) ergibt sich diese Änderung als Folgeänderung, da diese Vorschrift auf § 1 Abs. 27 KWG Bezug nimmt. Dort sind diejenigen Multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) aufgezählt, die im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten. Durch die Erwähnung in Anhang VI, Teil 1, Paragraph 20 der Richtlinie 2006/48/EG erhalten die dort neu aufgenommenen MDB ebenfalls ein KSA-Risikogewicht von 0 Prozent. Daher muss der in § 29 Nr. 1 SolvV enthaltene Katalog durch Aufnahme einer entsprechenden Verweisung auf die neuen Nummern 16 und 17 von § 1 Abs. 27 KWG (Islamische Entwicklungsbank und die Internationale Finanzierungsfazilität für Impfunfen) erweitert werden, um den Willen des Richtliniengabers umzusetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 -neu- (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur im Nachgang zu Artikel 1 Nr. 38 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes.

Zu Nummer 1a -neu- (bisherige Nummer 1) (§ 2a)

Die Änderungen sind rechtsförmliche Änderungen.

Zu Nummer 2a -neu- (§ 31 Abs. 7 Nr. 1)

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 19 Abs. 6, erster Spiegelstrich der Finanzmarktrichtlinie erfasst die geänderte Formulierung nicht nur Publikums-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft nach den Vorgaben der OGAW-Richtlinie verwaltet werden, sondern auch von ausländischen Investmentgesellschaften nach den Anforderungen der OGAW-Richtlinie verwaltete Anteile an Investmentvermögen. Weitere Anteile an Investmentvermögen können zu den sonstigen nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des § 31 Abs. 7 Nr. 1 WpHG gehören, wenn sie den Kriterien des § 7 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-

Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV) vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432) entsprechen.

Zu Nummer 3 -neu- (§ 21 Abs. 1)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27).

Zu Nummer 4 -neu- (§ 22 Abs. 3a Satz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27). In den neuen Nummern 3 und 4 werden weitere Voraussetzungen für die Nichtzurechnung von Stimmrechten aufgestellt. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 -neu- (§ 23 Abs. 4)

Mit der Änderung wird Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27), umgesetzt. Es wird eine weitere Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung von Stimmrechten geregelt. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 -neu- (§ 29a Abs. 3 Satz 2)

Diese Ergänzung dient der Angleichung an Nummer 4 -neu- (§ 22 Abs. 3a). Es soll verhindert werden, dass Unternehmen aus Drittstaaten geringeren Anforderungen unterliegen als inländische Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zu Nummer 7 -neu- (§ 39)

Die Änderungen sind redaktionelle Korrekturen der Verweise.

Zu Artikel 3a -neu- (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 30 Abs. 3 Satz 1)**

Mit der Änderung wird der Gleichlauf zu dem infolge der Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69 S. 27), geänderten § 22 Abs. 3a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes wiederhergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des § 22 Abs. 3a Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 16)**

Die Aktualisierung des Verweises in Absatz 2 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz durch Artikel 7 dar.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**Zu Nummer 2 Buchstabe a -neu- (§ 6 Abs. 1 Satz 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der Wortlaut der bisherigen Bestimmung war zu eng gefasst. Von den umlagefähigen Kosten sind nicht nur Gebühren abzusetzen, die nach Abschnitt 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) erhoben werden. Denn die gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Bundesanstalt werden nicht

allein von den Gebührenvorschriften der FinDAGKostV, sondern auch von anderen Gebührenregelungen erfasst. Betroffen hiervon ist insbesondere der Aufsichtsbereich Wertpapierhandel. Die Gebühren nach § 17b Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) bleiben unberührt, da sie dem Verwaltungsbereich der Bilanzkontrolle zuzuordnen sind. Sie unterfallen der gesonderten Finanzierung nach den §§ 17a bis 17d FinDAG.

Zu Nummer 3a -neu- (§ 13 Abs. 4 -neu-)

Diese Änderung schreibt die erstmalige Anwendung der Änderungen der Nummern 1 und 2 (§§ 5 und 6) für das Umlagejahr 2008 vor.

Zu Nummer 4 (Anlage)

Die Änderung passt die Nummerierungen im Gebührenverzeichnis an die am 30. August 2007 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz an. Darüber hinaus werden einige Verweise konkretisiert.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 2 Buchstabe a -neu- (§ 34c Abs. 5 Nr. 2a -neu-)

Die Änderung entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 2 Buchstabe b -neu- (§ 34c Abs. 5 Nr. 3)

Die Änderung dient der Anpassung von § 34c Abs. 5 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) an den durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S 1330) neu in das Kreditwesengesetz eingefügten § 64i Abs. 1, wonach zum Stichtag 1. November 2007 auch die Erlaubnis für die neue Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gelten kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe c -neu- (§ 34c Abs. 5 Nr. 3a)

Die Änderung des Verweises ist eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 5 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S 1330) neu eingefügte Systematik des § 34c Abs. 1 GewO.

Die Einfügung der Wörter „oder Anlageberatung“ dient der Anpassung an den durch Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungs-

gesetzes neu eingefügten § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO und den durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S 1330) neu gefassten § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz.

Zu Artikel 10 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) an die Veränderungen, die durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz insbesondere aufgrund der Streichung der „Nachweismakelei“ sowie der Einbeziehung der Anlageberatung in § 34c GewO erfolgten. Die Modifikationen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 0a -neu-, 0b -neu-, 0c -neu-, 0d -neu- und 0e -neu- (Überschrift, § 2 bis 4, § 7)

Die Änderungen sind rein redaktionelle Anpassungen an die durch Artikel 5 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S 1330) neue eingefügte Systematik des § 34c Abs. 1 GewO.

Zu Nummer 1 und 2 (§ 10 und 11)

Um für die Anlageberatung Regelungen zu schaffen, die solchen für andere Gewerbetreibende im Sinne des § 34c GewO entsprechen, sind Änderungen in § 10 Abs. 3 und § 11 MaBV notwendig. Insoweit werden die Vorschriften zu den Buchführungspflichten und den Informationspflichten im Rahmen der Anlagevermittlung, wie für § 10 Abs. 3 Nr. 5 MaBV bereits im Regierungsentwurf erfolgt, angepasst. Eine Anpassung zur Erfassung der Anlageberatung ist aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen Anlageberatung und Anlagevermittlung sachgerecht. Insoweit entsprechen sich die Angaben, die aus den Aufzeichnungen und Unterlagen in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 MaBV ersichtlich sein müssen und die Informationspflichten des § 11 Nr. 2 MaBV.

Die Änderung des § 10 Abs. 4 ist eine rein redaktionelle Anpassung an die durch Artikel 5 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S 1330) neue eingefügte Systematik des § 34c Abs. 1 GewO.

Im Übrigen entspricht Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 3 Nr. 5) der Regelung im Regierungsentwurf.

Zu Nummer 2a -neu- und 2b - neu- (§ 13 Abs. 3 und § 16)

Die Änderungen sind rein redaktionelle Anpassungen an die neue Systematik des § 34c Abs. 1 GewO.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Neufassung des Änderungsbefehls dient der redaktionellen Anpassung an die Änderungen des Artikels 1 Nummer 120 (§ 143 InvG).

Zu Artikel 11 (Änderung des Börsengesetzes)Zu § 32 Abs. 3 Nr. 2

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Bezugnahme auf den Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes darf nicht entfallen.

Zu Artikel 17a -neu- (Änderung der Handelsregisterverordnung)Zu § 43 Nr. 3

Die Abschaffung der Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ muss auch in der Handelsregisterverordnung nachvollzogen werden. § 43 Nr. 3 der Handelsregisterverordnung enthält für solche Investmentaktiengesellschaften eine spezielle Eintragungsvorschrift bzgl. Spalte 3 der Abteilung B (Grundkapital). Hier ist bisher das Mindestkapital im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes zur Eintragung vorgesehen. Da das Mindestkapital künftig vom Grundkapital begrifflich abgekoppelt ist, soll die besondere Eintragung in Spalte 3 entfallen. Im Ergebnis ist fortan auch bei den Investmentaktiengesellschaften in Spalte 3 der jeweils aktuelle Betrag der Höhe des Grundkapitals einzutragen, da die Investmentaktiengesellschaften in ihrer Grundstruktur normale Aktiengesellschaften sind (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 InvG). Die Eintragung wird auch den Anforderungen der Publizitätsrichtlinie gerecht, wonach das „gezeichnete Kapital“ offen gelegt werden muss.

Die Änderung trägt auch einer entsprechenden Prüfbite des Bundesrats aus seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007 (BR-Drs. 274/07 (Beschluss)) Rechnung.

Zu § 43 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. ii

Die Änderung beruht ebenfalls auf der Prüfbite des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007. § 43 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Handelsregisterverordnung schreibt die Eintragung der „Bandbreite des statuarisch genehmigten Kapitals“ vor. Der Begriff des „statuarisch genehmigten Kapitals“ wird mit dem Gesetzentwurf abgeschafft. Die Investmentaktiengesellschaft kann jedoch unverändert durch Satzung ein Mindest- und Höchstkapital festlegen (vgl. Artikel 1, Nummer 86 Buchstabe b (Änderung des Investmentgesetzes, § 105 Abs. 1) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften). Beide Beträge treten an die Stelle der bisherigen „Bandbreite“ und sollen daher fortan in Spalte 6 eingetragen werden.

Zu Artikel 19a -neu- (Änderungen in anderen Gesetzen)**Zu Absatz 1 (§ 2 Nr. 16 Wertpapierprospektgesetz)**

Mit dieser Änderung wird die Definition des organisierten Marktes in § 2 Abs. 11 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) dem des § 2 Abs. 6 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in der Fassung des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes angepasst und damit eine Übereinstimmung mit der Terminologie der EU-Finanzmarktrichtlinie (2004/39/EU) sichergestellt.

Zu Absatz 2 (§ 10 Börsenzulassungs-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 3 (§ 15 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 4 (Artikel 10 Nummer 2 Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Leo Dautzenberg

Berichterstatter

Nina Hauer

Berichterstatterin

Frank Schäffler

Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick

Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*